

V. Die Landeskirchen in Württemberg, Hessen und Bremen

1. Württemberg

Der Kurs der württembergischen Kirche wurde maßgeblich von Theophil Wurm bestimmt, der von 1929 als Kirchenpräsident – seit 1933 mit dem Titel Landesbischof – bis 1948 amtierte. Politisch stand Wurm während der Weimarer Republik der nationalen Rechten nahe, die er als DNVP-Abgeordneter im Landtag vertrat. Als charakteristisch für sein Verhältnis zum Nationalsozialismus kann die Rede vor dem Pfarrerverein am 19. April 1933 gelten, in der Wurm dem neuen Regime seinen „Dank für die Rettung aus schwerer Gefahr“ aussprach, sich zugleich aber besorgt über das rasche Tempo der NS-Gleichschaltungspolitik äußerte: Die evangelische Kirche sei keine Ortskrankenkasse, die saniert werden müsse¹. Im September 1933 erklärte Wurm vor der Landessynode, daß er in dem Versuch, eine enge Verbindung des evangelischen Christentums mit dem nationalsozialistischen Denken herzustellen, „nichts finden könne, was irgendwie vom Wort Gottes aus beanstandet werden könne“. Die Kirchenleitung sei deshalb bemüht, „die positiven Ziele der neuen Bewegung zu fördern“². Die politischen Ziele des NS-Regimes wurden von Wurm aus deutschnationaler Einstellung bis weit in die Kriegsjahre aufrichtig bejaht. Konflikte ergaben sich jedoch frühzeitig im weltanschaulichen Bereich, insbesondere was die öffentliche Stellung der Kirche anbetraf.

Zu den Deutschen Christen, denen im Frühjahr 1933 ungefähr 300 von rund 1200 ordentlichen Pfarrern angehörten, bestand anfangs ein gutes Verhältnis, da sich der Oberkirchenrat von ihnen eine wirksame Volksmissionierung erhoffte. Bei den Kirchenwahlen im Juli 1933, als anstelle der Urwahlen erstmals nach einer bereits festgelegten Einheitsliste gewählt wurde, stellten die Deutschen Christen 31 Abgeordnete im Landeskirchentag, die konservativ-positive „Evangelisch-kirchliche Arbeitsgemeinschaft“ 21 und die liberale „Volkskirchliche Gruppe“ nur noch acht. Den Deutschen Christen gehörten auch zwei der drei Mitglieder des Landeskirchenausschusses an, der die Mitglieder des Oberkirchenrats und die Prälaten zu ernennen hatte. Ebenso wie Meiser gelang es allerdings Wurm mit Hilfe eines innerkirchlichen Ermächtigungsgesetzes, die an sich kirchenrechtlich vorgeschriebene Mitwirkung des Landeskirchentags wie des Landeskirchenausschusses zu umgehen. Bis zum Herbst 1933 hatten sich die Deutschen Christen infolge ungeschickten Taktierens weitgehend isoliert, so daß ihnen im Oktober nur noch etwa 130 Pfarrer angehörten. Ein gegenläufiges Element stellte die Auflösung des Pfarrernotbundes in Württemberg durch Wurm Ende Januar 1934 dar, mit der die „intakten“ Landeskirchen Hitler ihre Loyalität demonstrieren wollten. Bezeichnend für den schwankenden Kurs war auch, daß die Barmer Theologische Erklärung weder im Amtsblatt noch in einem Erlaß des Oberkirchenrats abgedruckt wurde³.

¹ Zit. nach Meier, Kirchenkampf, Bd. 3, S. 443. Die Darstellung stützt sich auf Meier, Kirchenkampf, Bd. 1, S. 443–455, Bd. 2, S. 321–334, Bd. 3, S. 442–461; Dipper, Bekenntnisgemeinschaft; Schäfer, Landeskirche.

² Rede Wurms vom 12. 9. 1933. Zit. nach Bizer, Kampf, S. 22.

³ Dipper, Bekenntnisgemeinschaft, S. 46f.

Die Konflikte kulminierten im Herbst 1934, als Reichsbischof Müller Wurm und Meier für abgesetzt erklärte und gewaltsam die Eingliederung der süddeutschen Landeskirchen in die Reichskirche zu erzwingen suchte. Nach der erfolgreichen Abwehr des Gleichschaltungsversuchs schieden aus dem Oberkirchenrat die DC-Mitglieder Dallinger und Oehler sowie ein angestellter Rechnungsrat aus, die sich im Herbst 1934 dem Reichsbischof unterstellt hatten⁴. Ende 1935 zählten die Deutschen Christen nur noch 90–100 Pfarrer und schätzungsweise 15 000 Laienmitglieder; von den Dekanen, Prälaten und Oberkirchenräten bekannte sich niemand mehr zu ihnen⁵. Der ausgeprägte volkskirchliche Charakter und die weitgehend geschlossene Pfarrerschaft der württembergischen Kirche boten auch künftig den Rückhalt, um die Autonomie der Landeskirche sowohl gegenüber der deutschchristlich dominierten Reichskirche wie auch gegenüber staatlichen Eingriffen zu wahren.

Der Landesbruderrat wie die Bekenntnisgemeinschaft verstanden sich nicht als kirchenleitende Organe, sondern als geistige Sammlung von Pfarrern, die der Bekennenden Kirche nahestanden, und unterstützten den auf Vermittlung bedachten Kurs Wurms. Im scharfen Gegensatz zur Kirchenleitung stand lediglich die Kirchlich-theologische Sozietät unter der Leitung Hermann Diems, der etwa 80 Pfarrer angehörten. Sie drängte auf die Ausübung des 1934 auf der Dahlemer BK-Synode beschlossenen Notrechts und stand damit in Frontstellung zur Kirchenleitung wie zum Landesbruderrat. Da sie aber nicht in den offiziellen Organen der Bekennenden Kirche vertreten war, konnte sie ihr theologisches Potential und kirchenpolitisches Profil nur begrenzt zur Geltung bringen⁶.

1936 trat Wurm dem Rat der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Lutherat) bei, bemühte sich aber weiterhin zwischen den „intakten“ Landeskirchen und dem Reichsbruderrat zu vermitteln. Das Ergebnis dieser Bemühungen schlug sich im „Kirchlichen Einigungswerk“ nieder, auf dessen Basis er seit 1941/42 die Neuformierung der evangelischen Kirche anstrebte⁷. Wurms wiederholte Proteste gegen die Euthanasie und die Judenvernichtung sicherten ihm auch die Sympathie jener Kreise, die seinem auf Vermittlung bedachtem Kurs eher mißtrauisch gegenüberstanden. Hatte sich Wurm von seinen Eingaben jahrelang – in prinzipieller politischer Loyalität – eine „Humanisierung“ der NS-Diktatur erhofft, so erkannte er 1943/44, daß die NS-Bewegung sich „mit antichristlichen und antiethischen Motiven und Strömungen so verquickt“ habe, „daß man sie nicht bejahen kann, ohne diese Tendenzen auch zu bejahen, und daß man diese Tendenzen nicht verneinen kann, ohne den Schein einer politischen Gegnerschaft zu erwecken“⁸. Zwar lag der Übergang zum aktiven Widerstand außerhalb seines Horizonts, doch besaß Wurm Kontakte zum nationalkonservativen Widerstand im Sinne punktueller Mitwisserschaft.

Wie in allen „intakten“ Landeskirchen läßt sich auch in Württemberg eine starke personelle Kontinuität beobachten. Von den 10 Mitgliedern des Oberkirchenrats im Mai

⁴ Vgl. Kirche und Entnazifizierung, S. 39; LKAS, OKR 104f–IV, Oberkirchenrat an Kirchenkanzlei vom 16. 11. 1945.

⁵ Meier, Kirchenkampf, Bd. 2, S. 322.

⁶ Zur Sozietät liegt keine Monographie vor. Einen ersten Überblick gibt Niemöller, Kirche, S. 221–227; vgl. Diem, Ja oder Nein, passim; Bizer, Kampf.

⁷ Vgl. Thierfelder, Einigungswerk; Meier, Kirchenkampf, Bd. 3, S. 161–180.

⁸ Schreiben Wurms vom 21. 9. 1944, in: Schäfer, Landesbischof Wurm, S. 358. Vgl. Nowak, Kirche und Widerstand, S. 238 ff.

1945 amtierten 1947 noch sieben. Zwei schieden durch Todesfall aus⁹. Oberkirchenrat Pressel, der wegen seiner DC-Vergangenheit heftig umstritten war, übernahm 1945 die Leitung des Evangelischen Hilfswerks in Württemberg. Gehörten im Mai 1945 vier Oberkirchenräte (und sechs Angestellte) der NSDAP an, so befanden sich 1947 in dem auf 17 Mitglieder erweiterten Leitungsorgan noch drei ehemalige Parteigenossen, die Wurm gegen alle Anfechtungen verteidigte.

Das Verhältnis zwischen Kirchenleitung und Landesbruderrat beschrieb der langjährige Vorsitzende des Bruderrats und der Bekenntnisgemeinschaft, Pfarrer Theodor Dipper, seit 1945 Dekan in Nürtingen, 1946 als „sehr schwer bestimmbar“. Die Zusammensetzung des Oberkirchenrats habe sich allerdings durch die Aufnahme einiger BK-Pfarrer „wesentlich“ verändert¹⁰. Exponierte Vertreter der Sozietät kamen 1945 nicht zum Zuge. Diem, Heinrich Fausel und Paul Schempp, der 1939 nach heftiger Kritik am kompromißbereiten Kurs Wurms entlassen worden war, erhielten aber Mitte der fünfziger Jahre theologische Lehrstühle an den Universitäten Tübingen und Bonn. Zwischen dem hessischen Landesbruderrat, der in offener Konkurrenz zur amtierenden Kirchenleitung auftrat, und dem bayerischen, der eine völlige Randexistenz führte, nahm der württembergische Landesbruderrat eine Mittelstellung ein. Er hatte im Kirchenkampf keinen Führungsanspruch erhoben und verstand sich auch nach 1945 bewußt nicht als kirchliche Partei. Die moderate Haltung beruhte nicht zuletzt darauf, daß, wie Dipper 1946 feststellte, „die Erkenntnisse der Bekennenden Kirche noch nicht in die Breite der Pfarrerschaft eingedrungen“ waren¹¹.

Die grundsätzliche Stellung des württembergischen Oberkirchenrats zur Entnazifizierung der Pfarrerschaft ergibt sich aus einem Schreiben vom 26. Oktober 1945 an die Militärregierung, die die Entlassung von fünf NSDAP-Pfarrern gefordert hatte. Zur Begründung ihrer ablehnenden Haltung berief sich die Kirchenleitung auf die Lehren des Kirchenkampfes: „Die Evangelische Kirche geriet mit dem nationalsozialistischen Staat und der NSDAP wesentlich deshalb in schwerwiegende Konflikte, weil sie es von ihrem göttlichen Auftrag her ablehnen mußte, wandelbare politische Meinungen und Urteile als Maßstab für kirchliches Handeln gelten zu lassen.“ Entscheidend sei allein, ob das „Leben und Wirken des Pfarrers“ im Einklang mit seinem Ordinationsgelübde gestanden habe. Nach diesem Grundsatz habe die Kirchenleitung seit 1934 „unter schwerstem politischen Gegendruck“ über 40 Amtsträger, darunter auch zwei Mitglieder des Oberkirchenrats, ausgeschieden, da sie „ihre Parteigebundenheit höher stellten als ihre Verpflichtung der Kirche gegenüber und dadurch den Totalitätsanspruch der Partei anerkannt haben“.

Davon zu unterscheiden seien diejenigen Pfarrer, die der NSDAP nur formal angehört hätten. Sie hätten sich von der NS-Propaganda täuschen lassen und seien später nur deshalb nicht ausgetreten, um die „Freiheit kirchlichen Handelns in den Gemeinden“ und die Erteilung des Religionsunterrichts an den Schulen nicht zu gefährden. Nicht wenige dieser Pfarrer hätten an vorderster Stelle gegen den weltanschaulichen Totalitätsanspruch

⁹ EZA, EKD 1/107, Aufstellung der Kirchenkanzlei der DEK vom 11. 5. 1945; LKAS, NL Wurm 272/1, Statistik über die Organisation der Landeskirche in Württemberg vom 10. 4. 1947.

¹⁰ ZEKHN, Bruderrat 1–22a, Bericht Dippers auf der Bruderratssitzung der EKD vom 19./20. 3. 1946.

¹¹ Ebenda.

der NSDAP gekämpft und sich dabei große Verdienste erworben. Im übrigen müsse berücksichtigt werden, daß die meisten Pfarrer, die der NSDAP angehörten, „dieselben Bedrückungen, Schikanen und Nöte, Erschwerungen der Amtsführung, Entehrung und Zurücksetzung seitens Staat und Partei“ erfahren hätten wie alle anderen: „Wollte eine Kirchenleitung diese kirchlichen Amtsträger heute wegen ihrer rein formalen Mitgliedschaft in der Partei von ihren Ämtern entfernen, so würde sie sich nicht nur unglaublich machen, sie würde darüber hinaus ungerecht und damit auch unkirchlich handeln. Mit der Entfernung bewährter Pfarrer würde die Kirchenleitung einen Sturm der Entrüstung in den Gemeinden des Landes hervorrufen und ein neuer Kirchenkampf würde entbrennen. Dafür könnte sie keine Mitverantwortung übernehmen.“¹²

Mit dieser Argumentation hatte Wurm bereits bei früheren Gelegenheiten die Ausdehnung der politischen Säuberung auf die Pfarrerschaft abgelehnt. Dennoch läßt sich eine Akzentverschiebung feststellen, da Wurm noch am 4. Oktober die Entfernung einer Gruppe von rund 20 Pfarrern in Aussicht gestellt hatte, die er folgendermaßen charakterisierte: „But they were lukewarm and showed clearly that they did not want to incur the party's displeasure. Although criticizing the party and its leaders they consented that their relatives were active members within the different sections of the party (especially of the NS-Frauensschaft). It certainly would be desirable that some of them should withdrawn from Church-services for ecclesiastical considerations also.“¹³ Dieser Gesichtspunkt war in der Stellungnahme des Oberkirchenrats nicht mehr enthalten. Stattdessen ließ der Oberkirchenrat im Mai 1946 über Radio Stuttgart erklären: Die württembergische Kirche habe seit 1934 55 ständige und 15 unständige Pfarrer ausgeschieden, da sie ihre Parteibindung über ihre kirchlichen Verpflichtungen gestellt hätten. Weiterhin habe man sich von den DC-Abgeordneten des Landeskirchentags von 1933 und von rund 800 belasteten Kirchengemeinderäten getrennt. „Dieser Reinigungsprozeß in der Kirche vollzog sich fast vollständig während der Herrschaft der NSDAP unter schwerem politischen Druck des nationalsozialistischen Staates und ohne daß die Kirche irgendeine politische Rückendeckung gehabt hätte.“¹⁴

Die Verlautbarung stieß auf heftigen Widerspruch der Sozietät, die darin eine bewußte Irreführung der Öffentlichkeit erblickte. Sie verwies in ihrer Schrift „Kirche und Entnazifizierung“ auf den Erlaß des Oberkirchenrats vom Oktober 1935, in dem dieser erklärt hatte, die Kirchenleitung begrüße es mit Freude, daß es auch in den Reihen der Bekenntenen Kirche und unter ihren eigenen Mitgliedern NSDAP-Mitglieder gebe. Weiterhin hieß darin: Die Kirchenleitung „ist auch noch nie gegen einen deutschchristlichen Pfarrer deshalb vorgegangen, weil er Nationalsozialist ist, sondern nur dann, wenn dienstliche oder persönliche Verfehlungen vorlagen“¹⁵. Der Erlaß stellte keine aus den politischen Verhältnissen erklärbare Schutzbehauptung der Kirchenleitung dar, sondern entsprach dem tatsächlichen Verhalten der württembergischen Landeskirche, die in der NSDAP-Mitgliedschaft keinen Verstoß gegen die Dienstpflichten des Pfarrers gesehen hatte. Die

¹² LKAS, OKR 104 f-IV, Oberkirchenrat an OMGWB vom 26. 10. 1945.

¹³ LKAS, OKR 104 f-IV, Wurm an OMGWB vom 4. 10. 1945.

¹⁴ Zit. nach Kirche und Entnazifizierung, S. 37f. Vgl. Nachrichten- und Ordnungsblatt der EKD, Nr. 17 vom Mai 1946. Namensliste der ausgeschiedenen Pfarrer: LKAS, OKR 104 f-IV. Mit denselben Zahlen operierte Wurm auch gegenüber der Militärregierung. Vgl. LKAS, NL Hartenstein 51, Wurm an OMGWB vom 22. 5. 1946.

¹⁵ Erlaß des Oberkirchenrats vom 28. 10. 1935. Zit. nach Kirche und Entnazifizierung, S. 38.

Sozietät warf die Frage auf, weshalb der Oberkirchenrat nicht erkläre, daß ihm damals die Hände gebunden gewesen seien, er aber nunmehr die Selbstreinigung der Kirche einleiten werde. Die Aufstellung beruhe auf falschen Angaben und verschweige, daß ein Teil der angeführten Pfarrer aus nationalsozialistischer Gesinnung freiwillig ausgeschieden, ein anderer Teil als Religionslehrer in den Schuldienst übergewechselt sei, „wo sie nicht minder verheerend wirkten als im Kirchendienst“. Wieder andere seien bei Erreichen der Altersgrenze pensioniert oder aus disziplinarischen Gründen suspendiert worden. Nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes habe der Oberkirchenrat lediglich elf als Nationalsozialisten bekannte Pfarrer, von denen einige ohnehin die Altersgrenze erreicht hätten, in den Ruhestand versetzt. Er sei während des Dritten Reiches niemals gegen die DC-Mitglieder des Landeskirchentags vorgegangen, so daß seit 1933 keine arbeitsfähige Synode mehr bestanden habe. Die ausgeschiedenen Kirchengemeinderäte seien schließlich von der NSDAP gezwungen worden, ihre Ämter niederzulegen, nicht aber von der Kirchenleitung¹⁶. Der öffentliche Angriff der Sozietät führte zu einer heftigen Kontroverse, in deren Verlauf es dem Oberkirchenrat nicht gelang, den Vorwurf der Manipulation überzeugend zu entkräften¹⁷.

Mitte November 1946 nahm auch der Landesbruderrat Stellung. Er erklärte zum umstrittenen Erlaß von 1935: „Hätte die Kirche zeitig und deutlich gegen das durch den Nationalsozialismus begangene Unrecht Zeugnis abgelegt, so wären auch vorsichtig formulierte politische Loyalitätserklärungen nicht mehr möglich gewesen.“ In seiner Entgegnung auf die Sozietät hätte der Oberkirchenrat lieber eingestehen sollen, daß der Erlaß ein konkretes Beispiel für das in Stuttgart bekannte Versagen der Kirche gewesen sei. Auch hätte er ruhig zugeben dürfen, daß man mit den Deutschen Christen „reichlich lang Geduld gehabt, den Gemeinden damit oft Unerträgliches zugemutet und die Schwankenden in Gefahr gebracht“ habe. War sich der Landesbruderrat in diesem Punkt mit der Sozietät einig, so betonte er andererseits nachdrücklich, daß ein Reinigungsprozeß stattgefunden habe. Für die Frage der Entnazifizierung sei es „völlig unwesentlich“, auf welche Weise sich die Selbstreinigung vollzogen habe¹⁸.

In den gegensätzlichen Stellungnahmen spielten die unterschiedlichen Sichtweisen des Kirchenkampfes eine große Rolle, wobei der Landesbruderrat erneut eine vermittelnde Position zwischen dem moralischen Rigorismus der Sozietät und der auf Rechtfertigung bedachten Kirchenleitung bezog. Richtete die Sozietät ihre Kritik an der unverfälschten Verkündigung des Evangeliums aus, so trug die Schärfe, mit der Versäumnisse und Fehlentscheidungen angegriffen wurden, dem realen Handlungsspielraum Wurms nur wenig Rechnung. Im Dezember 1946 schrieb Wurm an Wilhelm Jannasch, Mitglied des Reichsbruderrats: „Die beiden Schriften von Diem über ‚Neuanfang und Restauration‘¹⁹ und über ‚Kirche und Entnazifizierung‘ bedienen sich wenig schöner Methoden, um das Ansehen der württembergischen Kirche herabzusetzen und ihre Leitung bei den Besatzungsmächten politisch zu denunzieren. Diems Bagatellisierung unseres Widerstands

¹⁶ Ebenda, S. 39f.

¹⁷ Vgl. LKAS, OKR 104f-I, Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 20. 8. 1946; Zur Kontroverse zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart und der Kirchlich-theologischen Sozietät in Württemberg. Ein Brief, Stuttgart 1946.

¹⁸ LKAS, NL Wurm 274, Flugblatt des Landesbruderrats vom 18. 11. 1946.

¹⁹ Korrekter Titel: Restauration oder Neuanfang in der Evangelischen Kirche?, Stuttgart 1946.

gegen das Hitler-Regime beruht auf einer tendenziösen Geschichtsklitterung, deren sich ein Christ nicht schuldig machen sollte. [...] Verdanken es die Sozietätspfarren in Württemberg ihren spitzigen Briefen an den Oberkirchenrat, daß sie nicht von einer staatlichen Finanzabteilung gemäßregelt wurden oder waren es nicht die Erfahrungen vom Herbst 1934, die es den staatlichen Stellen nicht rätlich erscheinen ließen, noch einmal in das Gefüge der württembergischen kirchlichen Ordnung einzugreifen?“²⁰

Die leidenschaftlich geführte Diskussion über den tatsächlichen Stand der Selbstreinigung ist vor dem Hintergrund des sich seit Jahresbeginn 1946 anbahnenden Konflikts um die Entnazifizierung des Oberkirchenrats selbst zu sehen. Erste Beanstandungen gegen einzelne Mitglieder, die nach ihrer Formalbelastung der Kategorie „mandatory removal“ angehörten, erhob die Militärregierung am 24. Januar, die seitens der Kirchenleitung bis zum April 1946 unbeantwortet blieben. Am 4. April erläuterte Wurm der Militärregierung seine grundsätzliche Position:

„Wenn heute von der Kirche Personalmaßnahmen erwartet werden, so ist zu bedenken, daß der nationalsozialistische Weltanschauungsstaat in der jüngeren Kirchengeschichte der erste war, der in größerem Umfang unter dem Gesichtspunkt der politischen Zuverlässigkeit und wegen rassetheoretischen Erwägungen personelle Forderungen an die Kirche stellte. [...] Ich führe dies an, um Ihnen glaubhaft zu machen, daß die uns gestellte grundsätzliche Frage von der württembergischen Kirchenleitung schon einmal entschieden werden mußte und daß die Kirche die dabei gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen berücksichtigen muß, wenn sie sich nicht angesichts der Wandelbarkeit politischer Forderungen unglaublich machen will.“

Weiterhin argumentierte Wurm, daß sich die NSDAP bis 1933 als „Vertreterin und Schützerin christlicher Kultur ausgewiesen“ habe:

„Nur so ist es zu verstehen, daß auch kirchliche Kreise sich am Anfang zunächst freundlich zum Nationalsozialismus stellten und in ihm einen Bundesgenossen gegen Materialismus und Freidenkertum sahen, deren schroffe Ablehnung des Christentums und der Kirche zu heftigen Auseinandersetzungen geführt hatte. Bei dieser Sachlage und eingedenk des göttlichen Gebots, daß der Christ der Obrigkeit Gehorsam schuldig ist, konnte die Kirche ihre Abwehr gegen den nationalsozialistischen Herrschaftsanspruch und seine Ausdehnung auf den Bereich der Kirche nur auf dem rein religiös-kirchlichen Gebiet durchführen und mußte es sorgsam vermeiden, begründeten Anlaß zu dem Vorwurf des politischen Widerstands zu geben.“²¹

Nach diesen Darlegungen lehnte Wurm die geforderte Entlassung politisch belasteter Oberkirchenräte ab: „Wenn die beanstandeten Männer einmal Sympathien mit dem Nationalsozialismus gehabt haben, so sind sie, wie ich selbst, schon 1933/34 gründlich eines anderen belehrt worden.“ Es waren gerade solche Formulierungen, die die Sozietät in Harnisch brachten, da 1933/34 die Illusionen noch keineswegs verfliegen waren. Der Konflikt mit der Militärregierung, die auf die Entlassung von vier Oberkirchenräten, Wilhelm Lempp, Hans Ostmann, Wilhelm Pressel und Reinhold Sautter, sowie von fünf Kirchenbeamten aus dem Oberkirchenrat drängte, war nun nicht mehr zu vermeiden. Nach einer Besprechung mit Clay und Ohlsen, dem neuen Chef der Religious Affairs

²⁰ LKAS, NL Wurm 193, Wurm an Jannasch vom 5.12.1946. Vgl. Wurm an Koechlin vom 4.12.1946: „Man kann in der Beurteilung derselben Tatsachen auseinandergehen, man kann aber nicht fruchtbar diskutieren mit einem, der unleugbare Tatsachen übersieht, weil sie seiner vorgefaßten Meinung im Wege sind. Wenn die theologische Sozietät bisher in Württemberg nicht ‚zum Zuge gekommen‘ ist, so hat sie dies lediglich ihrer Maßlosigkeit in der Kritik an der Kirchenleitung und ihrer offenkundigen Entstellung des Sachverhalts zu verdanken.“

²¹ LKAS, NL Wurm 274, Wurm an Militärgouverneur Dawson vom 4.4.1946.

Abteilung von OMGUS, teilte Arndt, der leitende Religious Affairs Officer der württembergischen Militärregierung, Mitte April Prälat Hartenstein mit, daß die Militärregierung „den Glauben und das Vertrauen zur Glaubwürdigkeit der Kirche verloren“ habe. Es sei völlig ausgeschlossen, daß in einem kirchlichen Leitungsorgan, dem die Militärregierung die Durchführung der Selbstreinigung überlassen habe, selbst schwer belastete Personen säßen. Es sei unhaltbar, daß Bischof Wurm die Entnazifizierung mit den Maßnahmen des NS-Staates auf eine Stufe stelle. Der Nationalsozialismus habe eine antichristliche Weltanschauung vertreten; die Militärregierung jedoch „verlange nur die Entfernung politisch belasteter Leute, deren Weiterverwendung in der Kirche sie nicht beanstande, sondern nur ihre Verwendung in der Kirchenleitung ablehnen müsse“²².

Um den Widerstand zu brechen, ordnete OMGUS die Aufstellung einer Liste der zehn vordringlichsten Fälle an, auf der sich neun Angehörige des Oberkirchenrats befanden²³. Mitte Mai wandte sich Wurm persönlich an den württembergischen Militärgouverneur und an Murphy, den politischen Berater Clays, um nochmals seinen Standpunkt klar zu machen, daß die Kirchenleitung bereits während des Dritten Reiches den Selbstreinigungsprozeß vollzogen habe²⁴. Wie in Bayern, stand nun auch die württembergische Militärregierung vor dem Dilemma, daß die Kirchenleitung die in den amerikanischen Richtlinien vorgesehene Kooperation zur Entnazifizierung der Pfarrerschaft und – was noch schwerer wog – der Leitungsgremien verweigerte. War im Interesse einer einheitlichen Entnazifizierungspolitik eine Reaktion unumgänglich, so schreckte man doch vor den damit verbundenen Konsequenzen zurück. In einem Memorandum gab Arndt zu bedenken, Wurm werde in einem solchen Falle zweifellos zurücktreten: „In view of the worldwide reputation of Bishop Wurm as one of the earliest opponents of Nazism, this resignation would have resulted in very severe criticism of Military Government and would probably have had serious results outside of Germany.“²⁵ Als Ausweg schlug er vor, die Bereinigung der leidigen Frage den deutschen Spruchkammern zu überlassen.

Die Spruchkammerverfahren führten im Juli und August 1946 zu folgendem Ergebnis: Die Spruchkammer Stuttgart verurteilte Lempp in Übereinstimmung mit dem Antrag des öffentlichen Klägers als Minderbelasteten zu einer zweijährigen Bewährungsfrist und zu einer Sühne von 2500 RM. Die Spruchkammer hielt es für erwiesen, daß Lempp, der von 1924 bis 1938 als Landrat in Neuenbürg/Calw amtiert hatte, als Inhaber eines politischen Amtes den Nationalsozialismus wesentlich gefördert habe. Auch habe er sich im April 1933 um die Aufnahme in die NSDAP beworben und damit erheblich zur Verwirrung der Geister beigetragen. Im Kirchenkampf habe Lempp zwar auf Seiten der Bekennenden Kirche gegen die Deutschen Christen gestanden, doch seien ihm daraus keine Nachteile erwachsen, da er sein Amt als Landrat im Zuge einer normalen Verwaltungsreorganisation verloren habe. Lempp schied daraufhin aus dem Oberkirchenrat aus, dem er 1947, nach seiner Herabstufung zum Mitläufer, als Stellvertreter des Landesbischofs in weltlichen Angelegenheiten wieder angehörte. Die Belastung Sautters, der 1936, im Jahre sei-

²² LKAS, OKR 104 f-IV, Hartenstein an Weeber vom 29. 4. 1946.

²³ NA, RG 260, 5/341-1/6-10, OMGUS an OMGWB vom 26. 4. 1946; Vgl. LKAS, NL Hartenstein 52/1, Hartenstein an Weeber vom 7. 5. 1946.

²⁴ LKAS, NL Wurm 51, Wurm an Edwards vom 22. 5. 1946; Wurm an Murphy (Entwurf) vom 5. 5. 1946.

²⁵ NA, RG 260, 5/341-1/6-10, Report on the Denazification on the Church in Wuertemberg-Baden, o. D. (8. 5. 1946).

ner Ernennung zum Oberkirchenrat, der NSDAP beigetreten war und früher dem Stahlhelm angehört hatte, hielt die Spruchkammer durch sein Eintreten für den Fortbestand der Konfessionsschulen für ausgeglichen. Ausschlaggebend für die Einstufung als Entlasteter war, daß Sautter von August 1944 bis Kriegsende in „Schutzhäft“ gesessen hatte. Oberkirchenrat Ostmann mußte als Mitläufer einen Sühnebeitrag von 700 RM entrichten, da er 1933 Parteianwärter gewesen war, allem Anschein nach aber nie Mitglied. Oberkirchenrat Pressel galt als entlastet. Den fünf beanstandeten Kirchenbeamten, darunter vier NSDAP-Mitglieder, hielt die Spruchkammer zugute, daß sie im Kirchenkampf loyal zum Landesbischof gehalten hatten, und stufte sie deshalb, trotz teilweise erheblich höherer Formalbelastung, als Mitläufer ein. Der Leiter des Landeswohlfahrtspfarramtes, Kirchenrat Hans Dölker, der zehnte auf der Liste, galt ebenfalls als Mitläufer. In seinem Fall hielt die Spruchkammer Waiblingen die NSDAP-Mitgliedschaft seit 1933 durch seinen Widerstand als evangelischer Jugendpfarrer gegen die Auflösung der kirchlichen Kindergärten für ausgeglichen und verurteilte ihn lediglich zu einer Sühnezahlung von 500 RM²⁶.

Hielt der Oberkirchenrat die Einstufung Lempps für eine eklatante Fehlentscheidung, so die Sozietät die Entlastung Pressels. Repräsentierte er doch, wie kein zweiter, die ungeklärten Fronten des Kirchenkampfes 1933/34 und das Taktieren der Kirchenleitung. Als Studentenpfarrer in Tübingen war Pressel im Oktober 1931 der NSDAP beigetreten, für die er sich aktiv betätigte. 1932 protestierte er gegen Hitlers Eintreten für die Potempa-Mörder²⁷, verblieb aber in der NSDAP. Im Dezember 1934 wurde er aus der Partei ausgeschlossen, weil er den Führungsanspruch der NSDAP auf kirchlichem Gebiet zurückgewiesen hatte. Wesentlich zu seiner Entlastung hatte die Aussage Wurms beigetragen, Pressel sei sein Verbindungsmann zum Widerstandskreis um Carl Goerdeler gewesen. Für die innerkirchliche Debatte waren andere Gesichtspunkte von Bedeutung. Denn Pressel hatte 1932/33 den Deutschen Christen angehört und als Mitglied des Führerrats der württembergischen Deutschen Christen großen Einfluß besessen. Nach seinem Ausschuß im September 1933 trug er dann zur Trennung vieler Pfarrer von den Deutschen Christen bei. Pressel nahm 1934 an den BK-Synoden von Barmen und Dahlem teil und wurde im gleichen Jahr von Wurm als Verbindungsmann zu den Deutschen Christen in den Oberkirchenrat berufen. In der Kirchenleitung erlangte Pressel eine bedeutende Position, da er gleichsam als „Außenminister“ fungierte, und wurde zu einem der Hauptkontrahenten der Sozietät, die ihn als „Wurms bösen Geist“ zu bezeichnen pflegte²⁸.

Was man in Sozietätskreisen Pressel besonders anlastete, läßt sich einem Schreiben von Ernst Fuchs, der als einer von wenigen württembergischen Pfarrern der SPD angehörte, an den öffentlichen Kläger der Spruchkammer Schorndorf entnehmen. Pressel sei maßgeblich für den kompromißbereiten Kurs und für die politische Loyalität der Kirchenleitung gegenüber dem NS-Regime verantwortlich gewesen. Im einzelnen legte ihm Fuchs die Kanzelabkündigung zum „Anschluß“ Österreichs, die Ablehnung der Bußliturgie

²⁶ Vgl. Schwäbische Zeitung vom 20. 8. 1946 und 23. 8. 1946; Donau-Zeitung vom 31. 8. 1946; NA, RG 260, 1/125-1/3, OMGWB, Final report on the church priority cases vom 31. 8. 1946; Befreiungsministerium an OMGWB vom 11. 9. 1946; LKAS, OKR 104 f-II, Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 14. 9. 1946.

²⁷ In der Nacht vom 9. auf 10. August 1932 hatten 5 SA-Männer im oberschlesischen Dorf Potempa einen Kommunisten bestialisch ermordet.

²⁸ Diem, Ja oder Nein, S. 56. Vgl. Meier, Kirchenkampf, Bd. 1, S. 445 f.

des altpreußischen Bruderrats anlässlich der Sudetenkrise 1938 und das Treuegelöbnis auf Hitler zur Last. Zu jedem dieser Punkte hatte die Sozietät, auch Fuchs, damals scharfen Protest erhoben, was zur Maßregelung etlicher Sozietätspfarrer geführt hatte²⁹. Weiterhin legte Fuchs diverse Loyalitätserklärungen aus den Kriegsjahren vor. „Pressel hat also, als der maßgebende Kirchenpolitiker des Oberkirchenrats, das der Kirche Mögliche trotz Warnung getan, um dem Volk glaubhaft zu machen, daß politischer Widerstand gegen Hitler kein Gebot Gottes sei. Er ist ohne Zweifel ein Verbrecher im Sinne der Nürnberger Anklage. [...] Der Evangelische Oberkirchenrat und sein treibender Mann, Pressel, wollten mit der Hitler-Regierung gehen, bis in die ersten Kriegsjahre hinein, obwohl sie wußten, was hier beabsichtigt war: Krieg zu Gunsten eines deutschen Imperialismus. Dazu gaben sie Gottes Namen her. [...] Wenn Sie Angst haben, den Landesbischof mit zur Verantwortung ziehen zu müssen, so geben Sie die Unabhängigkeit des Gerichts und die Würde des Gesetzes preis, übersehen aber außerdem, daß der Bischof mit einem beachtlichen Mangel an Intelligenz entschuldigt werden kann, Pressel aber nicht.“³⁰

Die persönlich verletzenden Formulierungen zeigen, mit welchen Emotionen der Fall belastet war. Fuchs war 1933 die Lehrbefugnis als Privatdozent in Bonn entzogen worden; als er sich 1938 weigerte an der Volksabstimmung über den „Anschluß“ Österreichs teilzunehmen, mußte er auch seine Pfarrstelle in Winzerhausen aufgeben. Zur gleichen Zeit aber machte Pressel Karriere, die er nach 1945 mit der Übernahme der Leitung des württembergischen Hilfswerks fortsetzen konnte. Aus der Sicht der Sozietät verkörperte Pressel nicht nur in persona die harten Konflikte der Sozietät mit dem Oberkirchenrat um den richtigen Weg der Kirche, sondern auch die Kontinuität einer Kirchenleitung, die nicht zugeben wollte, daß sie die Beteuerung der politischen Loyalität und die Sorge um den Bestand der Kirche über die klare Verkündigung des Evangeliums gestellt hatte.

Mitte September unterrichtete der Oberkirchenrat die Dekanatsämter über den Ausgang der zehn Spruchkammerverfahren, insbesondere über den Verlauf des Verfahrens gegen Pressel, in dem Diem als ein vom öffentlichen Kläger benannter Belastungszeuge aufgetreten war. Diem erklärte in seiner ersten Vernehmung, daß er Pressel 1932 noch nicht persönlich gekannt habe. Allerdings sei ihm bekannt, daß Pressel als Studentenpfarrer versucht habe, seinen Bruder Harald für die NSDAP zu werben. Auch sei ihm erzählt worden, daß Pressel bei einer Weihnachtsfeier anstelle der biblischen Weihnachtsgeschichte aus dem Heliand vorgelesen habe. Das interpretierte Diem als ein deutliches Anzeichen für die nationalsozialistische Anfälligkeit der evangelischen Pfarrerschaft. Als kirchlicher Sachverständiger trat Gottfried Schenkel, der spätere württembergische Kultusminister, auf. Schenkel hatte früher den religiösen Sozialisten angehört und erklärte – sicherlich nicht im Sinne der Kirchenleitung –, daß das Wesen des Nationalsozialismus schon vor 1933 erkennbar gewesen sei, da alle grundlegenden NS-Schriften bereits vorgelegen hätten. Auch habe die Kirche den Nationalsozialismus nicht aus demokratischen, pazifistischen oder sozialistischen Beweggründen abgelehnt, sondern sich erst gewehrt, als sie selbst vom Regime angegriffen worden sei. Nachdem Wurm Pressel nachdrücklich entlastet hatte, reiste er gegen Mittag ab. Um so mehr war man im Oberkirchenrat verärgert, daß am Nachmittag Diem nochmals als Zeuge aufgerufen wurde, um die Rolle Pres-

²⁹ Vgl. mit Belegen Niemöller, Kirche, S. 216 ff.

³⁰ HStAS, EA 11/1, Bü 411, Fuchs an Kläger der Spruchkammer Schorndorf vom 21. 8. 1946. Vgl. LKAS, OKR 115 f., Fuchs an Oberkirchenrat vom 25. 8. 1946.

sels im Oberkirchenrat zu klären. Diem war der Ansicht, Pressel habe maßgeblich dazu beigetragen, daß die Beschlüsse der Dahlemer BK-Synode über das kirchliche Notrecht in Württemberg „sabotiert“ worden seien. Er habe um jeden Preis, einen Konflikt mit dem NS-Staat vermeiden wollen. Ähnlich argumentierte der öffentliche Kläger, der mehrere Rundschreiben des Oberkirchenrats verlas, die die politische Sympathie für den Nationalsozialismus erkennen ließen. Die Spruchkammer verwarf den Antrag des Klägers auf Einstufung in die Gruppe der Minderbelasteten und erklärte Pressel für entlastet, da er im Kirchenkampf treu zum Landesbischof gestanden sei und Kontakte zu Widerstandskreisen besessen habe³¹. Damit schloß sich die Kammer der Auffassung Wurms an, daß die Loyalität zur Kirchenleitung während des Kirchenkampfes schwerer wiege als die politische Betätigung für die NSDAP und das Werben für die Deutschen Christen 1932/33.

Wie in Bayern und Hessen, bekamen auch in Württemberg die Spruchkammern die Anweisung, alle Verfahren gegen Pfarrer vordringlich zu behandeln. Die Entnazifizierung der Pfarrerschaft sollte bis zum 1. Oktober 1946 abgeschlossen sein. Das stellte die Spruchkammern vor erhebliche Probleme, da sie diese Weisung erst am 30. August erhielten³². Damit war die mit den Kirchen vereinbarte vierwöchige Frist zwischen Anklageerhebung und Spruchkammerverhandlung aufgehoben. Die Aufhebung der Frist bedeutete jedoch nicht unbedingt einen Nachteil, da die öffentlichen Kläger ihrerseits kaum mehr in der Lage waren, eigene Ermittlungen zur Beschaffung von Belastungsmaterial durchzuführen. Mitte November 1946 lag dem Oberkirchenrat eine erste Aufstellung über 178 Spruchkammerverfahren vor. Im März 1947 verzeichnete die Statistik, daß von insgesamt 891 in der US-Zone aktiven Pfarrern der württembergischen Kirche 243 (27,3 Prozent) vom Befreiungsgesetz betroffen waren. In 192 Fällen lag die Spruchkammerentscheidung vor, in weiteren 51 Fällen stand die Verhandlung noch immer aus:

Entnazifizierungsstatistik November 1946 und März 1947³³

Gruppe	November 1946		März 1947	
	absolut	%	absolut	%
I				
II			1	0,5
III	2	1,1	4	2,1
IV	115	64,6	114	59,4
V	61	34,3	73	38,0
Summe	178	100	192	100

³¹ LKAS, OKR 104f-II, Rundschreiben des Oberkirchenrats (Entwurf) vom 14. 9. 1946. Zur Verhandlung vgl. Schwäbische Zeitung vom 20. 8. 1946; EZA, EKD 1/281 b, Aktennotiz Weebers vom 14. 8. 1946; LKAS, NL Wurm 193, Schenkel an Wurm vom 22. 9. 1946.

³² LKAS, OKR 104f-I, Rundschreiben des Befreiungsministeriums vom 30. 8. 1946.

³³ LKAS, NL Hartenstein 52/1, Beauftragter der Landeskirche (Hartenstein) an OMGWB vom 25. 11. 1946; Prälat von Stuttgart (Hartenstein) an OMGWB vom 13. 3. 1947. Vgl. EZA, EKD 1/283 b, Oberkirchenrat an Kirchenkanzlei vom 27. 3. 1947.

Die vom Oberkirchenrat geführten Statistiken enthalten keine Angaben über die Pfarrer im Ruhe- bzw. Wartestand; ebenso fehlt eine Aufstellung über die Kirchenbeamten. Beides erschwert den Vergleich mit den Statistiken der Militärregierung, in denen die belasteten Pfarrer und Kirchenbeamten beider Konfessionen aus den amerikanisch besetzten Teilen Württembergs und Badens gemeinsam registriert sind. Im Oktober 1946 gab die württembergische Militärregierung die Zahl der registrierten Pfarrer mit 1798 an, von denen 388 (21,6 Prozent) unter das Befreiungsgesetz fielen; bei den Kirchenbeamten waren 177 (59,7 Prozent) von 196 belastet³⁴. Da die württembergische Landeskirche im November 1946 243 belastete Pfarrer verzeichnete und die badische Landeskirche im März 1947 für den amerikanisch besetzten Landesteil 143 belastete Pfarrer angab³⁵, läßt sich daraus schließen, daß die katholische Kirche kaum nennenswert von der Entnazifizierung betroffen sein konnte.

Im November 1946 ergab die Gegenüberstellung der Einstufung durch den öffentlichen Kläger und dem anschließend erfolgten Spruchkammerurteil folgendes Bild:

Klageerhebung und Spruchkammerentscheidung bis November 1946³⁶

Gruppe	Einstufung durch Kläger		Spruchkammerurteil	
	absolut	%	absolut	%
I				
II	67	13,3	10	2,0
III	106	21,0	33	6,5
IV	310	61,5	333	66,1
V	21	4,2	128	25,4
Summe	504	100	504	100

³⁴ NA, RG 260, 15/125-1/3, OMGWB, Status of Denazification of Clergy, o. D. (Anfang Oktober 1946).

³⁵ Entnazifizierungsstatistik der badischen Landeskirche (US-Zone)

Gruppe	Pfarrer	März 1947	
		Kirchenbeamte	Angestellte
I			
II	3		
III	2		
IV	41	14	10
V	18	1	
Summe	64	15	10

Weitere 79 Spruchkammerverfahren gegen Pfarrer sowie 17 Verfahren gegen Kirchenbeamte und 108 Verfahren gegen kirchliche Angestellte waren im März 1947 noch nicht abgeschlossen. Vgl. EZA, EKD 1/283, Übersicht über den Stand der Entnazifizierung in der Badischen Landeskirche, o. D. (März 1947). Weitere Materialien: NA, RG 260, 12/93-3/21.

³⁶ NA, RG 260, 5/339-1/6, Procedures against Clergymen and Church officials in Wuerttemberg-Baden vom 18.11.1946. Namensliste der vom Kläger in Gruppe II eingestuften Pfarrer vom 17.12.1946, in: NA, RG 260, 15/125-1/3. Dort auch Aufstellung für Oktober 1946, in: OMGWB, Status of Denazification of Clergy, o. D. Vgl. NA, RG 260, 5/341-1/6-10, OMGWB, Weekly Military Government Report vom 27.10.1946.

Gehörten nach der Formalbelastung 173 Pfarrer und Kirchenbeamte in die Gruppe der NS-Aktivistinnen oder Minderbelasteten, so folgten die Kammern nur in 24,8 Prozent dieser Einstufung. Im Oktober 1946 hatte die Quote gar bei 14,3 Prozent gelegen. Die Statistik zeigt, daß die Spruchkammern die im Befreiungsgesetz vorgesehene Möglichkeit der Herabstufung extensiv auslegten. Hielten die öffentlichen Kläger nur 4,2 Prozent des belasteten Kirchenpersonals wegen geleistetem Widerstand für entlastet, so stuften die Spruchkammern in großzügiger Weise 25,4 Prozent als erwiesene Widerstandskämpfer ein.

Noch deutlicher tritt der Herabstufungsprozeß hervor, wenn man die Liste derjenigen Pfarrer untersucht, die die Militärregierung, entsprechend der Entnazifizierungsdirektive vom 7. Juli 1945, als „mandatory removal“ eingestuft hatte. Von 62 erfaßten Pfarrern befanden sich 1946 noch 59 im Kirchendienst³⁷. Diese Pfarrer, zumeist kleine Amtsträger der NSDAP oder anderer NS-Organisationen, galten als aktive Nazis, deren sofortige Entlassung an sich zwingend vorgeschrieben war. OMGUS hatte jedoch auf die Durchsetzung der Direktive verzichtet, in der Erwartung, daß die Kirchenbehörden von sich aus das Notwendige veranlassen würden. Aber auch die Hoffnung, die Spruchkammern würden das heikle Problem zugunsten der politischen Säuberung angehen, erwies sich als trügerisch. Das Mitte November 1946 vorliegende Ergebnis zeigt die „Mitläuferfabrik“ in voller Aktion:

Einstufung der 62 „mandatory removal“-Fälle in 1. Instanz (November 1946)³⁸

Gruppe	absolut	%	Sühnleistung
I			
II	1	1,6	2 Jahre Arbeitslager, 1000 RM
III	6	9,7	2–3 Jahre Bewährungsfrist, verbunden mit der Zahlung von 1000 RM bis Vermögenseinzug zu 40 % (1 Fall)
IV	40	64,5	Zahlung von 50 RM bis 1000 RM, in 10 Fällen 1000 bis 2000 RM
V	15	24,2	keine
Summe	62	100	

Von den entlassungspflichtigen Pfarrern hatten die deutschen Spruchkammern lediglich 11,3 Prozent als NS-Aktivistinnen oder Minderbelastete eingestuft, während die übrigen bereits in erster Instanz als bloße Mitläufer oder gar als Widerstandskämpfer galten. Die durchschnittliche Sühnezahlung der Mitläufer betrug 662 RM; das entsprach in etwa dem Monatsgehalt eines Pfarrers.

Wie sehr die kirchliche Kritik den Rehabilitierungscharakter des Spruchkammerwesens verkannte, belegt die Entschließung des Landeskirchentags vom 29. November 1946. Sie stellte einmal mehr fest, daß das Befreiungsgesetz gegen „grundlegende Nor-

³⁷ NA, RG 260, 15/125–1/3. Die Liste enthält die Namen von 69 Personen. Davon waren jedoch sechs keine Pfarrer, ein Pfarrer war 1946 verstorben.

³⁸ NA, RG 260, 15/125–1/3, Denazification of Clergy in Wuerttemberg-Baden vom 18. 11. 1946. Dort auch Reports vom 24. 6. 1946 und 22. 10. 1946.

men des Strafrechts der modernen Kulturstaaten verstößt, neues Unrecht schafft und deshalb die innere Gesundung unseres Volkes hemmt“³⁹. Der Resolution war der Tätigkeitsbericht des Landesbischofs vorausgegangen: Auch die evangelische Kirche bejahe die Entfernung führender Nationalsozialisten aus leitenden Positionen. Aber, so fragte Wurm anschließend, „war es wirklich nötig, ein Gesetz auszusinnen, daß dazu dient, nun nicht Tausende oder Zehntausende, sondern Millionen von Menschen zu belasten und hintendrein ein Gericht zu veranstalten?“⁴⁰. Das Unverständnis für die politische Zielsetzung der Entnazifizierung, so berechtigt die Kritik an der Überdehnung des betroffenen Personenkreises war, gipfelte in der Behauptung, sie sei nichts anderes als ein „unblutiger Bürgerkrieg“ und die Mitarbeiter der Spruchkammern würden aus niedrigen Beweggründen der Rache und Vergeltung handeln⁴⁰. Im Dezember 1947 erklärte Wurm in einem Schreiben an die Militärregierung und an das Befreiungsministerium: „Die Praxis der Entnazifizierung hat sich mehr und mehr von dem entfernt, was die Würde eines Rechtsstaats verlangt.“⁴¹ Daß diese Kritik den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht wurde, zeigt ein Blick auf die Entnazifizierungsstatistik Württemberg-Badens vom August 1947:

Entnazifizierungsstatistik Württemberg-Badens vom April 1947⁴²

Gruppe	Gesamtstatistik		Spruchkammer Stuttgart	
	absolut	%	absolut	%
I	128	0,1	9	0,1
II	1654	1,9	168	1,7
III	9089	10,5	1007	10,4
IV	73 902	85,4	8 262	84,9
V	1866	2,1	282	2,9
Summe	86 639	100	9 728	100

Allein die Spruchkammer Stuttgart⁴³ hatte bis August 1947 aufgrund der Jugend- und der Weihnachtsamnestie 13 476 Verfahren eingestellt, in ganz Württemberg-Baden waren es zu diesem Zeitpunkt rund 300 000. Mit spürbaren Sanktionen hatten die Spruchkammern gerade 1782 Personen belegt. Selbst wenn man die Minderbelasteten hinzu rechnet, deren Bewährungsfrist Ende 1947 durch das 1. Änderungsgesetz zum BefrG aufgehoben wurde, läßt sich der Vorwurf einer ungerechten Massenverfolgung nicht halten. In der

³⁹ LKAS, OKR 104 f-II, Präsident des Landeskirchentags an Oberkirchenrat vom 17. 1. 1947.

⁴⁰ LKAS, OKR 104 f-II, Bericht Wurms vom 28. 11. 1946.

⁴¹ LKAS, NL Wurm 275, Oberkirchenrat an OMGWB und Befreiungsministerium vom 16. 12. 1947.

⁴² HStAS, EA 11/1, Bü. 125 c, Befreiungsministerium, Protokoll über die Tagung vom 12. 9. 1947 über den Stand der Entnazifizierung.

⁴³ Von 31 Vorsitzenden und 36 öffentlichen Klägern der Stuttgarter Spruchkammer gehörten 10 der SPD, 5 der KPD, 3 der CDU und 2 der DVP an. Die Parteien stellten weiterhin 26 Prozent der Beisitzer. Das Sozialprofil der 67 Vorsitzenden und Kläger zeigt die Dominanz des Mittelstandes: 4 Richter, 7 Rechtsanwälte, 4 Volkswirtschaftler, 2 Notare, 28 Kaufleute, 6 Techniker, 2 freie Schriftsteller, 6 Handwerker und 8 sonstige Berufe.

Praxis erklärten die Spruchkammern vielmehr fast alle Mitglieder der NSDAP und anderer NS-Organisationen mit einer symbolischen Sühnezahlung zu Mitläufern, wenn es überhaupt zu einer Verhandlung kam. Damit vollzogen die Spruchkammern jene Rehabilitierung, für die sich die Kirchenleitung unter Wurm so stark machte.

Exkurs: Das Verfahren in der französischen Besatzungszone

Die Entnazifizierung der in Württemberg-Hohenzollern tätigen Pfarrer der württembergischen Landeskirche unterschied sich grundlegend von dem in der US-Zone angewandten Verfahren. Die säuberungspolitische Passivität der französischen Besatzungsmacht gestattete es der deutschen Auftragsverwaltung unter Carlo Schmid (SPD), ein von deutscher Seite weitgehend eigeninitiativ entwickeltes Entnazifizierungsmodell durchzuführen, das den Säuberungsansätzen in den übrigen Besatzungszonen überlegen war. Es verzichtete auf den überzogenen Schematismus des amerikanischen Verfahrens und brachte den genuin politischen Gehalt der Entnazifizierung in einem reinen Verwaltungsverfahren zur Geltung, das sowohl unbillige Härten wie übergroße Nachsicht vermied. Von der Entnazifizierung, für die ab Mitte 1946 das Staatskommissariat für die politische Säuberung unter Otto Künzel (SPD) verantwortlich zeichnete, war die Pfarrerschaft bis Frühjahr 1947 nicht erfaßt worden. Hierin spiegelte sich ein allgemein konstaterbarer Rückstand wider, da die französische Militärregierung der Säuberungspolitik bei weitem nicht jenen Stellenwert zumaß, den sie in der US-Zone besaß. Nicht zuletzt änderte die Militärregierung innerhalb von nur zwei Jahren dreimal abrupt ihre Entnazifizierungspolitik. Die letzte einschneidende Kursänderung von Mitte 1947 bedeutete zugleich das Ende des sehr effizienten Säuberungsmodells der deutschen Auftragsverwaltung⁴⁴.

Im Oktober 1946 erteilte der Stuttgarter Oberkirchenrat den in der französischen Zone gelegenen Dekanaten die Anweisung, die politische Belastung der Pfarrer mit Hilfe des amerikanischen Fragebogens zu erfassen⁴⁵. Im Januar 1947 leitete die französische Militärregierung mit der Ausgabe eines eigenen Fragebogens die Überprüfung der Pfarrerschaft ein. Kernstück des französischen Verfahrens, das die Entnazifizierung der evangelischen Pfarrer de facto dem Staatskommissariat entzog und weitgehend der Kirchenleitung überließ, war die Bildung einer eigenen Kommission. Den Vorsitz führte Oberkirchenrat Herbert Keller als Leiter der Außenstelle des Oberkirchenrats in Tübingen. Stimmberechtigte Beisitzer waren Oberregierungsrat Lambacher von der Landesdirektion für Kultus, Erziehung und Kunst, der Tübinger Dekan Martin Haug und Oberkirchenrat Rudolf Weeber, der Entnazifizierungsreferent der Kirchenleitung. Die Aufgabe der Kommission war die Erstellung von Gutachten, die auch einen Vorschlag hinsichtlich Art und Höhe der Sühneleistungen enthalten sollten. Die Überprüfung dauerte von Februar bis Ende Mai 1947 und fiel in die Zeit eines tiefgreifenden Umbruchs der französischen Politik. Das der deutschen Auftragsverwaltung aus interalliierten Rücksichtnahmen aufgenötigte Spruchkammersystem trat am 1. Juli in Kraft, war jedoch Ende des Jah-

⁴⁴ Vgl. Henke, Säuberung, S. 118 ff.

⁴⁵ LKAS, OKR 104 f-I, Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 4. 10. 1946. In der französischen Zone lagen die Dekanate Balingen, Biberach a. R., Calw, Freudenstadt, Münsingen, Nagold, Neuenbürg, Ravensburg, Reutlingen, Salz, Tübingen, Tuttlingen und Urach.

res noch immer nicht funktionsfähig. Dennoch bestätigte die Militärregierung Tübingen, die in dieser Frage in Opposition zum Hauptquartier in Baden-Baden stand, im August 1947 in einem nur fünf Zeilen umfassenden Schreiben alle von der Kommission vorgeschlagenen Sühnemaßnahmen⁴⁶. Damit war in der Praxis die Entnazifizierung der evangelischen Pfarrerschaft nach Maßgabe eines vorwiegend kirchlich zusammengesetzten Gremiums erfolgt.

Als Bestandsaufnahme hielt das Protokoll der ersten Kommissionssitzung am 20. Februar 1947 fest, daß von den 306 in der französischen Zone tätigen Pfarrern der württembergischen Landeskirche 210 politisch völlig unbelastet seien. Die Zahl der belasteten Pfarrer wurde mit 96 (31 Prozent) angegeben. Von ihnen hätten 32 als Schüler oder Studenten für kurze Zeit der SA angehört. Diese Gruppe galt pauschal als entlastet, da sie in jugendlichem Alter und unter dem Druck der Verhältnisse beigetreten seien, später aber auf der Seite der Kirchenleitung den „weltanschaulichen Herrschaftsanspruch“ der NSDAP bekämpft hätten⁴⁷. Damit blieben 64 Pfarrer übrig, die der NSDAP oder anderen NS-Organisationen angehört hatten. Für die Festsetzung der Sühneleistungen formulierte die Kommission zwei Grundsätze: Erstens müsse berücksichtigt werden, daß diejenigen Pfarrer, die während des Kirchenkampfes zur Bekennenden Kirche und zum Landesbischof gehalten hätten, „ohne Rücksicht auf eine etwaige Mitgliedschaft in der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen dieselbe Diffamierung, Bedrückung, Überwachung und berufliche Behinderung wie ihre anderen Amtsbrüder“ erfahren hätten. Zweitens müsse die allgemeine Reduzierung der Pfarrgehälter infolge der Kürzungen der Staatsleistungen durch das NS-Regime auf die Sühneleistungen angerechnet werden⁴⁸.

Die Überprüfung selbst nahm die Kommission in nichtöffentlicher Sitzung anhand der Fragebogen und einer schriftlichen Stellungnahme des betroffenen Pfarrers vor. Im Unterschied zum Spruchkammerverfahren wurde der Pfarrer nicht persönlich gehört und hatte auch keine Möglichkeit, sich durch einen Rechtsanwalt zu verteidigen. Andererseits gab es auch keinen institutionalisierten Kläger und keine Vernehmung von Belastungszeugen. Die durch die personelle Zusammensetzung verbürgte Sach- und Personenkenntnis bildete die Voraussetzung für ein schnelles Verwaltungsverfahren, das keine Widerspruchsmöglichkeit vorsah. Insgesamt verhandelte die Kommission 68 Fälle, unter ihnen drei auswärtige Pfarrer und eine Vikarin. An Sanktionen standen ihr, in Anlehnung an die Säuberungspraxis in der öffentlichen Verwaltung, verschiedene Maßnahmen zur Verfügung. Sie reichten von der fristlosen Entlassung und Pensionierung über Gehaltskürzungen und Beförderungssperren bis hin zu einmaligen Sühnezahlungen. Verfahrensweise wie Ergebnisse fanden die Billigung des Stuttgarter Oberkirchenrats⁴⁹ – obwohl das Verfahren den von der evangelischen Kirche gegen das Befreiungsgesetz ins Feld geführten rechtsstaatlichen Grundsätzen nur ungenügend entsprach.

In drei Fällen unterstützte die Kommission die vom Oberkirchenrat verfüigten bzw. in Aussicht genommenen Entlassungen. Sie betrafen zwei aus den Ostgebieten geflohene Pfarrer, die vorübergehend im Dienst der Landeskirche standen, aber nicht fest über-

⁴⁶ LKAS, NL Wurm 271/1, Militärregierung Tübingen an Keller vom 25. 8. 1947. Vgl. LKAS, NL Wurm 194/1,1, Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 19. 11. 1947.

⁴⁷ LKAS, NL Wurm 271/2, Kommissionssitzung vom 20. 2. 1947.

⁴⁸ Ebenda.

⁴⁹ LKAS, NL Wurm 194/1,1, Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 19. 11. 1947.

nommen werden sollten, und einen Pfarrer, der bereits entlassen war. In keinem Fall sind die näheren Gründe bekannt; allem Anschein nach wurden jedoch bei außerwürttembergischen Pfarrern strengere Maßstäbe angelegt. Nach Abschluß der Überprüfungen teilte der Oberkirchenrat in einem Rundschreiben mit, daß es möglich gewesen sei, alle politisch belasteten Pfarrer im Amt zu halten, sofern nicht kirchliche Gründe gegen eine Weiterverwendung bestanden hätten⁵⁰. Zwei Pfarrer im Alter von 63 und 70 Jahren wurden pensioniert. Einer hatte selbst um die Versetzung in den Ruhestand ersucht, dem anderen wurde die Pension um ein Viertel gekürzt. Beide Maßnahmen können aufgrund des hohen Alters nur bedingt der Selbstreinigung zugerechnet werden. Ein aus der rheinländischen Provinzialkirche der Altpreußischen Union übernommener Superintendent wurde im Alter von 58 Jahren in den Ruhestand versetzt, eine Weiterverwendung im einfachen Pfarrdienst wurde ihm aber offengehalten. Er hatte als BK-Mann der NSDAP (1933–45), der NSV und dem Reichsluftschutzbund angehört; ob bei dieser Entscheidung auch andere Gründe mitspielten, ist nicht bekannt.

Einen Sonderfall bildete die – mit Billigung des Oberkirchenrats – 1947 veranlaßte Wartestandsversetzung des Stuttgarter Stadtpfarrers Karl Steger, dessen Weiterbeschäftigung nach 1945 die Sozietät scharf kritisiert hatte⁵¹. Steger, Jahrgang 1889, hatte zu den führenden Deutschen Christen Württembergs gehört und 1934 den Gleichschaltungsversuch mit der Reichskirche aktiv unterstützt. Von 1934 bis 1945 wirkte er als Präsident der deutschchristlich dominierten Landessynode, deren Ständigem Ausschuß er bis zuletzt angehörte. 1936 distanzierte sich Steger vom völkischen Christentumsverständnis der radikalen Deutschen Christen thüringischer Richtung, ohne völlig mit ihnen zu brechen. Die Angaben im Gutachten der Kommission, Steger sei zwar Mitglied der Deutschen Christen, niemals jedoch der NSDAP oder einer anderen NS-Organisation gewesen, geben zu einigen Zweifeln an der Wahrheitsliebe und der Arbeitsweise der Kommission Anlaß. Denn daß Steger von 1925 bis 1927 als Landesgeschäftsführer der NSDAP amtierte und sie von 1924 bis 1928 als Abgeordneter im württembergischen Landtag vertreten hatte, dürfte kaum unbekannt gewesen sein. Vermutlich hielt die Kommission diese Informationen bewußt zurück, um die französische Militärregierung nicht auf den Amtsbruder und langjährigen Präsidenten der Landessynode aufmerksam zu machen.

In elf Fällen entschied die Kommission auf Zurückstufung um mehr als eine Dienstaltersstufe oder legte ein zeitlich befristetes Aufrückungsverbot in höhere Besoldungsgruppen fest; bei Vikaren verhängte sie eine Verschiebung der festen Anstellung. Die härteste Maßnahme dieser Art traf den Vikar D., dessen Anstellung um zehn Jahre verschoben werden sollte. D., Jahrgang 1912, hatte bis 1938 als Vikar und Religionslehrer verschiedene Gemeinden in der Tschechoslowakei betreut. 1938 wechselte er den Beruf und wurde Mitarbeiter im Reichsarbeitsdienst, wo er zuletzt den Rang eines Oberfeldmeisters einnahm. 1939 wurde er automatisch in die NSDAP aufgenommen, der er bis 1945 angehörte. Eine aktive Betätigung für die NSDAP lag nach Ansicht der Kommission allerdings nicht vor⁵². Eine Zurückstufung um zwei Dienstaltersstufen hielt die Kommission etwa im Falle des Pfarrers D. für geboten. Er war im Mai 1932 im Alter von 24 Jahren

⁵⁰ Ebenda.

⁵¹ Vgl. ohne Namensnennung, Kirche und Entnazifizierung, S. 39. Weitere Angaben nach Meier, Kirchenkampf, Bd. 2, S. 328; Biogramm Steger, in: Verantwortung, Bd. 1, S. 563.

⁵² LKAS, NL Wurm 271/1, Kommissionssitzung vom 10. 4. 1947, Fall Nr. 3.

der NSDAP beigetreten und verließ anschließend Deutschland, um als Vikar in Jerusalem zu arbeiten. Nach seiner Rückkehr 1936 hielt er zur Bekennenden Kirche. Später weigerte er sich, das vorbehaltlose Treuegelöbnis auf Hitler abzulegen, weshalb ihm der Religionsunterricht an staatlichen Schulen untersagt wurde. Wie die Kommission in ihrer Begründung festhielt, trat D. im Einvernehmen mit seinen vorgesetzten Stellen nicht aus der NSDAP aus, „sondern überließ es der Partei, ob sie aus seiner treuen kirchlichen Haltung die Folgerung eines Ausschlusses aus der Partei ziehen wollte“. 1940 wurde er zur Wehrmacht einberufen und stellte die Beitragszahlungen ein⁵³.

In sieben Fällen entschied die Kommission auf die Zurückstufung um eine Dienstaltersstufe. Allerdings versicherte der Oberkirchenrat allen davon betroffenen Pfarrern, daß sie nach Ablauf der Sühnemaßnahmen in diejenige Gehaltsstufe eingestuft würden, die sie ohne Zurückstufung oder Vorrückungssperre zu diesem Zeitpunkt erreicht hätten⁵⁴. Sühnezahlungen zugunsten des württembergischen Hilfswerks hatten 20 Pfarrer zu leisten. Die Beträge schwankten zwischen 100 und 400 RM. Eine Ausnahme stellte der Einzug von 20 Prozent der Nettoeinkünfte auf fünf Jahre in einem Fall dar. Diese Maßnahme betraf den Missionar S. aus dem bayerischen Missionshaus Neuendettelsau. Er hatte sich im Mai 1929 der NSDAP angeschlossen und war vor 1933 Mitglied des Reichskolonialbundes gewesen. Als Herausgeber der „Neuendettelsauer Missionshilfe“ war er weiterhin Pflichtmitglied in der Reichsschrifttumskammer. In der Begründung hieß es, Missionar S. sei der NSDAP aus idealistischen Beweggründen beigetreten, habe aber stets zur Bekennenden Kirche gehalten. Auch habe er rassistisch Verfolgten nach Kräften Hilfe geleistet und seit Sommer 1943 keine Mitgliedsbeiträge mehr entrichtet⁵⁵.

Als entlastet galten 22 Pfarrer, unter ihnen sieben NSDAP-Mitglieder, die zwischen 1931 und 1935 eingetreten waren, später jedoch austraten oder ausgeschlossen wurden. Als ein Beispiel sei der Fall des Pfarrers Z., Jahrgang 1906, genannt. Er gehörte vom 1. Mai 1934 bis 1937 der NSDAP sowie der NSV (1934–45) und dem Roten Kreuz (1938–45) an. Im Kirchenkampf habe er, so die Kommission, auch die verbotenen Kanzelabkündigungen verlesen und Bittgottesdienste für politisch Verfolgte gehalten. Nach der Verweigerung des vorbehaltlosen Treueeides auf Hitler sei ihm 1937 der Religionsunterricht entzogen worden. Im gleichen Jahr habe die NSDAP ein Parteiausschlußverfahren eröffnet, in dessen Verlauf Z. seinen Austritt erklärt habe. Weiterhin hielt ihm die Kommission zugute, daß er sich nie an Parteiversammlungen beteiligt und durch die allgemeinen Gehaltskürzungen einen Vermögensschaden von rund 4000 RM erlitten habe. Der Vorschlag lautete deshalb: „Eine an sich begründete gehaltliche Zurückstufung wird durch die Gehaltssonderkürzungen als ausgeglichen angesehen.“⁵⁶

Sieht man von der Entlassung bzw. Nichtübernahme der drei außerwürttembergischen Pfarrer und der beiden, wohl primär altersbedingten Pensionierungen ab, so entfernte die Kommission nur zwei Pfarrer aus dem Amt. Einen führenden DC-Pfarrer versetzte sie in den Wartestand, was in etwa der Bewährungsfrist in Gruppe II und III entsprach. Damit nicht vergleichbar ist die Pensionierung des Superintendenten, da ihm die Weiterbeschäftigung im einfachen Pfarrdienst angeboten wurde. 56 Prozent der belasteten Pfarrer hat-

⁵³ LKAS, NL Wurm 271/1, Kommissionssitzung vom 29. 5. 1947, Fall Nr. 1.

⁵⁴ LKAS, NL Wurm 194/1,1, Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 19. 11. 1947.

⁵⁵ LKAS, NL Wurm 271/2, Kommissionssitzung vom 19. 5. 1947, Fall Nr. 10.

⁵⁶ LKAS, NL Wurm 271/2, Kommissionssitzung vom 20. 2. 1947, Fall Nr. 13.

ten in irgendeiner Form Gehaltseinbußen hinzunehmen, wobei die größere Spannbreite der Maßnahmen keinen direkten Vergleich mit der Klassifikation des Befreiungsgesetzes erlaubt⁵⁷. Die zumeist einmaligen Geldzahlungen an das württembergische Hilfswerk, wovon 29 Prozent der belasteten Pfarrer betroffen waren, können als Äquivalent der Gruppe IV der Mitläufer gelten. 32 Prozent der verhandelten Pfarrer galten als entlastet oder nur geringfügig belastet, so daß auf die Verhängung einer Geldbuße verzichtet wurde. Dieses Ergebnis entspricht im großen und ganzen der Einstufung durch die Spruchkammern in der US-Zone. Insgesamt gesehen, stellte das in der französischen Besatzungszone angewandte Verfahren ein praktikables Modell dar, das die zügige Bearbeitung und die weitgehende Gleichbehandlung ähnlich gelagerter Fälle sicherstellte. Die einschneidendste Sanktion, die Entlassung ohne Bezüge, von der in Württemberg-Hohenzollern neun Prozent der Angehörigen des öffentlichen Dienstes betroffen waren⁵⁸, wurde von der Kommission allerdings nicht bzw. nur bei außerwürttembergischen Pfarrern verhängt. Im Unterschied zu den meist folgenlosen Mitläuferurteilen der Spruchkammern verhängte sie jedoch vielfach finanziell spürbare Sühnemaßnahmen.

Unter den 67 überprüften Pfarrern befanden sich 12 politisch belastete Deutsche Christen. Sieben von ihnen, d. h. 58 Prozent, hatten in der NSDAP ihre politische Heimat gesehen, was angesichts der völkisch orientierten DC-Theologie nicht weiter überrascht. Interessant ist, daß der Prozentsatz von NSDAP-Mitgliedern unter den politisch belasteten Nicht-DC-Pfarrern, die die Kommission gemeinhin der Bekennenden Kirche zu-rechnete, mit 62 Prozent geringfügig höher liegt. Der hohe NSDAP-Organisationsgrad unter Pfarrern, die einer – oft auch mehreren – NS-Organisationen angehörten, steht anscheinend in keinem Zusammenhang mit der kirchenpolitischen Orientierung. Insgesamt waren 60 Prozent der überprüften Pfarrer auch Mitglieder der NSDAP gewesen. Rechnet man die Zahl der pauschal entlasteten Pfarrer hinzu, so sinkt der Prozentsatz der NSDAP-Mitglieder auf 42 Prozent. Hinsichtlich der Deutschen Christen ergibt die Auswertung der Kommissionsgutachten folgendes Bild:

*Politische Belastung von Deutschen Christen und Sühnemaßnahmen*⁵⁹

Nr.	DC-Mitgliedschaft	NSDAP	andere NS-Organisationen	Sühnemaßnahmen
1	1933–36–?	1924–28–?	?	Wartestand
2	1934–42	1937–45	NSLB 1936–45	8 Jahre keine
3	1934–36	1934–45	NSV 1934–43	feste Anstellung
			NSV 1934–45	keine feste An-
			VDA 1934–45	stellung vor dem
				1. 4. 1948
4	1933–38	1933–45	NSV 1933–45	Zurückstufung um
			RLB 1933–45	2 Dienstalters-
				stufen
5	1933–34	1933–37	NSV 1933–45	Zurückstufung um
			RLB 1934–45	1 Dienstalters-
			NSKOV 1933–45	stufe

⁵⁷ Zum Vergleich mit der Klassifikation des BefrG vgl. Henke, Säuberung, S. 171 ff.

⁵⁸ Ebenda, S. 120.

⁵⁹ Zusammengestellt nach den Niederschriften der Kommissionssitzungen.

Nr.	DC-Mitgliedschaft	NSDAP	andere NS-Organisationen	Sühnemaßnahmen
6	1933–34	1933–37	NSV 1934–45 RLB 1937–39	400 RM Sühne
7	1933–36	–	NSV 1934–36 VDA ?	300 RM Sühne
8	1933–35	–	SA 1933–35 NSV 1933–39	200 RM Sühne
9	1933–34	1933–34 (Anwärter)	NSV ?	Entlastet
10	1934–37	–	SA-Reserve NSV 1934–45	Entlastet
11	1933	–	NSFK 1937–? NSV ? RLB ? DRK ?	Entlastet
12	1933	1932–33 (Austritt)	–	Entlastet

Die gegen DC-Pfarrer verhängten Sühnemaßnahmen entsprachen zumeist dem Maß ihrer Betätigung in NS-Organisationen und unterschieden sich kaum von der Eingruppierung der Nicht-DC-Pfarrer. Eine zusätzliche Belastung sah die Kommission nur bei langjähriger DC-Zugehörigkeit gegeben, wie im Falle Stegers (Nr. 1) und eines Vikars (Nr. 2). Die kurzfristige Mitgliedschaft 1933/34 fiel dagegen nicht ins Gewicht, hatten doch Anfang 1933 über 300 württembergische Pfarrer den Deutschen Christen angehört⁶⁰. Unter ihnen befand sich auch Gotthilf Weber (Nr. 12), der 1933 dem Evangelischen Gemeindedienst in Stuttgart als Geschäftsführer vorstand. Weber war Ende 1932 der NSDAP beigetreten, da er sich von ihr, so das Gutachten, die Lösung der sozialen Frage erhoffte. Im Frühjahr 1933 schloß er sich, im Vertrauen auf die volksmissionarische Zielsetzung, den Deutschen Christen an. Im September 1933 trat er dann aus beiden Bewegungen wieder aus. 1934 übernahm Weber den Vorsitz des württembergischen Landesbruderrats und gehörte als Mitglied des Reichsbruderrats und Mitarbeiter im Präsidium der BK-Synode Bad Oeynhausen zu den exponiertesten Streitern der Bekennenden Kirche. 1938 wurde er das erste Mal verhaftet und 1941 wegen eines Verstoßes gegen das „Heimtückegesetz“ und „Kanzelmißbrauch“ vor ein Sondergericht gestellt. Für Weber sprach zudem, daß er Juden zur Flucht verholfen hatte und ihm die örtlichen Vertreter der SPD, KPD und DVP sehr gute Bescheinigungen ausstellten⁶¹. Der Wandlungsprozeß vom NSDAP- und DC-Mitglied zum engagierten BK-Pfarrer und aktiven NS-Gegner stellt in dieser gradlinigen Entwicklung sicherlich eine seltene Ausnahme dar, verdeutlicht aber den bei vielen Deutschen Christen der Jahre 1933/34 – zumindest ansatzweise – anzutreffenden Umdenkungsprozeß.

Ein interessantes Ergebnis ergibt die Auswertung des Eintrittsalters. Hier ergibt sich – ohne Doppel- und Mehrfachmitgliedschaften – folgendes Bild:

⁶⁰ Meier, Kirchenkampf, Bd. 1, S. 445.

⁶¹ LKAS, NL Wurm 271/2, Kommissionssitzung vom 13. 3. 1947.

Alter zum Zeitpunkt des Eintritts in NS-Organisationen⁶²

Eintrittsalter	NSDAP	andere NS-Organisationen
unter 20 J.	5	5
20–24	5	3
25–29	11	7
30–34	9	5
35–39	2	–
40–44	2	2
45–50	5	–
über 50 J.	2	3
Summe	41	25

Von den 41 NSDAP-Pfarrern waren zum Zeitpunkt ihres Eintritts 30 (73 Prozent) unter 35 Jahre alt, bei den übrigen NS-Organisationen waren es 80 Prozent. Das Durchschnittsalter der NSDAP-Mitglieder betrug 31,5 Jahre, bei den übrigen NS-Organisationen 29,1 Jahre. Vor 1933 waren sechs Pfarrer der NSDAP beigetreten, 1933/34 traten 25 ein, 1935 bis 1937 acht, nach 1937 nochmals drei. Nicht von der Statistik erfaßt sind die 32 Pfarrer, die von der Kommission ohne jedes Verfahren entlastet worden waren, da sie als Schüler oder Studenten nur kurzfristig der SA angehört hatten. Addiert man die Gruppe der pauschal entlasteten Pfarrer hinzu, so gehörten 82 Pfarrer unter 35 Jahren irgendeiner NS-Organisation an, unter ihnen 30 NSDAP-Mitglieder. Nur 16 Prozent der politisch belasteten Pfarrer waren zum Zeitpunkt ihres Eintritts in NS-Organisationen über 35 Jahre alt. Dieses Bild deckt sich mit anderen Untersuchungen, wonach die NS-Bewegung ihre größte Anhängerschaft aus der jungen Generation rekrutierte⁶³.

Die Entnazifizierung betraf somit vor allem die Generation der 1947 zwischen 30 und 50 Jahre alten Pfarrer, also die Jahrgänge 1897 bis 1917. Diese Generation stellte nach der Altersstatistik der evangelischen Pfarrerschaft von 1950, die jeweils die Jahrgänge 1896 bis 1905 und 1906 bis 1915 zusammenfaßt, 58,4 Prozent der gesamten Pfarrerschaft, einschließlich der pensionierten und noch vermißten Pfarrer⁶⁴. Mangels detaillierter Angaben zur Altersstruktur der in Württemberg-Hohenzollern tätigen Pfarrerschaft kann der Anteil der belasteten Pfarrer unter den 30 bis 50jährigen, die das Rückgrat des kirchlichen Apparats bildeten, nur geschätzt werden: Er dürfte bei etwa 50 Prozent gelegen haben. Ob diese Schätzung für die gesamte evangelische Pfarrerschaft zutreffend ist, bedarf der Klärung durch weitere Regionalstudien. Insgesamt waren 1947 von der aktiven Pfarrerschaft in Württemberg-Hohenzollern 31,4 Prozent belastet, im amerikanisch besetzten Teil der württembergischen Landeskirche betrug der entsprechende Anteil 1947 27,3 Prozent. Diese Zahlen zeigen, daß die vehemente Ablehnung der Entnazifizierung in kirchlichen Verlautbarungen in kaum zu unterschätzender Weise die eigene Betroffenheit widerspiegelte.

⁶² Zusammengestellt nach den Niederschriften über die Kommissionssitzungen. In zwei Fällen waren keine genauen Angaben verfügbar.

⁶³ Vgl. Michael H. Kater, *Generationskonflikt als Entwicklungsfaktor in der NS-Bewegung vor 1933*, in: GG 11 (1985), S. 217–243.

⁶⁴ KJ 1953, S. 406.

2. Hessen

Fand in Bayern und Württemberg keine größere Selbstreinigung statt, so nahm die Entwicklung in den drei hessischen Teilkirchen, Hessen-Darmstadt, Nassau und Frankfurt, einen anderen Verlauf. Hier hatten unmittelbar bei Kriegsende die Bruderräte die alte Leitung der Landeskirche Nassau-Hessen gestürzt und zusammen mit Vertretern der kirchlichen Mitte drei neue Vorläufige Kirchenleitungen konstituiert. Bereits am 26. April 1945 war von der Militärregierung an die Kirchen die Aufforderung zur Selbstreinigung ergangen: „Es ist die Politik der Militär-Regierung, alle diejenigen Kirchenbeamten aus ihren Ämtern zu entfernen, die aktive Nazis sind oder waren oder eifrige Sympathisierer mit ihnen. Das betrifft Kirchenbeamte jeden Ranges und auch Laien, die kirchliche Ämter innehatten. Nach Billigung durch den Offizier der Militär-Regierung sollen geistliche Autoritäten ihre freien Stellen besetzen. Gemeindewahlen der protestantischen Kirche sind erlaubt. Es ist unsere Absicht, allen denjenigen Kirchenmännern wieder ihr Amt zurückzugeben, die aus rassistischen oder politischen Gründen entfernt worden waren.“⁶⁵

Die Verordnung entsprach den Intentionen der Bruderräte und setzte auch jene Vertreter der kirchlichen Mitte unter Druck, die sich lieber am Verhalten der süddeutschen Kirchenleitungen orientiert hätten. Nicht zuletzt begünstigte die parteipolitische Konstellation in Hessen den Säuberungswillen der Bruderräte, da bereits im Kabinett des ersten Ministerpräsidenten, Professor Karl Geiler, das Justizministerium und das Ministerium für Wiederaufbau und politische Befreiung von den Sozialdemokraten Zinn und Binder geleitet wurden. Die politischen Rahmenbedingungen unterstützten den von einer innerkirchlichen Minderheit eingeleiteten Reinigungsprozeß, während die Dominanz der bürgerlichen Parteien in Bayern und Württemberg die Position derjenigen Kirchenleitungen stärkte, die in Übereinstimmung mit der überwiegenden Mehrheit der Pfarrerschaft keine tiefgreifenden Maßnahmen für nötig hielten.

Die harten Konflikte um die Neuordnung der früheren Landeskirche Nassau-Hessen sind für viele „zerstörte“ Kirchen typisch, weniger jedoch das Ergebnis. Die Entstehungsgeschichte der vorläufigen Kirchenleitungen zeigt die Motive, die die Bruderräte überall zu einer Zusammenarbeit mit der kirchlichen Mitte veranlaßt haben, aber auch die Chancen, die der Zusammenbruch einem tat- und entschlußkräftigen Landesbruderrat bot. Die Auseinandersetzungen, die 1947 mit der Gründung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ihren Abschluß fanden, lassen sich nur vor dem Hintergrund des Kirchenkampfes verstehen⁶⁶.

Im November 1933 beschloß die deutschchristlich dominierte Vereinigungssynode der Kirchen von Hessen-Darmstadt, Nassau und Frankfurt die Gründung der Landeskirche Nassau-Hessen. Im Juni 1934 erfolgte der Zusammenschluß von Waldeck-Pyrmont und Hessen-Kassel zur Landeskirche Kurhessen-Waldeck. Der neugebildeten Landessynode gehörten 16 Vertreter aus Hessen, neun aus Nassau und fünf aus Frankfurt an; von ihnen

⁶⁵ Stadtarchiv Frankfurt, 53/H 1964 Ev. Kirche, MG-Detachment F2D2 an alle Kirchengemeinden im Stadtkreis Frankfurt vom 26. 4. 1945. Vgl. ZEKHN, Az 1/3438-1, Rundschreiben der Vorl. Leitung Nassau vom 12. 7. 1945.

⁶⁶ Die Darstellung stützt sich auf Meier, Kirchenkampf, Bd. 1, S. 421-428, Bd. 2, S. 303-310, Bd. 3, S. 424-428; Lueken, Kampf; Steitz, Geschichte; „Alles für Deutschland“.

waren 28 NSDAP-Mitglieder⁶⁷. Als Bischof war der volkstümliche hessische Kirchenpräsident und ehemalige DNVP-Landtagsabgeordnete (1919–1927), Prälat Wilhelm Diehl, vorgesehen. Entgegen den Absprachen ernannte jedoch im Februar 1934 Reichsbischof Müller den Kandidaten der Deutschen Christen, Ernst-Ludwig Dietrich, NSDAP-Mitglied seit 1932, zum Landesbischof. Die rüde Personalpolitik der Deutschen Christen, die sich bereits im September 1933 mit der Ruhestandsversetzung des nassauischen Bischofs August Korthauer angekündigt hatte, und die Eingliederung der neugegründeten Landeskirche in die Reichskirche im April 1934 stärkten die Opposition der Bekennenden Kirche. Einen zusätzlichen Anstoß gab die Einführung des Arierparagraphen und die Verpflichtung aller Pfarrer per Kirchengesetz auf „rückhaltloses Eintreten für die Deutsche Evangelische Kirche und den nationalen Staat“⁶⁸. Ein weiterer Erlass vom 4. Juli 1934 verbot die Mitgliedschaft im Pfarrernotbund und untersagte jegliche kirchenpolitische Opposition. Zu den Ereignissen des 30. Juni, dem angeblichen Röhm-Putsch, hieß es: Sie hätten „auch den Blinden die Augen geöffnet“ und die „einzigartige Größe des Führers“ gezeigt, der „uns von Gott geschenkt ist“. „Wer jetzt nicht vorbehaltlos an die Seite des Führers“ trete, sei „bösen Willens: reaktionär“⁶⁹.

Im Oktober 1934 erfolgte die Gründung des Landesbruderrats, der sich als Organ des auf der Dahlemer BK-Synode ausgerufenen kirchlichen Notrechts verstand. Den Vorsitz übernahm Pfarrer Karl Veidt aus Frankfurt, ehemaliger Reichstagsabgeordneter der DNVP und ab 1929 preußischer Landtagsabgeordneter des Christlich-Sozialen Volksdienstes. Veidt begrüßte zwar die Machtergreifung Hitlers, stand aber der NS-Ideologie skeptisch-distanziert gegenüber⁷⁰. Anfang November sagten sich 140 Pfarrer von Landesbischof Dietrich los und unterstellten sich dem Landesbruderrat. Zugleich traten drei der fünf von Dietrich eingesetzten Pröpste zurück⁷¹. Die Konflikte führten zu einer scharfen Verfolgung der BK-Pfarrer durch die deutschchristliche Kirchenleitung, die sich der Hilfe der Gestapo bediente. Nach einer Aufstellung des Landesbruderrats vom April 1935 waren unter anderem fünf Pfarrer in das Konzentrationslager Dachau gebracht, sechs in Haft genommen, vier dienstenthoben oder entlassen worden. Sieben Pfarrer waren mit einem Rede- oder Aufenthaltsverbot belegt, weitere zehn strafversetzt worden⁷². Dennoch rechneten sich im Oktober 1935 von den rund 800 Pfarrern der Landeskirche 361 aktive Pfarrer, 43 Ruheständler sowie 90 Vikare und Kandidaten zur Bekennenden Kirche und nahmen nur noch vom Landesbruderrat Dienstanweisungen an⁷³.

Die Spaltung war derart offenkundig, daß im November 1934 auf Intervention des Reichskirchenministers Kerrl eine neue Kirchenleitung aus Deutschen Christen und kirchlicher Mitte eingesetzt wurde, der Oberkirchenrat Zentgraf, ein Mann der Mitte,

⁶⁷ Meier, *Kirchenkampf*, Bd. 1, S. 425.

⁶⁸ In: Gesetz- und Verordnungsblatt der Landeskirche Nassau-Hessen, Nr. 2 vom 14. 2. 1934.

⁶⁹ In: Joseph Gauger (Hrsg.), *Chronik der Kirchenwirren*, Bd. 2, Wuppertal-Elberfelde 1935, S. 189f.

⁷⁰ Vgl. „*Alles für Deutschland*“, S. 82 ff. Personelle Zusammensetzung des Bruderrats: Meier, *Kirchenkampf*, Bd. 2, S. 303.

⁷¹ Bei den Pröpsten handelte es sich um Karl Knodt (Oberhessen), Oberkirchenrat Friedrich Müller (Starkenburg) – nicht zu verwechseln mit Dekan Friedrich Müller (Darmstadt) – und Lic. Heinrich Peter (Nassau).

⁷² In: „*Alles für Deutschland*“, S. 99f.

⁷³ Meier, *Kirchenkampf*, Bd. 2, S. 305.

vorstand. Landesbischof Dietrich war damit weitgehend entmachtet, doch der Befriedungsversuch scheiterte am Widerstand der Deutschen Christen und des Landesbruderrats. Mitte 1936 setzte das Reichskirchenministerium dann einen „Landeskirchenausschuß“ ein, dessen Befriedungspolitik ebenfalls keine Unterstützung der innerkirchlichen Kontrahenten fand. Den Deutschen Christen, denen auch die „Pfarrerkameradschaft“ zuzurechnen ist, gehörten damals noch etwa 100 bis 150 Pfarrer an. Die Verweigerung der Mitarbeit war im Landesbruderrat nicht unumstritten und führte zum Rücktritt Veidts, dessen Nachfolger Julius Rumpf wurde. Als im Herbst 1937 der gescheiterte Landeskirchenausschuß zurücktrat, wurde Paul Kipper, der Präsident der Landeskirchenkanzlei und Vorsitzender der Finanzabteilung, von staatlicher Seite mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragt. Kipper, NSDAP-Mitglied seit 1933, amtierte in dieser Funktion, die auch kirchenregimentliche Befugnisse umfaßte, bis Kriegsende. Die desolate Situation der de facto bestehenden Kirchenspaltung und der wachsende Druck des NS-Regimes führten Anfang 1939 zur Bildung des hessischen „Einigungswerks“, dem sich bis Februar 782 Pfarrer, Hilfsprediger und Vikare sowie 77 Ruheständler, Religionslehrer und Jungtheologen anschlossen⁷⁴. Maßgebliche Mitarbeiter waren Probst Müller als Vertreter der Mitte, Veidt für die Bekennende Kirche und Landesbischof Dietrich, der auf der Gründungsversammlung seinen bisherigen Kurs als Irrweg bekannte. Zu greifbaren Ergebnissen führte der Einigungsversuch, der von Kipper und dem Reichskirchenministerium sabotiert wurde, allerdings nicht. Gegen Ende des Zweiten Weltkriegs standen sich der Landesbruderrat und die offizielle Kirchenleitung unter Kipper nach wie vor unversöhnlich gegenüber.

Im Mai 1944 erörterte der Landesbruderrat erstmals die Frage der Neuordnung nach Kriegsende, da an der militärischen Niederlage kein Zweifel mehr bestand, „wenn uns das auch eine sehr schmerzvolle Erkenntnis war“⁷⁵. Die ersten Planungen sahen vor, zusammen mit den drei für den Bruderrat tragbaren Präpsten, Friedrich Müller (Starkenburg), Karl Knodt (Oberhessen) und Heinrich Peter (Nassau), eine neue Kirchenleitung zu bilden, an der auch Diehl, der 1934 in den Ruhestand versetzt worden war, mitwirken sollte. Der Tod Diehls bei dem schweren Luftangriff auf Darmstadt im September 1944 bedeutete einen schweren Rückschlag für die Neuordnungsvorstellungen des Landesbruderrats. Er hielt jedoch an dem Anspruch, einzig legitime Kirchenleitung zu sein, fest und leitete daraus nicht nur das Recht ab, die „Unkirche“ unter Kipper zu stürzen, „sondern auch die Pflicht, die Bildung einer neuen Kirchenregierung in die Wege zu leiten“. Andererseits war man sich der eigenen Schwäche bewußt und versuchte deshalb, alle „aufbauwilligen und für uns tragbaren Kräfte“ zur Mitarbeit zu gewinnen. Mit dem Herannahen der Front bestimmte der Bruderrat für jedes der drei Kirchengebiete Beauftragte, „die im Falle des Zusammenbruchs sofort zu handeln hatten“⁷⁶.

⁷⁴ Meier, *Kirchenkampf*, Bd. 3, S. 425. Vgl. Lueken, *Kampf*, S. 77 ff.; Steitz, *Geschichte*, S. 588 ff.

⁷⁵ ZEKHN, Az 1520-1, Bericht Karl Greins, Entstehung der vorläufigen Kirchenregierung in Hessen vom 1. 5. 1947. Zur Neuordnung vgl. Meier, *Kirchenkampf*, Bd. 3, S. 426 ff.; stark harmonisierend: Lueken, *Kampf*, S. 88-95; Steitz, *Geschichte*, S. 602 ff.

⁷⁶ Ebenda. Für Hessen-Darmstadt: Rudolf Goethe, Friedrich Engel, Weinberger und Grein; für Frankfurt: Otto Fricke und Karl Goebels; für Nassau: Franz von Bernus, Wilhelm Hahn und Veidt. Der Bericht Greins erwähnt die Beteiligung Veidts nicht; sie geht aus dem Schreiben des Landesbruderrats an den Rat der EKD vom 4. 3. 1946 hervor (EZA, EKD 1/127).

Die Neuordnung der Teilkirchen

Am 9. April, 15 Tage nach dem Einmarsch der Amerikaner in Darmstadt, entschlossen sich die hessischen Beauftragten zum Handeln. Zuvor hatten sie sich der Loyalität der alten Kirchenverwaltung versichert. Als auch Ludwig Metzger, ein religiöser Sozialist, den die örtliche Militärregierung auf Vorschlag des Bruderratsmitglieds Weinberger und eines katholischen Pfarrers zum kommissarischen Oberbürgermeister Darmstadts ernannt hatte⁷⁷, Rückendeckung versprach, begaben sich die Bruderräte Rudolf Goethe, Karl Grein und Weinberger zur Militärregierung: „Wir fragten den Major: Steht die amerikanische Militärverwaltung auf dem Standpunkt, daß die Nazigesetze auch im Raum der Kirche hinfällig sind? Er antwortete mit einem Ja. Wir: Die alte Kirchenregierung, die wir nicht anerkannten und bekämpften, ist allein durch solche Gesetze entstanden. Ist sie damit hinfällig? Auch hier wieder ein klares Ja. Wir: Hat die Kirche nun mehr volle Handlungsfreiheit? Irving: Die haben Sie. Damit war für uns der Weg frei.“⁷⁸ Die Handlungsvollmacht erstreckte sich zunächst nur auf die Provinz Starkenburg, jedoch war die Erweiterung auf das Gebiet der gesamten Landeskirche in Aussicht gestellt.

Sie war von entscheidender Bedeutung für die Verhandlungen mit der kirchlichen Mitte, die am nächsten Tag mit Probst Müller (Starkenburg), zugleich Leiter des „Bundes für Einheit und Freiheit auf dem Grunde des Evangeliums“, und Wilhelm Bergér, dem Vorsitzenden des Evangelischen Bundes und des evangelischen Presseverbandes, stattfanden. Bergér unterbreitete den Vorschlag, die neue Kirchenleitung aus drei Vertretern des Landesbruderrats und aus den Vorsitzenden der Inneren Mission, des Gustav-Adolf-Vereins, des Männerwerks und des Evangelischen Bundes zu bilden. Den Vorsitz sollte Müller, ein nationalkonservativ gesinnter Mann, übernehmen, da er als einziger bereits vor 1933 ein leitendes Amt innegehabt hatte. Die Bruderräte äußerten „sehr starke Bedenken“, da Bergér, der Evangelische Bund und der Gustav-Adolf-Verein im Kirchenkampf nicht auf Seiten der Bekennenden Kirche gestanden hatten. Die Gegenseite konnte darauf verweisen, daß die Bruderräte „zu einem selbständigen Handeln der Bekennenden Kirche in Starkenburg viel zu schwach seien (etwa 1/5). Auch im übrigen Hessen sind wir“, wie Goethe an Wurm berichtete, „ohne die ausgewiesenen Brüder, die noch nicht legalisiert sind, höchstens 1/3 der Pfarrer. [...] Für den Fall eines einseitigen Vorgehens der Bekennenden Kirche wurde uns schärfste Opposition in Aussicht gestellt!“⁷⁹ Nach langen Beratungen, an denen auch Oberbürgermeister Metzger teilnahm, nahmen die Bruderräte den Personalvorschlag der Mitte an. Als Bedingung stellten sie die sofortige Legalisierung der Jungtheologen der Bekennenden Kirche, die „Reinigung der Kirche vom DC-Geist und Beseitigung aller radikalen DC-Elemente“ sowie die Neuwahl der Kirchenvorstände und der Landessynode⁸⁰. Am 13. April konstituierte sich die Vorläufige Kirchenregierung der Landeskirche in Hessen unter dem Vorsitz Müllers. Zu ihr zählten die Pfarrer Engel, Goethe und Grein als Vertreter des Landesbruderrats sowie Bergér

⁷⁷ Ludwig Metzger, In guten und in schlechten Tagen. Berichte, Gedanken und Erkenntnisse aus der politischen Arbeit eines aktiven Christen und Sozialisten, Darmstadt 1980, S. 90.

⁷⁸ ZEKHN, Az 1520-1, Bericht Greins vom 1. 5. 1947. Vgl. EZA, EKD, 1/127, Goethe an Wurm vom 24. 5. 1945.

⁷⁹ EZA, EKD 1/127, Goethe an Wurm vom 24. 5. 1945.

⁸⁰ ZEKHN, Az 1520-1, Bericht Greins vom 1. 5. 1947.

(Evangelischer Bund), Ernst zur Nieden (Männerwerk), Wilhelm Röhricht (Innere Mission) und Ernst Wagner (Gustav-Adolf-Verein). Da zur Nieden der Bekennenden Kirche angehörte und Röhricht ihr nahestand, konnten die Bruderräte auf eine knappe Mehrheit im achtköpfigen Leitungsgremium hoffen.

Als ersten Schritt beschloß die Vorläufige Leitung den Rechtszustand der alten hessischen Kirchenverfassung von 1922 wiederherzustellen, da nach dem „Wegfall aller Rechtsordnungen nach 1933“ die Landeskirche Nassau-Hessen nicht mehr bestehe⁸¹. Der Landesbruderrat vertrat hingegen den Standpunkt: „Ein Zurückgehen auf die Rechtslage vor 1933 verletzt Existenz und Recht der Bekennenden Kirche.“ Die Existenz der Landeskirche sei durch die Bekenntnissynode, die bis 1938/39 regelmäßig getagt habe, ausreichend legitimiert⁸². Als die nassauische Kirchenleitung Ende Mai erstmals davon erfuhr, daß die hessischen Bruderräte die Landeskirche Nassau-Hessen für aufgelöst betrachteten, war man „entsetzt“. In Wiesbaden vertraten die Bruderräte in Übereinstimmung mit den Frankfurtern die Ansicht, „daß der Landesbruderrat [...] jetzt als Notregiment die ganze Landeskirche zu leiten habe. Notrecht schafft auch Recht.“ Von hessischer Seite erwiderte man, die Bekennende Kirche habe mit ihrem Eingehen auf das hessische Einigungswerk und den Einigungsversuch Wurms zugegeben, „daß ein neues geistliches Regiment mit dem Bestehen eines kirchenechten Teiles der Landeskirche außerhalb der Bekennenden Kirche rechnen müsse“⁸³.

Am 9. Mai beschloß die neue Kirchenleitung folgende Mitglieder der alten Kirchenregierung mit sofortiger Wirkung vom Dienst zu suspendieren: Präsident Kipper, Oberlandeskirchenrat und SA-Obersturmführer Richard Olff, der als Gestapo-Spitzel verdächtigt wurde, Oberlandeskirchenrat Albrecht Walther, Freiherr von Krane und Propst Colin⁸⁴. Acht Tage später suchte erstmals eine Abordnung Kipper in Wiesbaden auf, um ihn, wie beschlossen, „vor vollendete Tatsachen zu stellen“. Kipper protestierte heftig, da er nur vom Reichskirchenministerium abgesetzt werden könne – „welche Verkennerung der Lage“. Am nächsten Tag, am 18. Mai, erschien eine Delegation der Vorläufigen Leitung der nassauischen Kirche bei Kipper und „drohte [...] mit den amerikanischen Bestimmungen“⁸⁵. Ende Mai rätselte man allerdings in Darmstadt noch immer, ob Kipper bereits zurückgetreten sei. Einsichtiger erwies sich Landesbischof Dietrich. Er legte am 18. Mai sein Amt nieder und blieb, da er sich 1939 öffentlich von seinem deutschchristlichen Wirken distanziert hatte, als einfacher Pfarrer und Krankenhausseelsorger im Dienst.

Der Wille zu einem echten Neuanfang kam auch in der zu Pfingsten verlesenen Kanzelabkündigung zum Ausdruck. Sie verband die Schuldfrage mit der begonnenen Selbstreinigung:

⁸¹ ZEKHN, 106/2, Sitzungsprotokoll vom 18. 4. 1945.

⁸² EZA, EKD 1/127, Rundschreiben des Landesbruderrats vom 15. 5. 1945. Vgl. ZEKHN, Korr. Niemöller 2010, Denkschriften Heinrich Engelhardts vom 19. 7. 1945 und 6. 11. 1945.

⁸³ Ebenda. Ähnlich die Denkschrift Gerhard Jacobis, Die Bekennende Kirche heute vom Februar 1942. Vgl. Meier, Kirchenkampf, Bd. 3, S. 154 f.

⁸⁴ ZEKHN, 106/2, Sitzungsprotokoll vom 9. 5. 1945.

⁸⁵ ZEKHN, Az 1520–1, Bericht Greins vom 1. 5. 1947. Grein datiert die Absetzung Kippers irrtümlicherweise auf den 14. Mai. Das Rundschreiben der Vorl. Kirchenregierung vom 30. 5. 1945 nennt den 17. Mai. Vgl. EZA, EKD 1/127, Goethe an Wurm vom 24. 5. 1945.

„Schwer lastet Gottes Hand auf unserem Volk. Der Krieg ist verloren, die Regierung ist verschwunden. Zusammengebrochen ist alles, was sie aufgerichtet hatte. Tief müssen wir uns beugen unter Gottes Zorn. Nur eins kann uns helfen: Die Erkenntnis all unserer Schuld! [...]

Auch die Kirche trägt mit an der Schuld. Statt nun dem widerchristlichen Geist das Wort der ewigen Wahrheit entgegenzustellen, hat ein unkirchliches Kirchenregiment geduldet, daß eine neue sogenannte deutschchristliche Lehre verkündet und aus kirchenfremden Gründen gehandelt werden durfte. Statt die Pfarrer und Gemeinden, die zum rechten Glauben standen, zu schützen, hat es dieselben Preis gegeben. Mitverschuldet hat es, daß die Kirche mundtot gemacht wurde in der Öffentlichkeit und das Evangelium nicht mehr zur Jugend, zu den Kranken, in die Presse dringen durfte. Nun ist dies Kirchenregiment gefallen.“⁸⁶

Wie in Darmstadt, ergriffen auch in Frankfurt die Beauftragten des Landesbruderrats, Otto Fricke und Karl Goebels, die Initiative. Am 11. April setzte eine eilig einberufene Versammlung der Frankfurter Pfarrerschaft einen Ausschuß ein, dem Goebels, Präses der Frankfurter BK-Synode, Fricke, Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses des Landesbruderrats, sowie Arthur Zickmann und Ernst Nell als Vertreter der kirchlichen Mitte angehörten⁸⁷. Auf Drängen der Bruderräte forderte der Ausschuß wenig später den kommissarischen Propst Frankfurts, Erich Meyer, der als Mann der Mitte galt⁸⁸, aber die Neuordnung nach eigenen Vorstellungen betreiben wollte, zum Rücktritt auf. Nach dem Rücktritt Meyers am 4. Mai ernannte eine weitere Pfarrerversammlung den bisherigen Ausschuß zur Vorläufigen Leitung der Evangelischen Kirche in Frankfurt. Am 8. Mai faßte die Vorläufige Leitung den Beschluß: „Der Synodalvorstand wird als nicht mehr im Amt befindlich angesehen. Seine Selbstauflösung wird erwartet.“⁸⁹ Dasselbe Schicksal ereilte drei Tage später die Kirchenverwaltung, die, entsprechend dem presbyterial-synodalen Charakter der Frankfurter Kirche, beim gemeinsamen Vorstand der Kirchengemeinden lag. Nach der Auflösung dieser Gremien besaß die Vorläufige Leitung sämtliche kirchenleitenden Befugnisse. Zu Pfingsten ließ die neue Leitung ein Wort an die Gemeinden verlesen, das das Stuttgarter Schuldbekenntnis vorwegnahm: „Heute wissen wir alle: wir waren 12 Jahre lang im Banne einer Macht, die dem Bösen diente, und das Ergebnis ist vor aller Auge: unsägliches Elend wurde über die Menschen, über ganze Völker und besonders über das Volk der Juden gebracht. Gottes Ebenbild im Menschen wurde entstellt und verwüstet.“⁹⁰

Die resolute Neuordnung war maßgeblich das Werk Frickes, der als Verbindungsmann zur Militärregierung eine starke Position besaß. Otto Fricke, Jahrgang 1902, hatte 1933 den Deutschen Christen angehört und sich für den Nationalsozialismus begeistert. Als Studentenpfarrer hielt er am 10. Mai 1933 auf dem Römerberg die „Feuerrede“ zur Bücherverbrennung „undeutscher“ Autoren. Von den Deutschen Christen sagte sich Fricke nach dem Sportpalastskandal⁹¹ los und schloß sich Anfang 1934 der Bekennenden Kirche an. Im Juni 1934 setzte ihn die DC-Kirchenleitung als Studentenpfarrer ab, weitere Konflikte folgten. Als Mitglied der 2. Vorläufigen Leitung der Bekennenden Kirche

⁸⁶ EZA, EKD 1/127, Kanzelabkündigung vom 2. 5. 1945.

⁸⁷ Lucken, Kampf, S. 93.

⁸⁸ Meyer hatte an führender Stelle in der „Reichsarbeitsgemeinschaft Deutsche Evangelische Volkskirche“, im „Wittenberger Bund“ und im Bund „Einheit und Freiheit der Kirche auf der Grundlage des Evangeliums“ mitgearbeitet. Vgl. Meier, Kirchenkampf, Bd. 3, S. 427, 635, 674.

⁸⁹ ZEKHN, 106/3, Sitzungsprotokoll vom 8. 5. 1945.

⁹⁰ Zit. nach Meier, Kirchenkampf, Bd. 3, S. 427.

⁹¹ Vgl. Scholder, Kirchen, Bd. 1, S. 701 ff.

(1936–1938) und nunmehr überzeugter NS-Gegner wurde Fricke mehrfach verhaftet und 1942 zur Wehrmacht eingezogen⁹².

Wesentlich komplizierter gestaltete sich die Neuordnung in Wiesbaden. Auch hier konstituierten die Beauftragten des Landesbruderrats, Wilhelm Hahn, Karl Veidt und Franz von Bernus, Anfang Mai eine vorläufige Leitung für das Gebiet der früheren nassauischen Kirche. In anschließenden Verhandlungen wurde die Leitung um zwei Vertreter der Mitte, Hugo Grün und den früheren Landesbischof Korthauer als den Vorsitzenden der Inneren Mission erweitert. Hinzu kam als Vertreter der Laienschaft Prokurist Franz Leitz, ein Mann der Bekennenden Kirche. Wie in Hessen-Darmstadt, erklärte sich auch in Wiesbaden die Kirchenverwaltung unter Präsident Hans Theinert zur Zusammenarbeit bereit⁹³. Der Erfolg der Bruderräte war nur von kurzer Dauer. Am 22. Mai erreichte es Korthauer, daß er in seiner Eigenschaft als zwangspensionierter Bischof – die Ursache lag in einem persönlichen Zerwürfnis mit August Jäger, dem treibenden Mann der NS-Fraktion in der Landessynode⁹⁴ – vom Regierungspräsidenten von Wiesbaden mit der Leitung der Kirchengebiete Nassau und Frankfurt beauftragt wurde. Am gleichen Tag hatte aber auch der Frankfurter Oberbürgermeister, mit Zustimmung der örtlichen Militärregierung, die vorläufige Frankfurter Kirchenleitung anerkannt, so daß Korthauer, vor 1933 ein entschiedener Antidemokrat, hier keine Ansprüche geltend machen konnte. Entscheidend war offensichtlich, daß es die Bruderräte in Wiesbaden unterlassen hatten, sofort ihre Anerkennung als Kirchenleitung durch die Militärregierung einzuholen. Unter Berufung auf die staatliche Bevollmächtigung übernahm Korthauer auf der ersten Sitzung den Vorsitz und berief als weitere Mitglieder Theinert und Amtsrat Otto Hardegen aus der alten Kirchenverwaltung in die neue Leitung. Diese überraschende Wende, die den Einfluß der Bruderräte empfindlich schwächte, wurde von ihnen „nach langen Überlegungen“ akzeptiert⁹⁵.

Korthauer besaß die Unterstützung der kirchlichen Mitte und des Verwaltungsapparats, die die handstreichartige Besetzung kirchenleitender Positionen durch die Bruderräte nur unter dem Zwang der Verhältnisse hingenommen hatten. Hinzu kam, daß der Landesbruderrat in seinem ersten Rundschreiben vom 15. Mai 1945 sehr selbstbewußt aufgetreten war und die wiederholte Berufung auf Barmen und Dahlem von der kirchlichen Mitte als Ausgrenzung verstanden werden mußte: „Wir dürfen uns den Segen der Berufung nicht aus den Händen winden lassen. Es geht wirklich nicht um die breite Front oder gar um das Mitmachen Aller nach dem Prinzip des geringsten Widerstands. Es geht um das ganze Anliegen der Bekennenden Kirche, wie es in Barmen und Dahlem bezeugt und laut geworden ist. Wir kommen um die Feststellung nicht herum, daß die Kirche einer entscheidenden Reinigung bedarf. Wo die Gemeinde Christi durch Wort und Tat vertreten worden ist, wo offenbar der Gehorsam gegen das Grundgesetz der Kirche Christi,

⁹² Vgl. NA, RG 260, 5/341–3/34, Erklärung Frickes zum Fragebogen, o. D., sowie die Berichterstattung über das Spruchkammerverfahren, das mit der Entlastung Frickes endete, in: Frankfurter Neue Presse vom 29. 4. 1945, 1. 5. 1945, 3. 5. 1945 und 5. 5. 1947; Tagesspiegel vom 6. 5. 1947.

⁹³ EZA, EKD 1/127, Goethe an Wurm vom 24. 5. 1945; Rundschreiben des Landesbruderrats vom 15. 5. 1945.

⁹⁴ Vgl. NA, RG 260, 5/341–2/37, Bericht Korthauers über seine Ruhestandsversetzung an die Einstweilige Leitung der DEK vom 13. 9. 1933.

⁹⁵ Lueken, Kampf, S. 90 ff. Falsche Angabe der personellen Besetzung bei Meier, Kirchenkampf, Bd. 3, S. 428.

wie es in Schrift und Bekenntnis, eingeschlossen das Barmer Bekenntnis, preisgegeben worden ist, da bedarf die Kirche einer Reinigung und Wiederherstellung. Der Auftrag der Bekennenden Kirche geht solange weiter, bis diese Reinigung und Wiederherstellung erfolgt ist.“⁹⁶

Anfang Juni 1945 konstituierte sich ein Verbindungsausschuß der drei vorläufigen Leitungen, der sich unter dem Vorsitz Müllers aus vier hessischen, drei nassauischen und zwei Delegierten aus Frankfurt zusammensetzte⁹⁷. In ihm besaßen die Bruderräte mit fünf stimmberechtigten Mitgliedern ein leichtes Übergewicht über die kirchliche Mitte. Im September beschlossen die vorläufigen Leitungen auf Antrag Greins vom Landesbruderrat dem Verbindungsausschuß die Vertretung der Teilkirchen gegenüber Militärregierung und staatlichen Stellen sowie EKD und Ökumene zu übertragen. Außerdem erhielt der Verbindungsausschuß weitreichende Kompetenzen für die Ausarbeitung einer neuen Kirchenordnung und in theologischen Fragen. Damit hatte sich der Landesbruderrat den dominierenden Einfluß auf die weitere Entwicklung gesichert⁹⁸.

Als Gegenreaktion betonten die Gegenspieler der Bruderräte nun verstärkt die Selbständigkeit der Teilkirchen und bestritten die rechtliche Fortexistenz der Landeskirche Nassau-Hessen. Die Spannungen verschärften sich, als im Herbst 1945 erste Überlegungen des Landesbruderrats bekannt wurden, Niemöller zum Kirchenpräsidenten zu berufen⁹⁹. Im März 1946 legte der Landesbruderrat in einem Schreiben an den Rat der EKD seine Position nochmals dar: Der Verbindungsausschuß stelle das „einheitliche Organ der Leitung der Gesamtlandeskirche“ dar, während die drei vorläufigen Leitungen lediglich als „Geschäftsführer ohne Auftrag“ bzw. als „Treuhänder“ zur Abwicklung der notwendigsten Verwaltungsaufgaben anzusehen seien. Die Behauptung der rechtlichen Selbständigkeit der früheren Einzelkirchen stehe nicht nur im Widerspruch zur Rechtslage und zur kirchlichen Praxis seit 1933, sondern solle „in Wirklichkeit nur einer kirchlichen Restauration“ dienen¹⁰⁰. Im Mai 1946 bezeichnete die BK-Synode in einer Resolution die Bevollmächtigung Korthueers durch den Regierungspräsidenten von Wiesbaden als „gegenstandslos“, da sie der rechtlichen Grundlage entbehre. Der Regierungspräsident hielt jedoch an der umstrittenen Anordnung fest, die solange gelte, bis die zuständige Synode in ordnungsgemäßer Wahl einen Landesbischof bestellt habe¹⁰¹. Daraufhin wandte sich der Bruderrat an das Kultusministerium, das seinerseits eine Stellungnahme des Rats der EKD zur Frage der Rechtmäßigkeit der nassauischen Kirchenleitung erbat.

⁹⁶ EZA, EKD 1/127, Rundschreiben des Landesbruderrats vom 15. 5. 1945.

⁹⁷ Für Hessen: Friedrich Müller (Mitte), Karl Grein (BK), Rudolf Goethe (BK), Wilhelm Bergér (Mitte); für Nassau: Karl Veidt (BK), Hans Theinert (Mitte), Otto Hahn (BK); für Frankfurt: Otto Fricke (BK), Ernst Nell (Mitte). Als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht gehörten dem Ausschuß Landesbischof Korthauer (Mitte) und Karl Goebels (BK) an. 1946 kamen hinzu: Franz von Bernus (BK), Wilhelm Hahn (BK) und Guyot (?).

⁹⁸ Der entscheidende Passus der Vereinbarung lautete: „Beschlüsse über die Gebiete, in denen ihm Vollmacht erteilt ist, sind für die Vorläufigen Leitungen bindend. Anträge, die die Zustimmung aller Vertreter einer der drei Kirchenleitungen nicht finden, gelten als abgelehnt.“ Zit. nach dem Bericht des Verbindungsausschusses, in: Kirchentag, S. 30 f.

⁹⁹ Vgl. ZEKHN, Korr. Niemöller 2015, Fricke an Niemöller vom 2. 10. 1945.

¹⁰⁰ EZA, EKD 1/127, Landesbruderrat an Rat der EKD vom 4. 3. 1946.

¹⁰¹ EZA, EKD 1/127, Präses der Bekenntnissynode an Regierungspräsident von Wiesbaden vom 7. 6. 1946; Regierungspräsident an Landesbruderrat vom 1. 7. 1946; Landesbruderrat an Regierungspräsident vom 6. 7. 1946.

Der Rat verweigerte jegliche Stellungnahme und teilte dem Landesbruderrat mit: „Gerade, da wir mit Ihnen einig darin sind, daß es nicht Sache des Staates ist, die Kirchenleitung zu ordnen, können wir es schwer verstehen, daß der Landesbruderrat sich an eine staatliche Stelle wendet, um die Legalität einer seit einem Jahr im Amt befindlichen Kirchenleitung anzugreifen.“¹⁰² Zu den erfolglosen Versuchen, kirchenpolitische Gegner wie Korthauer oder Bergér auszuschalten, zählte auch die Zuspierung belastenden Materials an die Militärregierung¹⁰³, die jedoch in die Auseinandersetzungen nicht eingriff.

Die konfliktreiche Übergangssituation mit der ungeklärten Leitungsstruktur von drei vorläufigen Kirchenleitungen, einem Verbindungsausschuß mit großen Vollmachten und dem Landesbruderrat bestand bis Herbst 1947. Am 30. September beschloß die Verfassungsgebende Synode, die aus den Synoden von Hessen, Nassau und Frankfurt hervorging, den erneuten Zusammenschluß der drei Teilkirchen zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN). Der neuen Kirchenleitung unter dem Vorsitz Niemöllers gehörten fünf Vertreter der Bekennenden Kirche und drei der kirchlichen Mitte an¹⁰⁴. Von den Männern der ersten Stunde waren nur noch die Bruderräte Fricke, Grein und Leitz sowie die Leiter der Kirchenverwaltung, Oberlandeskirchenrat Horre und Theinert, im Amt. Die kirchlichen Werke besaßen keinen Sitz mehr, sieht man von der Doppelfunktion Fricke als gleichzeitiger Vorsitzender des Evangelischen Hilfswerks von Hessen und Nassau ab. Mit den Urwahlen der Kirchenvorstände hatte man sich, im Unterschied zu Kurhessen-Waldeck, bewußt bis April 1946 Zeit gelassen, da, wie nicht nur aus Frankfurt gemeldet wurde, „ein großer Teil der Gemeinden von dem Kampf der Kirche in den letzten Jahren fast unberührt und den uns in diesem Ringen geschenkten Erkenntnissen kirchlicher Erneuerung noch verschlossen“ war¹⁰⁵. Der Neuordnungsprozeß zeigt die Entschlossenheit des Landesbruderrats, den oft leidvollen Widerstand gegen die deutschchristliche Kirchenleitung und der mit ihr kooperierenden kirchlichen Mitte in die Besetzung kirchenleitender Positionen umzumünzen. Entscheidend war dabei, daß der Bruderrat bereits im Mai 1944 mit ersten Planungen begonnen hatte, was ihm in den Wirren des Zusammenbruchs den Handlungsvorsprung gegenüber der kirchlichen Mitte sicherte. Auch in Hessen war die Neuordnung im Sinne der Bruderräte nur unter dem Schutzschirm der amerikanischen Militärregierung möglich, die von vornherein ein aktives Eingreifen ehemaliger deutschchristlicher oder nationalsozialistischer Elemente ausschloß und durch ihre Präsenz auch den vielfach politisch belasteten Vertretern der kirchlichen Mitte eine gewisse Zurückhaltung abverlangte.

¹⁰² EZA, EKD 1/127, Rat der EKD an Landesbruderrat vom 17. 12. 1946.

¹⁰³ Vgl. NA, RG 260, 8/27–2/27, Memorandum, Denazification, o. D. (1946); NA, RG 260, 5/341–2/37, Dossier Korthauer; NA, RG 260, 8/27–1/31, Weekly Report – Religious Affairs vom 1. 11. 1946.

¹⁰⁴ Niemöller (BK), Fricke (BK), Grein (BK), Heß (BK), Leitz (BK), Horre (Mitte), Theinert (Mitte) und Erwin Wißmann (Mitte). Niemöllers stärkster Konkurrent, der Vorsitzende der hessischen Kirchenregierung Müller, war 14 Tage vor der Wahl gestorben.

¹⁰⁵ Bericht der Vorl. Leitung Frankfurt, in: Kirchentag, S. 49 ff. Vgl. EZA, EKD 1/127, Rundschreiben des Landesbruderrats vom 15. 5. 1945.

Selbstreinigung und Entnazifizierung

Bereits im Mai 1945 beschloß die Vorläufige Leitung der Frankfurter Kirche, einen Untersuchungsausschuß zur Überprüfung ihrer belasteten Pfarrer einzusetzen. Er bestand aus Senatspräsident a. D. Heldmann, Professor Otto Schumann und Justizrat Schmidt-Knatz, der 1934 als Laienmitglied dem Landesbruderrat angehört hatte. Mit der Einsetzung des Ausschusses, dessen Mitglieder Fricke benannt hatte, nahm die Kirchenleitung das Angebot der Militärregierung an, die Entnazifizierung in eigener Regie durchzuführen¹⁰⁶. Dies war keine leichte Aufgabe, da über 50 Prozent der Frankfurter Pfarrerschaft den Deutschen Christen oder der NSDAP zuzurechnen waren¹⁰⁷.

Am 15. Juni legte der Untersuchungsausschuß erste Richtlinien vor. Sie unterschieden drei Gruppen von Parteimitgliedern: Überzeugte Nationalsozialisten, zu denen auch jene zu rechnen seien, die der NSDAP „beitraten in der Meinung, innerhalb der Partei dahin wirken zu können, daß die Bewegung in richtigen Bahnen verlief. Endlich (und das ist die Mehrzahl) Leute, die der Dämonie der Persönlichkeit Hitlers erlegen sind. Sie wurden Opfer der Massenpropaganda.“ Davon zu unterscheiden, sei „die große Masse der gescheiterten Existenzen, insbesondere auch die Halbintelligenz“, die sich aus eigennützigen Motiven der NS-Revolution angeschlossen hätten. Die „größte Zahl“ ihrer Mitglieder habe sich die NSDAP jedoch „durch Erpressung erworben oder sich erhalten“; dies treffe allerdings nicht für Pfarrer zu:

„Die Frage, ob der Beitritt zur Partei den Mitgliedern als ihre Schuld anzurechnen sei, beurteilt sich hiernach verschieden, je nach den Beweggründen des Beitritts oder des Verbleibens in der Partei. Zunächst ist davon auszugehen, daß der Beitritt die Erklärung der unbedingten Anhängerschaft an Adolf Hitler bedeutete und daß die Beteiligten die Folgen davon tragen müssen. Sie müssen es unter allen Umständen tun, wenn sie eine Tätigkeit in der Partei ausgeübt haben, nachdem etwa seit 1935 deren christentumfeindliche Einstellung deutlich erkennbar war. Der steigende Terror und die Gesetze, welche dem deutschen Volk in Nürnberg am 15. September 1935 aufgezwungen wurden, ließen über den moralischen Charakter der Partei keinen Zweifel mehr. Wer nach dieser Zeit, insbesondere nach den Judenverfolgungen im November 1938, noch für die Partei in einer organisatorischen Stellung tätig gewesen ist, hat grundsätzlich keine Entschuldigungen. [...] Eben darum aber sind auch innerhalb der evangelischen Kirche Geistliche, Kirchenbeamte und kirchliche Angestellte, welche die Arbeit und Taten der Partei gefördert haben, zur Verantwortung zu ziehen. Sie haben gegen fundamentale Grundsätze der Heiligen Schrift verstoßen. Sollten sie beweisen können, daß sie ihre Sünde in Reue und Buße bekannt und versucht haben, deren Folgen wieder gut zu machen, so wird darauf die gebührende Rücksicht zu nehmen sein.“¹⁰⁸

Ende Juni 1945 legte die Kirchenleitung in einem beispiellosen Beschluß fest, daß bis zum Abschluß der Überprüfung nur noch diejenigen Pfarrer beschäftigt werden dürften, die an Eidesstatt erklärten: „1. Ich bin nicht Mitglied der NSDAP oder ihrer Gliederungen gewesen bzw. ich habe kein Amt in der Partei oder ihren Gliederungen ausgeübt seit 1935 und mich den christentumsfeindlichen und unmoralischen Tendenzen der Partei nach Kräften widersetzt. 2. Ich bin nicht Mitglied der Bewegung ‚Deutsche Christen‘ gewesen bzw. ich habe seit 1935 diese Bewegung nicht mehr unterstützt.“ Ein dritter Punkt betraf die Zustimmung zur „theologisch-kirchlichen Grundlage“ der neuen Kirchenleitung und forderte die Übereinstimmung mit der Kanzelerklärung von Pfingsten

¹⁰⁶ ZEKHN, 106/3, Sitzungsprotokoll vom 16. 5. 1945.

¹⁰⁷ Bericht der Vorl. Leitung Frankfurt, in: Kirchentag, S. 49 ff.

¹⁰⁸ ZEKHN, Az 1/3438, Untersuchungsausschuß an Vorl. Leitung vom 15. 6. 1945.

1945, die ein konkretes Schuldbekenntnis enthalten hatte¹⁰⁹. Im August empfahl der Untersuchungsausschuß die einstweilige Suspension von sieben Pfarrern, die bis zuletzt den Deutschen Christen angehört hatten¹¹⁰. Nach dem Tod Heldmanns übernahm 1946 Rechtsanwalt Wilhelmi, der Vorsitzende der BK-Synode, die Leitung des Ausschusses, der gegen Jahresende um Stadtrat Klose und die Pfarrer Rau und Creter, der nicht der Bekennenden Kirche angehörte, erweitert wurde. Zusätzlich wurde Anfang 1946 ein theologischer Ausschuß, bestehend aus den Professoren August Dell, Martin Schmidt und Walter Kreck, eingesetzt, der mit den suspendierten Pfarrern ein „brüderlich-theologisches Gespräch“ führen sollte, „um ihnen die Erkenntnis ihres Irrwegs zu erleichtern und ihnen gleichzeitig zu zeigen, daß sie als Christen nicht verworfen und verstoßen sind“¹¹¹.

Ebenfalls Anfang Mai 1945 erörterte die Vorläufige Leitung der hessischen Teilkirche erstmals das Problem der Selbstreinigung. Zuvor hatte Professor Ludwig Bergsträsser (SPD) als neu ernannter Regierungspräsident von Darmstadt die Kirchenvertreter von dem „Willen der politischen Instanzen zur Reinigung der Kirche vom nationalsozialistischen Geist“ in Kenntnis gesetzt. Daraufhin beschloß die Leitung, „diese Frage auf kirchliche Weise zu erledigen. Man ist allerdings entschlossen, dies in wirksamer Weise zu tun. Nur sollen keine generellen, sondern individuelle Verfahren angewandt werden.“ Gleichzeitig verfügte man die sofortige Suspension aller Mitglieder der alten Kirchenregierung Kipper¹¹². Wenig später wurde ein Untersuchungsausschuß zur „Überprüfung des kirchlichen und politischen Verhaltens“ der Pfarrer und Kirchenbeamten eingesetzt, dessen Vorsitz Amtsgerichtsdirektor Metz übernahm. Weitere Mitglieder waren die Pfarrer Koch und Schneider¹¹³.

Die rechtliche Grundlage für die Selbstreinigung bildete die „Verordnung über Verfahren gegen Geistliche und Kirchenbeamte wegen unkirchlichen Verhaltens“ vom 1. August 1945. Sie erlaubte die Suspension all derjenigen, die im Verdacht standen, „sich aus politischen oder anderen Gründen unkirchlich verhalten und sich dadurch der Achtung und des Vertrauens, die ihr Beruf erfordert, als unwürdig gezeigt zu haben“. Pfarrern im Ruhe- oder Wartestand konnte die Vollziehung aller Amtshandlungen vorläufig untersagt werden. Die Verordnung gab der Kirchenleitung ferner das Recht, das berufliche Fortkommen von Pfarrern und Kirchenbeamten während des Dritten Reiches nachzuprüfen. In all diesen Fällen sollte der Ausschuß die Ermittlungen führen, während die endgültige Entscheidung, gegen die kein Widerspruch möglich war, der Kirchenleitung vorbehalten blieb. Als Maßnahmen standen die Versetzung auf eine andere Pfarrstelle oder in den Warte- bzw. Ruhestand, verbunden mit der Möglichkeit einer Gehaltskürzung, zur Verfügung. Über die endgültige Entlassung und den Verlust des Warte- oder Ruhestandsgehalts konnte jedoch nur der kirchliche Disziplinarhof entscheiden¹¹⁴.

¹⁰⁹ ZEKHN, Az 1872-I-1b, Vorl. Leitung an Untersuchungsausschuß vom 27. 6. 1945.

¹¹⁰ ZEKHN, Az 1872-I-1b, Untersuchungsausschuß an Vorl. Leitung vom 7. 8. 1945.

¹¹¹ ZEKHN, Az 1872-I-1b, Dell an Goebels vom 7. 3. 1946.

¹¹² ZEKHN, 106/2, Sitzungsprotokoll vom 9. 5. 1945. Zum massiven Drängen Bergsträssers vgl. auch Bergsträsser, Befreiung, S. 42, 49 f., 59, 82 f., 103, 105.

¹¹³ Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche in Hessen, Nr. 1 vom 10. 10. 1945.

¹¹⁴ Ebenda.

Die Ermittlungen des Untersuchungsausschusses basierten auf dem amerikanischen Fragebogen, der durch einen dreiseitigen Fragekatalog ergänzt wurde. Neben detaillierten Angaben hinsichtlich ihrer Stellung zu den Deutschen Christen und zur NS-Kirchenpolitik mußten die Pfarrer auch Fragen wie diese beantworten: „Haben Sie bei gottesdienstlichen Feiern Bilder des Führers oder sonstige politische Embleme auf dem Altar aufgestellt? Waren sie Mitglied des SD oder haben Sie mit der Gestapo zusammengearbeitet oder haben Sie an andere politische Stellen Berichte geliefert? Haben Sie Amtsbrüdern ihrer politischen oder kirchenpolitischen Stellung wegen mit einer Anzeige gedroht? Wie haben Sie sich gegenüber den nichtarischen Christen ihrer Gemeinde verhalten? [...] Was haben Sie sonst zu ihren Gunsten getan?“¹¹⁵

Die Erkenntnis der Unvereinbarkeit der NS-Weltanschauung mit der christlichen Lehre trat auch in den vom Untersuchungsausschuß aufgestellten „Richtlinien zur Reinigung der Kirche vom Nationalsozialismus“ hervor: „Mit der Übernahme der Macht und der darauf folgenden Herrschaft der NSDAP in Deutschland zeigte sich das wahre Gesicht des Nationalsozialismus immer deutlicher. Die Übergriffe der Partei in das kirchliche Gebiet und alle Maßnahmen zur Unterdrückung des Rechts und Knebelung des Gewissens und die großen Judenverfolgungen müssen zuletzt auch den Blindesten die Augen geöffnet haben für den unchristlichen bzw. den widerchristlichen Charakter des Nationalsozialismus. [...] Kein Pfarrer, Amtsträger oder Angestellter der Kirche durfte den Nationalsozialismus in irgendeiner Form unterstützen. Im Gegenteil, jeder war verpflichtet, gegen die Übergriffe der Partei auf das kirchliche Gebiet und gegen den widerchristlichen Geist des Nationalsozialismus mit allen Mitteln zu kämpfen.“¹¹⁶

Für die praktische Beurteilung stellte der Untersuchungsausschuß den Grundsatz auf, daß sich, wer als Pfarrer der NSDAP beitrug, „schuldig gemacht“ habe. Wer jedoch den Nationalsozialismus „in irgendeiner Form“ bekämpft habe, habe dadurch „tätige Reue“ gezeigt und sei „möglicherweise“ von seiner Schuld frei geworden. Als schärfste Maßnahme sahen die Richtlinien die Entlassung aus dem Amt ohne Pensionsanspruch vor, wenn es erwiesen sei, daß sich ein Pfarrer zum „Werkzeug des Nationalsozialismus“ gemacht habe. In allen anderen Fällen hielt der Ausschuß eine nach dem Maß der persönlichen Schuld abgestufte Skala von Disziplinarmaßnahmen für angemessen. Sie reichte von der Pensionierung mit gekürztem Gehalt bis zum einfachen Verweis. Nicht zuletzt machten es die Richtlinien der Kirchenleitung zur Pflicht, durch bessere Ausbildung des theologischen Nachwuchses und Weiterbildung der Pfarrerschaft darauf hinzuwirken, „daß in Zukunft keine grundsätzliche Unklarheit in weltanschaulicher Beziehung unter den Pfarrern mehr möglich ist“¹¹⁷.

Zur Problematik der allgemeinen Entnazifizierungspolitik nahm die hessische Teilkirche, soweit bekannt, nur einmal Stellung. Im Januar 1946 wandten sich Müller, der Vorsitzende der Vorläufigen Kirchenleitung, und Bischof Albert aus Mainz in einer gemeinsamen Erklärung an die Landesmilitärregierung und den hessischen Ministerpräsidenten

¹¹⁵ ZEKHN, Az 2000–2, Fragebogen, o. D. (1945). Ähnlicher Fragebogen der Frankfurter Kirche: ZEKHN, Az 1872–I–1 a.

¹¹⁶ ZEKHN, Az 1/3438, Richtlinien zur Reinigung der Kirche vom Nationalsozialismus, o. D. (1945).

¹¹⁷ Ebenda. Abdruck eines Bescheides des hessischen Untersuchungsausschusses, in: Hans-Friedrich Lenz, „Sagen Sie Herr Pfarrer, wie kommen Sie zur SS?“, Gießen 1982, S. 153 f.

Geiler. Sie betonten den „festen Willen“ der christlichen Kirchen, „den Verordnungen der Militärregierungen betr. Reinigung von den etwa in ihrem Schoße bestehenden NS-Einflüssen nach besten Kräften Rechnung zu tragen“. Die Militärregierung müsse aber auf die Autonomie der Kirche Rücksicht nehmen. Jene Personen sollten geschützt sein, die zwar äußerlich der NSDAP angehört, „aber unzweideutige Beweise christlicher Festigkeit und Widerstands gegen nationalsozialistische Gewalttätigkeiten gegeben“ hätten. Dies treffe in besonderem Maße für die Mitarbeiter der Kirche zu¹¹⁸. Die Stellungnahme beschränkte sich wesentlich auf den Schutz kirchlicher Mitarbeiter und bestritt – im Gegensatz zu den Erklärungen Meisers und Wurms – nicht die prinzipielle Berechtigung der politischen Säuberung.

Bis Februar 1946 versetzte die hessische Kirchenleitung sechs Pfarrer in den Ruhestand, in zwei Fällen sprach sie zusätzlich eine Gehaltskürzung um 50 Prozent aus. Sieben Pfarrer und elf Kirchenbeamte oder Angestellte wurden suspendiert und erhielten, mit einer Ausnahme, nur noch die Hälfte ihrer Bezüge. Ein Pfarrer war vom Dienst beurlaubt; acht weitere wurden auf eine andere Stelle versetzt, drei davon wurden zusätzlich von einer künftigen Gehaltssteigerung ausgeschlossen. In den Wartestand versetzte die Kirchenleitung drei Pfarrer, einem von ihnen wurde das Gehalt um ein Drittel, einem anderen um die Hälfte gekürzt. Entsprechend dem Beschluß, alle NSDAP-Mitglieder von kirchenleitenden Posten zu entfernen, wurden weiterhin acht Dekane ihres Amtes enthoben; drei von ihnen verblieben als einfache Pfarrer im Dienst¹¹⁹. Im Zuge der Selbstreinigung hatte die Kirchenleitung damit gegen 43 von 375 Pfarrern und Kirchenbeamten Maßnahmen ergriffen.

Im Juli 1945 richtete auch die nassauischen Kirchenleitung einen Untersuchungsausschuß ein, dem Oberregierungsrat Bieser, Rechtsanwalt Dittmar, Kaufmann Rentschler und Professor Morgen angehörten¹²⁰. Auch in Nassau mußten die Pfarrer und Kirchenbeamten neben dem amerikanischen Fragebogen einen kirchlichen Fragenkatalog ausfüllen. Auf dieser Grundlage sollte der Ausschuß gegen jene ermitteln, die im Verdacht standen, „gegen ihre Amtspflichten aus politischen oder anderen Gründen verstoßen“ oder „aufgrund ihrer früheren Zugehörigkeit zur NSDAP oder zu den Deutschen Christen in ihrem dienstlichen Fortkommen eine bevorzugte Behandlung erfahren“ zu haben¹²¹. Die endgültige Entscheidung behielt sich die Kirchenleitung vor. Als Maßnahmen konnte sie die Versetzung in den Ruhestand oder auf eine andere Pfarrstelle sowie Gehaltskürzungen verfügen.

Mitte August tagte der Untersuchungsausschuß erstmals, um den Fall des deutsch-christlichen Landesbischofs Ernst-Ludwig Dietrich zu verhandeln. Der Ausschuß schlug der Kirchenleitung vor, daß Dietrich sein Gehalt als Bischof bis zum Zeitpunkt seiner Lossagung von den Deutschen Christen zurückerstatten solle: „Wenn wir von der Er-

¹¹⁸ ZEKHN, Az 1872-I-1; HStAW, 502/1023. Die Eingabe wurde am 27. 1. 1946 von Bischof Albert und am 30. 1. 1946 von Müller unterzeichnet.

¹¹⁹ ZEKHN, 106/2, Sitzungsprotokoll vom 3. 10. 1945; NA, RG 260, 8/27-1/23-29, Landeskirche in Hessen an OMGH vom 28. 2. 1946; ZEKHN, Az 1872-I-1, Landeskirche in Hessen an Kirchenkanzlei der EKD vom 21. 2. 1946.

¹²⁰ ZEKHN, Az 1/3438-1, Rundschreiben der Vorl. Leitung vom 12. 7. 1945. Geheimrat Klauser, der ursprünglich vorgesehen war, trat sein Amt nicht an; für ihn kam Dittmar in den Ausschuß.

¹²¹ ZEKHN, Az 1/3438-1, Richtlinien zur Prüfung der politischen Einstellung der Geistlichen und Kirchenbeamten und ihrer kirchlichen Haltung, o. D. (1945).

kennung des Fehlers an ihm das Bischofsgehalt belassen wollen, so nur deshalb, weil die mit dem Fragebogen eingereichten Unterlagen nach eingehender Prüfung und persönlicher Anhörung ergeben haben, daß Lic. Dr. Dietrich mit männlichem Mut alles getan hat, um den zersetzenden Einfluß des Nationalsozialismus wie überhaupt des geistlichen Lebens des Volkes entgegenzuwirken.“ Allerdings empfahl der Ausschuß, Dietrich den Titel „Landesbischof“ abzuerkennen und ihm auch den Zusatz „a. D.“ nicht zu gestatten, da seine Amtszeit „höchst unerfreulich“ gewesen sei¹²².

Bestand im Fall Dietrich Einigkeit, so führte bereits das zweite Verfahren zum Konflikt mit Landesbischof Korthauer. Im Falle des Leiters des Diakonissen-Mutterhauses Paulinenstift in Wiesbaden forderte der Ausschuß die rückwirkende Pensionierung zum 1. Mai 1933. In der Begründung hieß es, Pfarrer E., NSDAP-Mitglied seit 1933 und Deutscher Christ seit 1937, habe „jegliche Grundsätze der Inneren Mission mißachtet und fundamentale Grundsätze des Christentums der Partei geopfert. Hierfür wäre normalerweise ein Dienststrafverfahren mit dem Ziele der Entlassung ohne Pensionsanspruch am Platze.“¹²³ Einen Monat später, im September 1945, schrieb Korthauer, der während des Dritten Reiches die Innere Mission geleitet hatte und auch im Kuratorium des Paulinenstifts vertreten war, zurück, Pfarrer E. habe „niemals“ das Ordinationsgeübte verletzt noch die Grundsätze der Inneren Mission verleugnet. Wenn die Kirchenleitung ihn dennoch in den Ruhestand versetze, so nur, „weil die allgemeine Lage unter dem Druck der von der Militärregierung getroffenen Maßnahmen es erfordert, und wir Schlimmeres dadurch verhüten wollen“. Zugleich forderte Korthauer den Ausschuß auf, die „kränkende und ehrverletzende“ Begründung zurückzunehmen. Pfarrer E. habe zwar durch seine Betätigung für die NSDAP und die Deutschen Christen zur Spaltung der Schwesternschaft beigetragen und dem Ansehen des Stifts schwer geschadet, eine „entehrende“ nachträgliche Pensionierung komme aber keinesfalls in Betracht¹²⁴. Hierauf erklärte der Untersuchungsausschuß, in diesem Falle sehe er keine Möglichkeit für eine weitere „gedeihliche Tätigkeit“. Korthauer erwiderte, er schätze die Arbeit des Ausschusses, müsse aber an seinem Standpunkt festhalten. Am 8. November erklärte der Ausschuß, er sehe nach abermaliger Prüfung keine Veranlassung, seine frühere Beurteilung zurückzunehmen; die Frankfurter Kommission habe in diesem Fall einen noch „erheblich schärferen Standpunkt“ eingenommen¹²⁵. Als die Militärregierung Ende 1945 die Entlassung Dietrichs sowie drei weiterer Pfarrer erzwingen wollte, drohte Korthauer mit seinem Rücktritt als Landesbischof¹²⁶ und erreichte, daß zwei der Pfarrer bis zur Spruchkammerverhandlung im Dienst bleiben durften. Beide gehörten nach ihrer Formalbelastung in die Kategorie „mandatory removal“, wurden aber später von den Spruchkammern entlastet. Der Konflikt mit der Militärregierung veranlaßte Korthauer jedoch, dem

¹²² ZEKHN, Az 1/3438-2, Protokoll vom 15. 8. 1945.

¹²³ Ebenda.

¹²⁴ ZEKHN, Az 1/3438-1, Korthauer an Untersuchungsausschuß vom 18. 9. 1945. Diesen Standpunkt hatte Korthauer bereits im August gegenüber der Militärregierung vertreten. Vgl. ZEKHN, Az 1/3438, Vorl. Leitung an OMGH vom 25. 8. 1945.

¹²⁵ ZEKHN, Az 1/3438-1, Untersuchungsausschuß an Vorl. Leitung vom 19. 9. 1945; Korthauer an Untersuchungsausschuß vom 20. 9. 1945; Untersuchungsausschuß an Korthauer vom 8. 11. 1945.

¹²⁶ ZEKHN, Az 1/3438, Aktennotiz des Kultusministers Franz Böhm über Besprechung mit Korthauer vom 7. 12. 1945.

Votum des Untersuchungsausschusses zu folgen und die Ruhestandsbezüge des Leiters des Paulinenstifts nach dem Stand vom 1. Mai 1933 zu berechnen¹²⁷.

Bis Ende September 1945 hatte die nassauische Kirchenleitung fünf Dekane, die die Kirchenregierung Kipper unterstützt hatten, ihres Amtes enthoben: Wilhelm Roecker, Heinrich Wick und Arnold Bussweiler, NSDAP-Mitglieder seit 1933, waren nach 1937 den Deutschen Christen beigetreten. Wilhelm Schild war ebenfalls Parteigenosse, aber kein Deutscher Christ gewesen, während Walter Mulot seit 1936 den Deutschen Christen, nicht aber der NSDAP angehört hatte. Er wurde am 1. Dezember 1945 in den Ruhestand versetzt, Bussweiler und Wick bis zur Spruchkammerverhandlung beurlaubt. Ferner hatte die Kirchenleitung sieben Pfarrer, unter ihnen sechs Deutsche Christen, pensioniert oder vorläufig vom Dienst suspendiert¹²⁸.

Die nur schleppend in Gang kommende Selbstreinigung verstärkte die Kritik an Korthauer, gegen dessen staatliche Bevollmächtigung der Landesbruderrat ohnehin Sturm lief. Der Verdacht des Landesbruderrats wie der Militärregierung, Korthauer sabotiere die Selbstreinigung nach Kräften, erhielt neuen Auftrieb, als Mitte 1946 bekannt wurde, daß Korthauer die Überprüfung aller bisherigen Entscheidungen des Untersuchungsausschusses verlangte. Außerdem sollte der Ausschuß um zwei ihm nahestehende Mitglieder erweitert werden. Es handelte sich um Geheimrat Klauser, der bereits im Juli 1945 dem Ausschuß angehören sollte, sein Amt aber nicht angetreten hatte, und Legationsrat a. D. Redlhammer, zu dessen Person der Untersuchungsausschuß anmerkte, er sei weniger als Kirchenvorsteher denn als Spitzenkandidat der örtlichen CDU bekannt¹²⁹. Auch wenn der Ausschuß schließlich Klauser als fünftes Mitglied akzeptieren mußte, so verweigerte er sich doch dem Ansinnen, die bisherigen Entscheidungen aufzuheben oder merklich abzuschwächen¹³⁰.

Die Koordinierung der drei Untersuchungsausschüsse lag beim Verbindungsausschuß der hessischen Teilkirchen, der allerdings nur Empfehlungen formulieren konnte, da ihm in dieser Angelegenheit kein Weisungsrecht zustand. Er vertrat im Juli 1945 den Grundsatz, „daß die Reinigung von unkirchlichen Elementen unbedingt durchgeführt“ werden müsse¹³¹. Im September legten die Vertreter des Frankfurter und des nassauischen Untersuchungsausschusses in einer Besprechung, an der auch Landesbischof Korthauer teilnahm, fest, daß Pfarrer, die den Deutschen Christen thüringischer Richtung angehört hatten, „grundsätzlich“ nicht in ihren bisherigen Pfarrstellen bleiben dürften. Dieser Absichtserklärung lag das Gutachten Adams zugrunde, wonach diese DC-Gruppierung „grundsätzlich“ als „Untergliederung der NSDAP“ zu bewerten sei. Allerdings dürfe nicht schematisch verfahren werden, da nicht alle Pfarrer, die der „Nationalkirchlichen Bewegung“ beigetreten seien, auch die radikalen Programmsätze vom Juli 1937 gebilligt hätten¹³². Anfang Oktober legte Goethe, Mitglied der hessischen Kirchenleitung und des

¹²⁷ ZEKHN, Az 1/3438-1, Vorl. Leitung an Untersuchungsausschuß vom 3. 1. 1946.

¹²⁸ ZEKHN, Az 1/3438, Aktennotiz vom 29. 9. 1945. Vgl. NA, RG 260, 8/27-2/27, Aufstellung der Vorl. Leitung vom 9. 11. 1946: Deutsche Christen Thüringer Richtung.

¹²⁹ ZEKHN, Az 1/3438-1, Untersuchungsausschuß an Vorl. Leitung vom 11. 7. 1946.

¹³⁰ ZEKHN, Az 1/3438-1, Protokoll des Untersuchungsausschusses vom 21. 8. 1946.

¹³¹ ZEKHN, Az 1520-1, Protokoll des Verbindungsausschusses vom 9. 7. 1945.

¹³² ZEKHN, Az 1872-I-1b, Protokoll der gemeinsamen Sitzung der Untersuchungsausschüsse vom 21. 9. 1945; Gutachten Adams über die Deutschen Christen (Nationalkirchliche Bewegung)

Untersuchungsausschusses, ein weiteres Gutachten vor, das die Lehre der Deutschen Christen, ausgehend von der Barmer Theologischen Erklärung, als „Irrlehre“ einstufte: „Die Deutschen Christen haben sich an der Kirche versündigt, ihr Ordinationsgelübde verletzt und sich außerhalb der Evangelischen Kirche gestellt.“ Bis zur Überprüfung jedes Einzelfalls sollten deshalb alle DC-Pfarrer suspendiert werden. Sofortige Maßnahmen seien unumgänglich, da andernfalls „viel härtere Eingriffe“ der Militärregierung drohten¹³³.

Als die Militärregierung im Herbst 1945 begann, die Lehrerschaft systematisch zu überprüfen, wurde das Problem der politisch belasteten Pfarrer immer drängender. Wie sollte sich die Kirche verhalten, wenn ein Geistlicher wegen seiner NSDAP-Mitgliedschaft nicht mehr als Religionslehrer zugelassen wurde, andererseits aber als Pfarrer weiteramtierte? Hinzu kam, daß die hessische Kirchenleitung im Oktober erstmals aufgefordert wurde, fünf Pfarrer wegen aktiver NS-Betätigung zu entlassen. Die allgemeine Überzeugung des Verbindungsausschusses formulierte Veidt, als er Mitte Oktober den Standpunkt vertrat, man müsse der Militärregierung entgegenhalten, daß bereits eine „radikale Änderung“ eingeleitet sei: „Erstens haben wir die Leitung unserer Landeskirche gesäubert. Zweitens haben wir Geistliche, die nach kirchlichen Gesichtspunkten gefehlt haben, entfernt. Die rein politische Seite geht uns als Kirche nichts an, nur wenn der Betreffende durch seine politische Tätigkeit das geistliche Leben gefährdet hat.“¹³⁴ Müller und Fricke wurden beauftragt, der Militärregierung in diesem Sinne zu antworten. Der Unterschied zu den Grundsätzen des Frankfurter Untersuchungsausschusses, der die aktive Betätigung für die NSDAP nach 1935 als fundamentalen Verstoß gegen christliche Prinzipien bezeichnet hatte, ist unverkennbar.

Überblickt man die Gesamtentwicklung, so zeigt sich, daß der schwungvoll begonnene Reinigungsprozeß Anfang 1946 – auch wegen der innerkirchlichen Konflikte – ins Stocken geriet. Ein Bericht der Militärregierung stellte dazu im Mai fest: „Screening boards of the Church made little real progress, the progressive ‚confessional‘ members being hampered at every turn by reactionary bishops and a considerable number of reactionary clergy.“¹³⁵ Nicht zuletzt schuf die Verabschiedung des Befreiungsgesetzes eine neue Lage, die Fricke Ende März 1946 im Verbindungsausschuß ansprach: „Wir haben einige DC-Pfarrer wegen ihrer kirchlichen Haltung entlassen müssen. Nach dem Gesetz werden sie vielleicht milder beurteilt. Wir haben sie aber jetzt durch unsere Ausschließung zu Aktivisten gestempelt.“¹³⁶ Auch solche Überlegungen besaßen ein nicht zu unterschätzendes Gewicht.

Nach der Auswertung der Fragebogen stufte die Militärregierung 140 Pfarrer als „mandatory removal“ in die höchste Entlassungsstufe ein, weitere 35 waren zur Entlassung empfohlen. Von diesen beanstandeten Pfarrern hatten die Kirchenleitungen, einschließlich der Landeskirche Kurhessen-Waldeck, bis zum Mai 1946 65 aus dem Dienst

vom 28.7.1945. Vgl. Die Richtlinien der Nationalkirchlichen Bewegung Deutsche Christen vom 14.7.1937, in: Die Nationalkirche. Briefe an Deutsche Christen vom 25.7.1937.

¹³³ ZEKHN, Az 1/3438, Gutachten vom 9.10.1945: Das Verhalten zu den Deutschen Christen.

¹³⁴ ZEKHN, 1/103, Protokoll des Verbindungsausschusses vom 15.6.1945.

¹³⁵ NA, RG 260, 5/341-1/6-10, Report on Denazification of Clergy in Gross-Hessen vom 6.5.1946.

¹³⁶ ZEKHN, Az 1520-1, Protokoll des Verbindungsausschusses vom 25.3.1946.

entfernt; drei weitere Pfarrer waren von der Militärregierung verhaftet worden. Wie der Bericht des Religious Affairs Officer, Captain Dumont Kenny, ausführte, habe es dazu eines starken Drucks bedurft, da bei seinem Amtsantritt im Februar 1946 erst 13 der beanstandeten Pfarrer entfernt gewesen seien. Versetzungen auf eine andere Pfarrstelle oder Gehaltskürzungen, wie sie die kirchlichen Untersuchungsausschüsse zumeist aussprachen, bezeichnete Kenny, in Übereinstimmung mit dem Darmstädter Regierungspräsidenten Bergsträsser, als „not satisfactory“. Er hielt jedoch auch fest, daß die Kirchenleitungen in 56 Fällen, die nicht von der Militärregierung beanstandet worden waren, die eine oder andere Disziplinarmaßnahme ergriffen hatten¹³⁷.

Im einzelnen ergibt die Auswertung, ohne Einbeziehung von vier Entlassungen aus der Kategorie der zur Entlassung empfohlenen Pfarrer, folgendes Bild:

„Mandatory removal“-Fälle und Selbstreinigung (Mai 1946)¹³⁸

Kirche	Gesamtzahl Pfarrer und Kirchenbeamte	davon mandatory removal %	davon entlassen oder suspendiert durch Kirchenleitung %
Frankfurt	59	16	27,1
Nassau	211	18	8,5
Hessen	375	52	16,5
Kurhessen-Waldeck	523	44	8,4
Summe	1 168	140	12,0

Die Statistik zeigt die Spannweite der Selbstreinigung auf amerikanischen Druck. An der Spitze lag überraschender Weise Nassau. Das ist auf die geringere Anzahl schwerbelasteter Pfarrer zurückzuführen, nicht auf einen größeren Säuberungswillen. Gemessen an dem prozentualen Anteil der „mandatory removal“-Fälle lag die kleine Frankfurter Kirche weit an der Spitze. Sie entfaltete auch die größten Säuberungsbemühungen, was von der Militärregierung nachdrücklich gewürdigt wurde¹³⁹. Neben den in der amerikanischen Statistik verzeichneten Entlassungen bzw. Suspensionen sind die bereits erwähnten Versetzungen und Gehaltskürzungen in weiteren 56 Fällen zu berücksichtigen.

Den Stand der Selbstreinigung am 31. Mai 1946, als die Militärregierung die Entnazifizierung der Pfarrerschaft dem hessischen Befreiungsministerium übertrug, zeigt eine Gesamtstatistik, die auch die katholischen Diözesen umfaßt:

¹³⁷ NA, RG 260, 5/341-1/6-10, Report an Denazification of Clergy in Gross-Hessen vom 6. 5. 1946. Der Report rechnet die drei Verhaftungen irrtümlicherweise zu den Entlassungen. Vgl. auch Bergsträsser, Befreiung, S. 82 f., 103, 105.

¹³⁸ Zusammengestellt aus den Anlagen des Reports.

¹³⁹ NA, RG 260, 5/341-1/6-10, Aktennotiz, Telefon Conversation with Captain Kenny vom 14. 5. 1946.

Stand der Selbstreinigung in den hessischen Kirchen im Mai 1946¹⁴⁰

Kirche	Gesamtzahl Pfarrer und Kirchenbeamte	davon beanstandet durch Militärregierung %	davon entlassen oder suspendiert durch Kirchenleitung %
Frankfurt	59	24 40,7	9 37,5
Nassau	211	48 22,7	21 43,75
Hessen	375	97 25,9	58 59,8
Kurhessen-Waldeck	523	84 16,1	33 39,3
Diözese Fulda	285	2 0,7	2 100
Diözese Limburg	383	0 –	0 –
Diözese Mainz	224	0 –	0 –
Sekten	88	16 18,2	12 75,0
Summe	2 148	271 12,6	135 49,8

Die Aufschlüsselung zeigt, daß die Entnazifizierung für die katholische Kirche kein Problem darstellte. Von 892 erfaßten katholischen Pfarrern und Kirchenbeamten hatte die Militärregierung lediglich zwei beanstandet, die sofort suspendiert wurden. Auf evangelischer Seite waren von 1168 erfaßten Pfarrern und Kirchenbeamten 253 beanstandet worden, darunter 140 „mandatory-removal“-Fälle. Auffällig ist, daß in den Teilgebieten der ehemaligen Landeskirche Nassau-Hessen fast ein Drittel der Pfarrerschaft (30 Prozent) als politisch stark belastet erfaßt war, in Kurhessen-Waldeck hingegen nur 16 Prozent. Die Differenz dürfte sich aus dem unterschiedlichen Verlauf des Kirchenkampfes erklären lassen, der in Kurhessen-Waldeck zu keinen so scharfen Polarisierungen geführt hatte. Als weitere Erklärung führte eine Analyse der ERA-Branch an, daß die Pfarrer in den ländlich-konservativen Gebieten der kurhessischen Landeskirche einem geringeren politischen und sozialen Druck ausgesetzt gewesen seien als in Südhessen¹⁴¹.

Als die Militärregierung Ende Mai 1946 Bilanz zog, konnte sie auf eine weitgehend abgeschlossene Selbstreinigung verweisen. Die hessische Teilkirche hatte 16 Prozent der im aktiven Dienst befindlichen Pfarrer entlassen bzw. suspendiert, gefolgt von Frankfurt mit 15 und Nassau mit 10 Prozent. Aber auch in Kurhessen-Waldeck übertraf die Entlassungsquote mit 6 Prozent noch um ein Vielfaches die „intakten“ Landeskirchen von Bayern und Württemberg, die fast alle politisch schwerbelasteten Pfarrer gegenüber der Militärregierung verteidigten. Die Obstruktionspolitik der süddeutschen Kirchenleitungen führte zu Gegenmaßnahmen von OMGUS, die sich auch in Hessen auswirkten. Auch hier mußte nun ERA-Branch eine Liste der zehn „most questionables cases“ aufstellen¹⁴², unter ihnen Arthur Zickmann von der Frankfurter Kirchenleitung. Zickmann,

¹⁴⁰ NA, RG 260, 15/125–1/3, Denazification of Clergy and Major Church Employees, Land Greater-Hesse vom 3. 6. 1946. Vgl. NA, RG 260, 5/341–1/6–10, Weekly Report – Religious Affairs vom 31. 5. 1946.

¹⁴¹ NA, RG 260, 8/215–2/3, Special Report, Denazification of Clergy and Major Church Employees in Greater Hesse vom 1. 10. 1946. Zu Kurhessen-Waldeck vgl. Meier, Kirchenkampf, Bd. 1, S. 419–423; Bd. 2, S. 298–303, Bd. 3, S. 419–424.

¹⁴² NA, RG 260, 5/341–1/6–10, OMGH an OMGUS vom 16. 7. 1946.

der 1933 der NSDAP beigetreten war, wurde von der Spruchkammer als Mitläufer eingestuft. Anders als in Württemberg, wo sich die Liste der vordringlichsten Fälle vornehmlich aus Mitgliedern des Oberkirchenrats zusammensetzte, ergaben sich daraus in Hessen keine Konflikte.

Obwohl die Teilkirchen bereits Ende Juni 1946 über das Kultusministerium eine Aufstellung der belasteten Pfarrer eingereicht hatten¹⁴³, die zugleich die Dringlichkeit der jeweiligen Spruchkammerverfahren festlegte, mußte der OMGUS-Befehl, der den Abschluß der Entnazifizierung der Pfarrerschaft auf den 1. Oktober festsetzte, auch in Hessen zu völlig überstürzten Spruchkammerverfahren führen. Die Kritik der Kirchen wurde von Religious Affairs geteilt: „The fight for inner purification and reform of the Evangelische Kirche led by certain progressive factions [...] has been dealt a heavy blow by the hurried decisions of several Spruchkammern.“¹⁴⁴ Besonders die Entlastung Dietrichs durch die Wiesbadener Spruchkammer mußte all denjenigen Kräften Auftrieb geben, die in der Selbstreinigung vornehmlich einen Racheakt der Bruderräte an ihren kirchenpolitischen Gegnern sahen. Solche Fehlentscheidungen, denen auf der anderen Seite ungerechtfertigt harte Spruchkammerurteile gegenüberstanden, trugen nicht unerheblich dazu bei, die Entnazifizierung, aber auch die bisher erreichte Selbstreinigung zu diskreditieren.

Die Urteilspraxis der Spruchkammern in 1. Instanz läßt sich an zwei Statistiken ablesen, die auch die Landeskirche Kurhessen-Waldeck umfassen:

Entnazifizierungsstatistik vom Oktober 1946¹⁴⁵

Gruppe	Stand 1. 10. 1946		Stand 20. 10. 1946	
		%		%
I				
II			1	0,7
III	12	16,0	22	16,3
IV	46	61,3	81	60,0
V	17	22,7	26	19,3
Jugend-Amnestie			1	0,7
Nicht-Betroffen			4	3,0
Summe	75	100	135	100

Bis Ende Oktober hatten die Spruchkammern, mit einer Ausnahme, alle Verfahren gegen belastete Pfarrer, die mit Zustimmung der Militärregierung im Dienst verblieben waren, in 1. Instanz abgeschlossen. Nicht zur Verhandlung kamen die Fälle der 121 Pfarrer und Kirchenbeamten, die bereits von den Kirchenleitungen entlassen oder suspendiert worden waren und deshalb zurückgestellt wurden.

¹⁴³ NA, RG 260, 15/125–1/3, Namensliste. Unvollständiges Verzeichnis der jeweiligen politischen Belastung: NA, RG 260, 8/27–2/27.

¹⁴⁴ NA, RG 260, 8/27–1/31, Weekly Report – Religious Affairs vom 27. 9. 1946.

¹⁴⁵ NA, RG 260, 8/215–1/3, Special Report, Denazification of Clergy and Major Church Employees in Greater Hesse vom 1. 10. 1946; NA, RG 260, 8/27–2/27, Memo, Clergy Denazification, o. D. (20. 10. 1946). Vgl. HStAW, 504/178, Aktennotiz Binders über Besprechung mit Spira vom Kultusministerium vom 10. 10. 1946.

Da die Spruchkammern 23 Pfarrer in die Gruppe der NS-Aktivisten bzw. Minderbelasteten eingestuft hatten, obwohl sie nach kirchlicher Auffassung als tragbar galten, stellte sich nun auch in Hessen das Problem des Predigtverbots. Mitte Oktober verabschiedete der Verbindungsausschuß einen förmlichen Protest, da hiermit in die innere Ordnung der Kirche eingegriffen werde¹⁴⁶. Anfang November griff er den bereits zwischen dem Kultus- und dem Befreiungsministerium erörterten Kompromiß auf und beantragte, die betreffenden Pfarrer während ihrer Bewährungsfrist „in gewöhnlicher Arbeit als dienende Brüder im diakonischen oder caritativen Dienst oder als Amtsaushilfen in unteren Verwaltungsstellen oder in Gemeindeämtern“ beschäftigen zu dürfen. Eine solche Entscheidung würde der Kirche „ihre praktische Entscheidung“ zu den ergangenen Urteilen „sehr erleichtern“¹⁴⁷. Die Kirchenleitungen erhielten die gewünschte Erlaubnis; damit war das Problem auf ebenso einfache wie elegante Weise gelöst, zumal sie in weiteren Verhandlungen eine Verkürzung der Bewährungsfrist erreichten. Im Unterschied zu Bayern und Württemberg bestand das hessische Befreiungsministerium sowohl auf der Einhaltung des Predigtverbots für verurteilte Pfarrer als auch für Pfarrer, die vom öffentlichen Kläger als NS-Aktivisten eingestuft worden waren. Sie durften bis zum Abschluß des Spruchkammerverfahrens ihr geistliches Amt nicht ausüben. Das galt auch für diejenigen Pfarrer, die gegen ihre Einstufung in Gruppe II oder III Berufung eingelegt hatten¹⁴⁸. Der Verbindungsausschuß beschloß seinerseits, alle Urteile der Gruppe IV und V auf sich beruhen zu lassen¹⁴⁹, ohne daß damit eine kirchliche Nachprüfung im Falle entlasteter Deutscher Christen ausgeschlossen war.

Die letzten detaillierten Statistiken über die Entnazifizierung der Pfarrerschaft stammen vom März 1947. Sie geben nochmals einen Überblick über die einzelnen Kirchengebiete:

*Entnazifizierungsstatistik vom März 1947*¹⁵⁰

Gruppe	Frankfurt %		Nassau %		Hessen %		Allg. Statistik %	
I							238	0,3
II					7	4,3	2840	3,4
III	9	45,0	4	9,1	21	13,0	13 749	16,5
IV	6	30,0	26	59,1	61	37,6	62 052	74,5
V	5	25,0	14	31,8	73	45,1	4 382	5,3
Summe	20	100	44	100	162	100	83 261	100

¹⁴⁶ NA, RG 260, 8/27–1/31, Weekly Report – Religious Affairs vom 18. 10. 1946. Die Ablehnung der erwarteten Predigtverbote hatte der Verbindungsausschuß bereits Ende Mai beschlossen. Vgl. ZEKHN, Az 1520–1, Protokoll des Verbindungsausschusses vom 27. 5. 1946.

¹⁴⁷ HStAW, 504/176, Verbindungsausschuß an Befreiungsministerium vom 4. 11. 1946.

¹⁴⁸ Vgl. ZEKHN, Az 1/3438, Kultusministerium an Kirchenleitungen vom 3. 12. 1946.

¹⁴⁹ ZEKHN, Az 1520–1, Protokoll des Verbindungsausschusses vom 4. 11. 1946.

¹⁵⁰ Zusammengestellt aus: EZA, EKD 1/283 a, Vorl. Leitung Frankfurt an Kirchenkanzlei der EKD vom 19. 4. 1947; Vorl. Leitung Nassau an Kirchenkanzlei vom 29. 3. 1947; Landeskirche in Hessen an Kirchenkanzlei vom 31. 3. 1947; Entnazifizierungsstatistik nach dem Stand vom 30. 9. 1947, in: Kropat, Hessen, S. 243. Die Prozentangaben wurden auf die Anzahl der durchgeführten Spruchkammerverfahren umgerechnet.

Auffällig ist der hohe Anteil der als minderbelastet eingestuften Pfarrer der Frankfurter Kirche, der auf eine schärfere Entnazifizierungspraxis der örtlichen Spruchkammern schließen läßt; dafür spricht auch der vergleichsweise niedrige Anteil an entlasteten Pfarrern. Insgesamt fällt vor allem der wesentlich höhere Prozentsatz der als entlastet eingestuften Pfarrer gegenüber der hessischen Gesamtstatistik auf. Allem Anschein nach werteten auch in Hessen die Spruchkammern die Mitgliedschaft von Pfarrern in der NSDAP, der nach Auskunft der Kirchenleitung vom Januar 1948 103 Pfarrer beigetreten waren¹⁵¹, oder in anderen NS-Organisationen nicht als ein besonders belastendes Element, sondern sahen vielmehr im Pfarrberuf eine Entlastung des NSDAP-Mitglieds.

Auch in Hessen läßt sich der Herabstufungsprozeß im Zuge der Berufungsinstanz beobachten. Bezogen auf die drei hessischen Teilkirchen, die sich im Herbst 1947 zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zusammenschlossen, ergab sich vom März 1947 bis zum Jahresende folgende Entwicklung:

Der Herabstufungsprozeß 1947¹⁵²

Gruppe	Stand März 1947 %		Stand Dezember 1947 %	
I				
II	7	3,1	6	3,0
III	34	15,0	17	8,4
IV	93	41,2	77	37,9
V	92	40,7	103	50,7
Summe	226	100	203	100

Innerhalb von neun Monaten waren 17 Pfarrer aus der Gruppe der Minderbelasteten und ein als NS-Aktivist verurteilter Pfarrer im Berufungsverfahren herabgestuft worden. Ebenso verringerte sich die Zahl der Mitläufer, dem ein Anstieg der Entlasteten von rund zehn Prozent entsprach. Zugleich nahm die Gesamtzahl der als belastet registrierten Pfarrer aus unbekannten Gründen von 226 auf 203 ab.

Mit der Einführung des Befreiungsgesetzes war die Tätigkeit der kirchlichen Untersuchungsausschüsse allgemein ins Stocken geraten, da man den Ausgang des Spruchkammerverfahrens nicht mit der Strafversetzung, Suspension oder gar Entlassung eines belasteten Pfarrers präjudizieren wollte. Umgekehrt ergab sich daraus, laut Protokoll des Verbindungsausschusses „daß man Geistlichen, die die Kirche vor dem 1. Juni 1946 hatte amtiert lassen, jetzt, nachdem für sie ein günstiges Spruchkammerurteil vorliegt, die Ausübung ihres Dienstes nicht versagen könne“¹⁵³. Dieses Problem stellte sich besonders bei DC-Pfarrern, die von den Spruchkammern als Mitläufer eingestuft worden waren. Hier bezog der Landesbruderrat eine klare Position, als er im Oktober 1946 die Kirchenleitungen aufforderte: „Sämtliche Fälle, die jetzt vor der Spruchkammer verhandelt worden sind bzw. verhandelt werden, nach Abschluß dieses Verfahrens nochmals kirch-

¹⁵¹ ZEKHN, Az 1872-I-3, Kirchenleitung an Dekan in Friedberg vom 16.1.1948.

¹⁵² ZEKHN, Az 1872-I-2, Aufstellung vom 9.12.1947. Die Angaben für März 1947 sind der vorhergehenden Statistik entnommen.

¹⁵³ ZEKHN, Az 1520-1, Protokoll des Verbindungsausschusses vom 7.10.1947.

lich zu überprüfen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie von der Spruchkammer zu einer Entlastung oder Verurteilung des Betroffenen geführt haben.“¹⁵⁴ Es müsse sichergestellt werden, daß kein suspendierter Pfarrer ohne neuerliche Überprüfung in sein Amt zurückkehre.

Mitte Dezember mahnte der Landesbruderrat die ausstehende Antwort der Kirchenleitungen an und präzierte seinen Standpunkt: „Überdies sind wir der Ansicht, daß in den Fällen, in denen ein Betroffener in die Gruppe IV oder in eine höhere Gruppe eingestuft worden ist, seine erneute Betätigung in seinem bisherigen Amt erst dann erfolgen kann, wenn die Gemeinde des Betroffenen hierum befragt worden ist.“ Da „eine wirkliche Selbstreinigung im kirchlichen Raum bis heute noch nicht erfolgt“ sei, wollte der Bruderrat zusätzlich die Kirchenleitungen wie die Gemeinden verpflichten, alle ihnen bekannte Belastungen an die Untersuchungsausschüsse weiterzugeben. Als letzten Punkt erhob der Landesbruderrat die Forderung, daß in allen Fragen der Selbstreinigung „in den Vorläufigen Leitungen nur diejenigen Mitglieder beschließend mitwirken können, gegen die keinerlei Bedenken in dieser Hinsicht von irgendeiner Seite erhoben worden sind“¹⁵⁵. In Wiesbaden verstand man die Intentionen des Bruderrats sehr wohl, auch wenn die Antwort ausweichend ausfiel: Man halte es nicht für angebracht, daß die Gemeinden belastendes Material sammelten. Sollten jedoch neue Erkenntnisse zutage kommen, so werde man sie selbstverständlich prüfen. Die letzte Forderung des Bruderrats sei der Kirchenleitung völlig unverständlich, so daß sie dazu keine Stellung nehmen könne¹⁵⁶.

Aber auch in anderen Kreisen formierte sich zunehmend Widerstand. So mahnte der nassauische Untersuchungsausschuß eindringlich: „Die Pfarrer sollten alles tun, was einer Einigung dienlich ist und keinesfalls kirchenpolitische Machtkämpfe heraufbeschwören.“ Das vorliegende Material beweise „eindeutig“, daß „Geistliche aller theologischen Richtungen mindestens noch bis 1940 Vertrauenserklärungen für den ‚Führer‘ usw. für richtig hielten. Es besteht die Gefahr, daß Pfarrer, die vor Spruchkammern in Schwierigkeiten geraten, erwähntes Material zu ihrer Entlastung vorlegen.“ Die Kirchenleitungen sollten deshalb allen Pfarrern die Anweisung erteilen, „weder direkte noch indirekte Angriffe gegen Amtsbrüder zu machen, noch durch Eingaben an außerkirchliche Stellen die Lage zu komplizieren“¹⁵⁷. Diesem Gesichtspunkt konnten sich auch bruderrätlich orientierte Kirchenleitungen nicht entziehen. In Frankfurt nahm die Kirchenführung Mitte 1947 einen Konflikt mit dem Untersuchungsausschuß in Kauf, als sie einen DC-Pfarrer weiteramtieren und sogar in die Stadtssynode wählen ließ. Ein weiterer Konflikt entzündete sich an zwei Frankfurter DC-Pfarrern, die in Hessen und Nassau weiterhin im Dienst standen, obwohl der Ausschuß auch hier die Ruhestandsversetzung mit gekürztem Gehalt verlangt hatte¹⁵⁸.

Ende 1947 war der Rehabilitierungsprozeß weitgehend abgeschlossen; 37 Pfarrer waren aufgrund eines laufenden Spruchkammerverfahrens noch vom Dienst suspendiert¹⁵⁹.

¹⁵⁴ ZEKHN, Az 1/3438, Landesbruderrat an Vorl. Kirchenleitungen vom 7.10.1947. Vgl. ZEKHN, Az 1872-I-1, Landesbruderrat vom 6.7.1946.

¹⁵⁵ ZEKHN, Az 1/3438, Landesbruderrat an Vorl. Kirchenleitungen vom 13.12.1946.

¹⁵⁶ ZEKHN, 106/1, Sitzungsprotokoll der Vorl. Leitung Nassau vom 23.12.1946.

¹⁵⁷ ZEKHN, Az 1/3438-2, Untersuchungsausschuß an Vorl. Leitung vom 13.8.1946.

¹⁵⁸ ZEKHN, Az 1872-I-1b, Untersuchungsausschuß an Vorl. Leitung vom 23.6.1947.

¹⁵⁹ ZEKHN, Az 1872-I-2, Aufstellung vom 21.11.1947.

Zum Umfang der Rehabilitierungen führte Niemöller vor der Synode Ende 1948 lediglich aus, daß die Kirchenleitung „vielfach endgültige Entscheidungen“ getroffen und eine „große Anzahl von Pfarrer wieder ins Amt gesetzt“ habe¹⁶⁰. Diese Maßnahmen trugen erheblich zur Befriedung bei, die nach der konfliktreichen Gründungsphase von der Pfarrerschaft dringend gewünscht wurde. Das von der Verfassungsgebenden Synode im November 1948 beschlossene „Kirchengesetz über das Verfahren gegen Geistliche und Kirchenbeamte wegen unkirchlichen Verhaltens“¹⁶¹, das im wesentlichen dem gleichnamigen Gesetz der hessischen Teilkirche vom August 1945 entsprach, stellte die rechtlichen Grundlagen für die Weiterverfolgung der 1945 begonnenen Selbstreinigung bereit, erlangte aber in der Praxis, nach dem Abschluß der staatlichen Entnazifizierung und den scharfen Angriffen Niemöllers auf das Befreiungsgesetz, keine Bedeutung mehr.

3. Bremen

Einen Sonderstatus in der amerikanischen Besatzungszone nahm die Enklave Bremen ein, zu der ab Dezember 1945 das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen und Bremerhaven (Wesermünde) gehörten; das Umland wurde der britischen Besatzungszone zugeschlagen¹⁶². Die formelle Proklamation des Landes Bremen erfolgte erst im Juli 1947. Gleichzeitig schied Bremen aus dem Zonenbeirat der britischen Zone aus und wurde fortan durch Senatspräsident Wilhelm Kaisen (SPD) als gleichberechtigtes Mitglied im Länderrat der amerikanischen Zone vertreten.

Ähnlich kompliziert lagen die Verhältnisse in der unierten Bremischen Evangelischen Kirche (BEK), die unter den evangelischen Landeskirchen von jeher eine Sonderstellung einnahm, da auch nach der Verabschiedung der Kirchenverfassung von 1920 die liberal-bürgerliche Tradition der nahezu unbeschränkten Selbständigkeit der Gemeinden erhalten geblieben war. Die Einebnung der innerprotestantischen Bekenntnisunterschiede durch den theologischen Liberalismus des 19. Jahrhunderts schlug sich in der Kirchenverfassung nieder, die die „unbeschränkte Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit“ garantierte. Eine weitere Besonderheit stellte die Bestimmung dar, daß sowohl der Kirchenpräsident wie sein Stellvertreter ein Laie sein mußte, während die geistliche Leitung der Kirche dem „Schriftführer“ zufiel.

Die harten Konflikte während des Kirchenkampfes sind in Bremen untrennbar mit der Person des deutschchristlichen Landesbischofs Lic. Dr. Heinz Weidemann verbunden, den Meier als „intellektuell hochbegabt, beträchtlich ehrgeizig und charakterlich zunehmend exzentrisch“ charakterisiert¹⁶³. Der Machtübernahme der Deutschen Christen war 1933 die Auflösung der rechtmäßig amtierenden Kirchenleitung und des Kirchentags durch den Staatskommissar und SS-Obersturmführer Otto Heider vorausgegangen. Die

¹⁶⁰ Bericht Niemöllers, in: Kirchentag, S. 186.

¹⁶¹ In: Amtsblatt der EKH, Nr. 16 vom 14. 12. 1948. An einer Dissertation über die Selbstreinigung in den hessischen Teilkirchen arbeitet Wolfdietrich Elss, Stade.

¹⁶² Vgl. Latour/Vogelsang, Okkupation, S. 101 ff.

¹⁶³ Meier, Kirchenkampf, Bd. 1, S. 386. Vgl. Herbert Schwarzwälder, Heinz Weidemann. Irrungen und Wirrungen eines „braunen Landesbischofs“, in: Ders., Berühmte Bremer, München 1972, S. 245 ff.

Kirchenwahlen vom Juli 1933 ergaben eine deutliche DC-Mehrheit und machten Heider zum Kirchenpräsidenten. In dieser Funktion berief er im Januar 1934 Domprediger Weidemann, NSDAP-Mitglied seit Mai 1933, zum Landesbischof. Im Gegenzug formierten sich die Bekennenden Gemeinden, die einen mittleren Kurs verfolgten und, wie der Landesbruderrat, die Beschlüsse der Dahlemer BK-Synode über das kirchliche Notrecht nicht in der Tat umsetzen¹⁶⁴.

Kirchenpolitisch stand Weidemann und die von ihm gegründete Gruppe „Kommende Kirche“ den Deutschen Christen Thüringens nahe. Weidemann war ein überzeugter Nationalsozialist, dessen persönliche Exzentrik und diktatorischer Führungsstil auch von Deutschen Christen und staatlichen Stellen zunehmend als Belastung empfunden wurden. 1938 schloß ihn die NSDAP vorübergehend aus, da er die Benennung zweier Kirchen nach Reichspräsident Hindenburg und SA-Führer Horst Wessel betrieb. Das hatte zu einem scharfen Konflikt mit den weltanschaulichen Distanzierungskräften innerhalb der NSDAP geführt. Bezeichnend für die politische Position, aber auch für das Dilemma Weidemanns, wie der Deutschen Christen allgemein, war seine Klage: „Aber ich wäre kein deutscher Seelsorger, sondern ein ehrloser Lump, wenn ich mich als Nationalsozialist in der Kirche nicht vor diejenigen stellte, die durch die Vorenthaltung der Namen Hindenburg und Horst Wessel von den Nationalsozialisten außerhalb der Kirche als halbe Juden gebrandmarkt werden sollen.“¹⁶⁵ Eine Reihe von Gerichtsverfahren, unter anderem wegen Betrugs, Beamtennötigung und Verhinderung von Gottesdiensten, führte Mitte 1941 zu seiner vorläufigen Amtsenthebung durch die Deutsche Evangelische Kirche. 1944 verurteilte das Landgericht Hamburg Weidemann zu zweieinhalb Jahren Zuchthaus und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, da er in seinem Ehescheidungsprozeß eine Zeugin zum Meineid verleitet hatte. Ein Jahr zuvor war er von der NSDAP endgültig ausgeschlossen worden. Im April 1943 übernahm der Magdeburger Oberkonsistorialrat Schultz die kommissarische Leitung¹⁶⁶; zu einer Konsolidierung der völlig zerrütteten Verhältnisse sollte es jedoch bis Kriegsende nicht mehr kommen.

Erste Beratungen zur kirchlichen Neuordnung nahmen Vertreter der Bekenntnisgemeinschaft im März 1945 mit Theodor Spitta, dem 1933 entmachteten Bürgermeister, auf¹⁶⁷. Man einigte sich mit den Vertretern der kirchlichen Mitte, die in Bremen dem theologischen Liberalismus nahestanden, auf eine gemeinsame Besetzung der Kirchenleitung. Die Entscheidung fiel am 31. Mai, als Noltenius nach einer Besprechung mit Bürgermeister Vagts, Landschulrat Kurz und Spitta, den die amerikanische Militärregierung zum Justizsenator ernannt hatte, den Rücktritt der alten Kirchenleitung erklärte und die Berufung einer vorläufigen Leitung durch den Bremer Senat beschlossen wurde. Spitta, der der Bekennenden Kirche nahestand, ohne ihr direkt anzugehören, bemühte sich, einen möglichst breiten Konsens zu finden und zog deshalb zu weiteren Besprechungen auch Noltenius und Domprediger Rahm, einen der führenden Deutschen Christen

¹⁶⁴ Zum Kirchenkampf in Bremen vgl. Meyer-Zollitsch, Nationalsozialismus; Stoevesandt, Bekenkende Gemeinden; Heinonen, Anpassung; Meier, Kirchenkampf, Bd. 1, S. 385–389, Bd. 2, S. 273–279, Bd. 3, S. 347–402.

¹⁶⁵ Zit. Nach Meier, Kirchenkampf, Bd. 2, S. 279.

¹⁶⁶ Zur Kirchenleitung gehörten weiterhin: Pfarrer Dietsch in Vertretung für Pfarrer Bertuleit, die Kaufleute Kohlrausch und Mose sowie der Jurist Dr. Nolthenius als Stellvertreter von Schultz. Vgl. Crüsemann, Kirche, S. 6.

¹⁶⁷ Vgl. Stoevesandt, Bekenkende Gemeinden, S. 125, 192 ff.

Bremens, hinzu¹⁶⁸. Am 15. Juni berief Bürgermeister Vagts, dem Personalvorschlag Spittas folgend, den Vorläufigen Kirchenausschuß. Gleichzeitig setzte er die Kirchenverfassung von 1920 wieder in Kraft und erklärte alle Verordnungen ab Januar 1934 für rechtsunwirksam, soweit sie die Kirchenverfassung berührten¹⁶⁹. Der staatlich eingesetzte Kirchenausschuß, der sich aus jeweils drei Pfarrern, Kaufleuten und Rechtsanwälten rekrutierte, stellte bis zur ersten Tagung des Kirchentags im Oktober 1946 die Kirchenregierung. Der liberalen Richtung gehörten Pfarrer Emil Hackländer, Kaufmann Paul Meentzen und Rechtsanwalt Otto Friedrich Leist an. Der theologischen Richtung um den Oldenburger Bischof Stählin standen Kaufmann Hermann Edzard und Rechtsanwalt Richard Ahlers, der Vorsitzende des Kirchenausschusses, nahe. Zur Bekennenden Kirche rechneten sich Rechtsanwalt Ferdinand Donandt, der Vizepräsident des Kirchenausschusses, Kaufmann Gustav Meyer sowie die Pfarrer Gustav Wilken und Erich Urban, dem als „Schriftführer“ die geistliche Leitung zufiel¹⁷⁰.

Die personelle Zusammensetzung entsprach nicht den Vorstellungen engagierter BK-Kreise. Doch „in diesem Augenblick ging es nur darum“, wie Karl Stoevesandt, der ehemalige Vorsitzende des Landesbruderrats, 1961 festhielt, „einen Ausgangspunkt zu finden, der nicht sogleich wieder zu kirchlichen Streitigkeiten geführt hätte. Eine Restauration war herstellbar; eine Reformation ist nicht zu erzwingen.“¹⁷¹ Aus dieser Einsicht, die der Schwäche der Bekennenden Kirche in Bremen Rechnung trug, erklärt es sich auch, daß der Landesbruderrat nicht gegen die staatliche Ernennung der Kirchenleitung Sturm lief, obwohl sie einen gravierenden Eingriff in die Autonomie der Kirche darstellte. Die Reformation im Sinne der Bekennenden Kirche, die grundlegende Reform der Bremer Kirche auf bekennnismäßiger Grundlage, kam nicht zustande, da im Kirchentag die Anhänger des theologischen Liberalismus die Mehrheit besaßen, so daß die alte Kirchenverfassung, einschließlich der garantierten Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit, unangetastet blieb. Daran vermochten die bis ins Jahr 1948 anhaltenden Proteste der Bekenntnisgemeinschaft, die in der Bremischen Evangelischen Kirche lediglich einen Zweckverband, aber keine Kirche im engeren Sinne sah, nichts zu ändern¹⁷².

Zu den Problemen der Reorganisation und der Wiederherstellung der Kirchenverfassung von 1920, die das eigentliche Aufgabenfeld des Vorläufigen Kirchenausschusses bildeten, kam das Problem der Selbstreinigung. Auf der ersten Sitzung, am 27. Juni 1945, beschloß man, allen NSDAP-Pfarrern besondere Zurückhaltung in der Öffentlichkeit anzuraten. Der Unterschied zwischen staatlichen und kirchlichen Maßnahmen müsse aber unbedingt gewahrt bleiben¹⁷³. Bei diesem vagem Beschluß dürfte es sich in erster Linie um eine Reaktion auf die sechs Tage zuvor erfolgte Entlassung des Landesschulrats Kurz, der bei der Neubildung der Kirchenleitung mitgewirkt hatte, und einiger weiterer hoher Beamter gehandelt haben¹⁷⁴. Die entscheidende Frage, welche kirchlichen Krite-

¹⁶⁸ Vgl. IfZ, ED 125, Tagebuch Spitta vom 31. 5. 1945 und 4. 6. 1945.

¹⁶⁹ EZA, EKD 1/48, Verfügung über die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Zustände in der BEK vom 15. 6. 1945.

¹⁷⁰ Vgl. EZA, EKD 1/48, Stoevesandt an Wurm vom 22. 7. 1945.

¹⁷¹ Stoevesandt, *Bekennende Gemeinden*, S. 126.

¹⁷² Vgl. Meier, *Kirchenkampf*, Bd. 3, S. 402.

¹⁷³ Vgl. Crüsemann, *Kirche*, S. 9.

¹⁷⁴ Vgl. IfZ, ED 125, Tagebuch Spitta vom 21. 6. 1945.

rien für eine eigenständige Selbstreinigung maßgeblich sein sollten, stand auch in den folgenden Monaten nicht zur Debatte.

Als im August auch die Pfarrer den amerikanischen Fragebogen ausfüllen mußten und zugleich verschärfte Entnazifizierungsrichtlinien in Kraft traten, befürchtete Justizsenator Spitta erstmals, daß manche Pfarrer wohl nicht gehalten werden könnten¹⁷⁵. Am 14. September entschied sich der Kirchenausschuß, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen. Zur Begründung hieß es: „Aufgrund von Nachrichten, die eine Verschärfung der Behandlung ehemaliger Pg in allen Gebieten des öffentlichen Lebens und eine erhöhte Wachsamkeit amerikanischer Stellen auch auf das kirchliche Leben deutlich erkennen lassen, beschließt der Vorl. Kirchenausschuß, einen Prüfungsausschuß einzusetzen, der im Wege des Vorgriffs und im Interesse der betr. Personen, unter Umständen zu ihrem Schutz, die einzelnen Fälle, sobald sie akut werden, einer eingehenden Untersuchung unterziehen soll, deren Ergebnisse dem Vorl. Kirchenausschuß vorgetragen werden.“¹⁷⁶

Wie die Begründung zeigt, wurde die Selbstreinigung der Bremischen Kirche von ihrer deutschchristlichen und nationalsozialistischen Prägung kaum als vordringliche Aufgabe verstanden. Dem Untersuchungsausschuß sollten zwei Pfarrer, darunter ein Mitglied der Kirchenleitung, und ein zum Richteramt befähigter Jurist als Vorsitzender angehören. Die Wahl Leists zum Vorsitzenden verriet wenig politisches Gespür, da er selbst sechs NS-Organisationen angehört hatte. Bis Anfang Dezember hatte die Kirchenleitung vier „politisch und kirchlich nicht tragbare“ Pfarrer veranlaßt, ihre Pensionierung zu beantragen¹⁷⁷. Mitte Dezember schließlich beantragte und erhielt der Kirchenausschuß vom Bremer Senat die Befugnis zum Erlaß von Rechtsordnungen, die auch in die Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit eingreifen durften¹⁷⁸. Damit waren die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um überhaupt DC-Pfarrer belangen zu können. Mit der Militärregierung traf die Kirchenleitung zum Jahreswechsel 1945/46 die Übereinkunft, alle als entlassungspflichtig eingestuften Pfarrer zu überprüfen.

Die schleppende Verfahrensweise mußte zum Konflikt führen. Der Anlaß war im Februar 1946 gegeben, als sich der Kirchenausschuß weigerte, fünf Pfarrer und einen Organisten vom Dienst zu suspendieren: Die NSDAP-Mitgliedschaft könne für die Kirche kein Kriterium sein, vielmehr müsse eine sorgfältige „Würdigung aller Umstände des Einzelfalls“ erfolgen¹⁷⁹. Da die Kirchenleitung bislang keine Überprüfung eingeleitet hatte, vermochte die Antwort die Militärregierung nicht zu überzeugen. Bezeichnend für die Situation war, daß die Kirchenleitung selbst bei Pfarrern, die sich noch im Oktober 1941 zu den Zielen der Deutschen Christen bekannt hatten¹⁸⁰, obwohl sie von Landesbischof Weidemann ausgeschlossen worden waren, keine Überprüfung für nötig befunden hatte. Da die kirchenpolitischen Richtlinien von OMGUS ein direktes Eingreifen der Militärregierung ausschlossen, trat in Bremen – wie in der gesamten US-Zone – bis Mitte 1946 ein vorläufiger Stillstand ein.

¹⁷⁵ IfZ, ED 125, Tagebuch Spitta vom 11. 8. 1945.

¹⁷⁶ EZA, EKD 1/282 a, Beschluß des Kirchenausschusses vom 14. 9. 1945.

¹⁷⁷ EZA, EKD 1/143, Protokoll über Besprechung des Kirchenausschusses mit dem Ev.-Luth. Oberkirchenrat Oldenburg vom 3. 12. 1945.

¹⁷⁸ Vgl. Crüsemann, Kirche, S. 7f.

¹⁷⁹ NA, RG 260, 6/53–1/38, Conference concerning Denazification in Church Affairs am 12. 2. 1946.

¹⁸⁰ Vgl. Heinonen, Anpassung, S. 259f.

Mitte März legte das Intelligence Detachment eine detaillierte Bestandsaufnahme der politischen Belastung von 57 Pfarrern und 14 ehrenamtlich tätigen Laien vor, die als Mitglieder der Kirchenleitung oder als Kirchenvorstände bedeutende Positionen innehatten. Bei weiteren sechs namentlich genannten Pfarrern fehlen jegliche Angaben; ob diese Pfarrer politisch unbelastet waren oder ihre Fragebogen noch nicht zurückgegeben hatten, läßt sich dem Report nicht entnehmen. Die Auswertung des verfügbaren Materials zeigt – ohne Anführung von Doppel- und Mehrfachmitgliedschaften – folgendes Bild:

Eintrittsalter und Formalbelastung der Pfarrerschaft¹⁸¹

Alter	Nicht-DC			Deutsche Christen			Summe
	NSDAP	SA, SS(FM)	NS-Org. (sonstige)	NSDAP	SA, SS(FM)	NS-Org. (sonstige)	
20–24	2		1	1		1	5
25–29			3			3+1*	7
30–34			4				4
35–39		1	2			1	4
40–44	1		6			3	10
45–49			3	1		2	6
über 50	1*	1	9+1*	3*		3	18
unbekannt		1	2				3
Summe	4	3	31	5		14	57

* Mitte 1946 nicht mehr im Dienst

Nach dieser Statistik stellten die Deutschen Christen, einschließlich derjenigen, die ihnen nur zeitweilig angehört hatten, ein Drittel aller erfaßten politisch belasteten Pfarrer. Die restlichen zwei Drittel verteilten sich auf Pfarrer, die zu keinem Zeitpunkt den Deutschen Christen beigetreten waren. Unter ihnen befanden sich auch einige engagierte Bruderräte. Eine Differenzierung zwischen Pfarrern der kirchlichen Mitte und der Bekennenden Kirche lassen die vorhandenen Angaben nicht zu. 16 Prozent der Pfarrer, die einer oder mehreren NS-Organisationen angehörten, waren zugleich auch NSDAP-Mitglied. Von 19 erfaßten DC-Pfarrern gehörten 26 Prozent der NSDAP an, von 38 Nicht-DC-Pfarrern nur 10 Prozent. Ein Drittel der NSDAP-Pfarrer war beim Zeitpunkt ihres Eintritts unter 35 Jahre alt, bei den Mitgliedern von anderen NS-Organisationen waren 28 Prozent unter 35 Jahre. Auch hier lag der Anteil der unter 35 Jahre alten DC-Pfarrer mit 32 Prozent über dem Anteil der Nicht-DC-Pfarrer mit 26 Prozent.

Soweit aus den Unterlagen der Religious and Cultural Activities Organization ersichtlich ist, waren von den 57 belasteten Pfarrern Mitte 1946 sechs nicht mehr im Dienst; darunter befand sich ein Pfarrer, der bereits 1934 vom DC-Bischof Weidemann in den Ruhe-

¹⁸¹ NA, RG 260, 6/54–1/18, Information on Personal connected with German Church Affairs vom 12.3.1946. Vgl. NA, RG 260, 6/54–2/30, Report on religious Conditions in Bremen, o. D. (März 1946). Weiterhin lagen dem Intelligence Detachment zu 10 von insgesamt 14 namentlich genannten Laien belastende Informationen vor: 4 hatten der NSDAP angehört, 3 der SA oder SS, 3 sonstigen NS-Organisationen.

stand versetzt worden war. Im April 1946 gab es in Bremen 55 aktive evangelische Pfarrer¹⁸², so daß über 95 Prozent der aktiven Pfarrerschaft nach den Kriterien des Befreiungsgesetzes als politisch belastet galten. Rund drei Viertel der belasteten Pfarrer hatten mehr als einer NS-Organisation angehört, rund 15 Prozent über vier. Damit lag Bremen weit an der Spitze aller evangelischen Landeskirchen in der US-Zone. Der außerordentlich hohe Anteil dürfte aus dem Druck der „Bischofsdictatur“ Weidemanns zu erklären sein. Vielen Nicht-DC-Pfarrern schien es wohl ratsam, ihre kirchenpolitischen Differenzen zum Landesbischof durch die Mitgliedschaft in NS-Organisationen abzusichern, um sich nicht dem Odium politischer Unzuverlässigkeit auszusetzen.

Lieutenant M. E. Wilson, der über den Kirchenkampf gut unterrichtet war, stellte als zuständiger Religious Affairs Officer die komplizierten Verhältnisse insofern in Rechnung, als er die Fragebogen nicht schematisch nach Maßgabe der formellen Mitgliedschaften auswertete, sondern Zeugenbefragungen und andere Auskünfte in die Bewertung aufnahm. Hinsichtlich der Deutschen Christen vertrat Wilson die Ansicht, daß die reine Zugehörigkeit nicht zur Amtsenthebung ausreiche, da Weidemann auf viele Pfarrer großen Druck ausgeübt habe. Was die politische Unterstützung des NS-Regimes angehe, so betonte Wilson, sei die Differenz zwischen Deutschen Christen und Bekennender Kirche nicht so groß, wie man allgemein annehme: „It was not a case of one favoring, and the other opposing, nazism. The two factions were in complete agreement in 1. their ardent chauvinism, 2. their desire for new life in the church, and 3. the prospects of an awakened Germany taking its proper plans in the world. They did disagree violently over the question of whether or not the ‚movement‘ was one of the greatest acts of God or that the leader was God’s messenger. It was tone of many pastors that their belief in Christianity was so strongly connected with an intensive nationalism that there was little room for differentiation between the two.“¹⁸³

Von den 55 aktiven Pfarrern stufte Wilson sechs in die Kategorie „mandatory removal“ und 14 als „discretionary adverse“ ein. Elf Pfarrer, unter ihnen sechs Parteimitglieder, sollten sofort suspendiert werden. Die übrigen seien zwar politisch belastet, könnten aber im Amt verbleiben. Zu der letzten Gruppe zählten vor allem Pfarrer, die der NSV, dem VDA oder etwa dem RLB angehört hatten. Bei einigen Deutschen Christen führten diese Mitgliedschaften jedoch zur Einstufung „discretionary adverse“¹⁸⁴. Nach der Auf-

¹⁸² NA, RG 260, 6/54–2/30, Report on religious Conditions in Bremen, o. D. (März 1946). Im April 1947 gab der Kirchengauausschuß die Zahl der Pfarrer mit 61 an. Ein Pfarrer war jedoch nur kommissarisch beschäftigt, weitere fünf befanden sich noch in Kriegsgefangenschaft. EZA, EKD 1/283 a, Kirchengauausschuß an Kirchenkanzlei der EKD vom 9. 4. 1947.

¹⁸³ NA, RG 260, 6/54–2/30, Report on religious Conditions in Bremen, o. D. (März 1946). Zur Autorschaft Wilsons vgl. Begleitschreiben vom 1. 4. 1946.

¹⁸⁴ Die in dem Report verwendeten Begriffe „negative fragebogen rating“, „discretionary fragebogen rating“ und „mandatory fragebogen rating“ entsprechen den sonst allgemein üblichen Kategorien: „discretionary, no adverse recommendation“, „discretionary, adverse recommendation“ und „mandatory removal“. Nach der Aufstellung Wilsons, die in diesem Punkt mit einiger Skepsis zu beurteilen ist, hatten 1938 vier von 16 Deutschen Christen und elf von 31 Nicht-DC-Pfarrern den Treueid auf Hitler verweigert. Stoevesandt, Bekennende Gemeinden, S. 80f., nennt nur zwei Pfarrer der Bekenntnisgemeinschaft, die in der Aufstellung enthalten sind. Meyer-Zollitsch, Nationalsozialismus, S. 325, schreibt dazu: „Bei dieser Angabe schienen etliche Bremer Pastoren unter Gedächtnisschwäche zu leiden.“ Bekannt ist, daß Wilson mit Stoevesandt über die Eidesfrage gesprochen hat. Vgl. NA, RG 260, 6/53–1/38, Conference with Dr. Stoevesandt am 18. 2. 1946.

stellung Wilsons zählten 36,4 Prozent der aktiven Pfarrerschaft, wenn man die allgemeinen Entnazifizierungsrichtlinien anlegt, zu der Gruppe der Entlassungspflichtigen bzw. zur Entlassung empfohlenen Personen. Der Bericht, der die Verzögerungstaktik des Kirchenausschusses sorgfältig nachwies, schloß mit der Empfehlung, die gesamte Kirchenleitung zu entlassen und den Bremer Senat mit der Einsetzung einer neuen zu beauftragen. Soweit mochte die Militärregierung nicht gehen, doch legte sie nunmehr eine schärfere Gangart an den Tag.

Zu den schwerwiegendsten Fällen zählte die Militärregierung Domprediger Hermann Rahm, dessen Entlassung mehrfach gefordert wurde. Rahm war einer der führenden Deutschen Christen, aber als Freimaurer kein Mitglied der NSDAP, sondern nur der NSV gewesen. Er war 1933 als Redner auf DC- und NSDAP-Veranstaltungen aufgetreten und hatte 1932/33 sein Pfarrhaus mehrfach der SA und SS als Versammlungs- und Fluchtort zur Verfügung gestellt. Letzteres war insbesondere in Gewerkschaftskreisen nicht vergessen¹⁸⁵. Der Kirchenausschuß lehnte die Suspendierung mit der Begründung ab, daß die Gemeinde fest hinter Rahm stehe, und legte ihm lediglich nahe, in der Öffentlichkeit kein Aufsehen zu erregen. Rahm seinerseits zeigte „für den Gedanken der Buße oder Sühne nur wenig Verständnis“, wie im Juni 1946 eine Aktennotiz festhielt¹⁸⁶, und drohte, als man ihm schließlich doch die Pensionierung nahelegte, seine Gemeinde gegen den Kirchenausschuß zu mobilisieren. Mitte Juli, als zwei weitere Fälle von stadtbekannten Deutschen Christen eine ähnliche Wendung genommen hatten, beschloß die Kirchenleitung den amerikanischen Forderungen nicht nachzugeben, da der Ausschuß seine Arbeit noch nicht abgeschlossen habe. Dieser Entschluß bedeutete die bewußte Konfrontation mit der Militärregierung, die der Kirchenleitung wenige Tage zuvor erklärt hatte: „Wir können nicht dulden, daß die Untersuchung dieser Dinge endlos weitergeht. Wir können nicht für jeden Fall 2–3 Monate zubilligen. [...] Die Kirche steht nicht über dem Gesetz. Wir sind bereit zu hören, wollen uns aber nicht trotzen lassen.“¹⁸⁷ Neben der Suspension der drei Pfarrer verlangte die Militärregierung die Entfernung von 44 Laien¹⁸⁸, die als „Bauherren“ und Kirchenvorstände traditionsgemäß großen Einfluß besaßen.

Am 19. Juli wurde der Kirchenausschuß zur Militärregierung zitiert, um die Entlassung Ahlers', des Vorsitzenden der Kirchenleitung, entgegenzunehmen, was einen in der US-Zone einmaligen Eingriff der Militärregierung darstellte. Einen Tag zuvor war Ahlers bereits als CDU-Abgeordneter aus der Bürgerschaft ausgeschlossen worden. Der Hinweis der Kirchenleitung, Pfarrer Rahm sei am 18. Juli auf eigenen Wunsch suspendiert worden, kam zu spät, zumal sie sich nach wie vor weigerte, die beiden anderen beanstandeten Pfarrer zu entlassen¹⁸⁹. Beide waren Deutsche Christen gewesen und hatten von 1933 bis 1945 der NSDAP angehört, einer von ihnen hatte zusätzlich in der SA den Rang eines Rottenführers bekleidet. Die Ausführungen Ahlers' auf der Krisensitzung des Kirchenausschusses belegen, daß der Vorwurf der Untätigkeit nicht unberechtigt war: Die

¹⁸⁵ Vgl. NA, RG 260, 6/54–1/25, Daily Intelligence Digest vom 3. 5. 1946; Intelligence Summary vom 22. 4. 46; Weser-Kurier vom 27. 7. 1946; Heinonen, Anpassung, S. 25.

¹⁸⁶ Zit. nach Crüsemann, Kirche, S. 14.

¹⁸⁷ EZA, EKD 1/280b, Protokoll der Besprechung zwischen Major Crabill, Hauptmann Busey, Mr. Fisher und Dr. Leist am 10. 7. 1946.

¹⁸⁸ EZA, EKD 1/280b, Kirchenausschuß an Rat der EKD vom 17. 7. 1946.

¹⁸⁹ NA, RG 260, 6/54–1/25, Minutes of Conference held on 19 July 1946.

Selbstreinigung sei bis vor zwei Monaten unanfechtbar gewesen. „Damals aber wurden wir in einigen Fällen unserem eigentlichen ursprünglichen Vorhaben untreu und versäumten es, Maßnahmen auch dort zu treffen, wo schon das Ergebnis der bisherigen Prüfung Maßnahmen, zumindestens vorläufiger Art, dringend nahegelegt hätte.“¹⁹⁰ Noch am selben Tag besprach sich der Kirchenausschuß mit Bürgermeister Kaisen und Justizsenator Spitta und beschloß anschließend, dem Befehl der Militärregierung Folge zu leisten und die beanstandeten Pfarrer und Laien vorläufig zu suspendieren. Zwei weitere Pfarrer wurden eindringlich aufgefordert, freiwillig um ihre Pensionierung zu ersuchen. Im September 1946 wurden auf Anordnung der Militärregierung nochmals drei Pfarrer suspendiert¹⁹¹.

Der Konflikt hätte sich vermeiden lassen, wenn die Kirchenleitung die am 28. Juni 1946 erlassene „Verordnung zur Überprüfung der Haltung der Geistlichen und Kirchenbeamten im nationalsozialistischen Staat“ zu einem früheren Zeitpunkt konsequent angewandt hätte. Sie richtete sich gegen Pfarrer, „die der NSDAP, oder einer ihrer Gliederung, der Nationalkirchlichen Einigung Deutsche Christen, der Deutschen Pfarrergemeinde oder ähnlichen Zusammenschlüssen angehört oder nahegestanden haben, oder die in ihrer Verkündigung oder ihrem Handeln in einem solchen Maße unter dem Einfluß der nationalsozialistischen Weltanschauung oder der deutsch-christlichen Lehre standen, daß nach Ansicht des Kirchenausschusses eine Weiterführung ihres Amtes allein auf der Grundlage des Evangeliums Jesu Christi nach ihrem Reden und Handeln zweifelhaft geworden ist“¹⁹².

Wie in den hessischen Teilkirchen, sollte der Untersuchungsausschuß die Ermittlungen führen, während die endgültige Entscheidung der Kirchenleitung vorbehalten blieb. Bis Mitte Januar 1947 hatte sie, „teilweise auf eigenen Wunsch“, drei Pfarrer entlassen, fünf in den Ruhestand und drei in den Wartestand versetzt. Acht Pfarrer, drei Kirchenbeamte sowie rund 30 Bauherren und Kirchenvorstände waren suspendiert, zwei Pfarrern die kommissarische Verwaltung einer Pfarrstelle entzogen worden. In den meisten dieser Fälle war freilich die Initiative nicht von der Kirchenleitung, sondern von der Militärregierung ausgegangen. Umfangreichere Maßnahmen als in anderen Landeskirchen hätten sich nicht „vermeiden“ lassen, wie der Kirchenausschuß der Kanzlei der EKD mitteilte, da Weidemann eine „besonders große Anzahl“ nationalsozialistisch gesinnter Pfarrer eingestellt habe¹⁹³. Die Verordnung vom Juni 1946 fand nicht die Billigung des im Oktober 1946 erstmals einberufenen Kirchentags und wurde durch eine neue Verordnung im Dezember entscheidend abgeschwächt. Danach konnten nurmehr solche Pfarrer entlassen werden, bei denen „nach ihrem Reden und Handeln die Weiterführung ihres Amtes allein auf der Grundlage des Evangeliums Jesu Christi nicht zu erwarten“ sei¹⁹⁴. Die neue Verordnung ermöglichte die Revision bereits gefällter Entscheidungen und glich das Überprüfungsverfahren weitgehend dem gerichtsähnlichen Spruchkammerverfahren an. In dieser Fassung stellte die Verordnung, die der Kirchentag nach längerem Tauziehen im

¹⁹⁰ EZA, EKD 1/280b, Protokoll des Kirchenausschusses vom 19. 7. 1946.

¹⁹¹ NA, RG 260, 6/54–1/33, Weekly Highlights – Religious Affairs vom 26. 9. 1946.

¹⁹² EZA, EKD 1/280b.

¹⁹³ EZA, EKD 1/282a, Kirchenausschuß an Kirchenkanzlei vom 14. 1. 1947. Geringfügig abweichende Angaben bei Meyer-Zollitsch, Nationalsozialismus, S. 329, Anm. 59.

¹⁹⁴ EZA, EKD 1/280b, Verordnung zur Überprüfung der Haltung der Geistlichen und Kirchenbeamten im nationalsozialistischen Staat vom 13. 12. 1946.

Mai 1947 schließlich billigte, kein Instrument der Selbstreinigung mehr dar, sondern diene vornehmlich der Rehabilitierung.

Nach der formellen Konstituierung des Landes Bremen trat im Mai 1947 auch in Bremen das Befreiungsgesetz in Kraft¹⁹⁵. Damit war der Kirchenausschuß weiterer Verhandlungen mit der Militärregierung enthoben. Die ausgesprochenen Suspensionen blieben jedoch bis zum Abschluß der Spruchkammerverhandlung in Kraft. Der Untersuchung Crüsemanns zufolge stuften die Kammern nur einen im Kirchendienst befindlichen Pfarrer als Mitläufer ein und entlasteten alle übrigen¹⁹⁶. Die späte Einführung des Befreiungsgesetzes hatte offensichtlich zur Folge, daß die Spruchkammern kaum mehr Säuberungswillen entfalteten und sich ausschließlich der Rehabilitierung zuwandten. Ebenso handelte die Kirchenleitung, die nunmehr freie Hand hatte: Von 20 Pfarrern, denen die Militärregierung oder sie selbst in irgendeiner Form die Ausübung des Pfarramtes untersagt hatte, traten sieben in den Ruhestand. Sie waren zum Zeitpunkt der Pensionierung zwischen 64 und 71 Jahre alt. Elf Pfarrer, darunter auch Domprediger Rahm, befanden sich 1947/48, sofort nach ihrer Entlastung durch die Spruchkammern, wieder im Pfarrdienst. Ein Pfarrer wechselte in seine hannoversche Heimatkirche zurück; ein weiterer wurde nach zweijährigem Wartestand kommissarisch beschäftigt, bis er in einer anderen Landeskirche eine Anstellung fand¹⁹⁷.

Eine Ausnahme stellte der Fall eines 1932 wegen Veruntreuung aus der kurhessischen Kirche entlassenen Pfarrers dar, den Weidemann 1938 nach Bremen berufen hatte. Er hatte sich 1920 einem Freikorps angeschlossen und sich von 1922 bis 1925 als Redner für die Deutsch-Völkische Freiheitsbewegung betätigt. 1937 war er der NSDAP beigetreten und galt als einer der treuesten Anhänger Weidemanns. Dieser Pfarrer verzichtete im Juli 1945, auf Drängen des Kirchenausschusses, auf die Rechte des geistlichen Standes, schied aber erst im April 1946 aus dem Dienst der bremischen Kirche aus. Danach bewarb er sich vergeblich bei der bayerischen Landeskirche, anschließend bei der Militärregierung um Arbeit. Er mußte am längsten von allen auf seine Rehabilitierung warten, da sie erst 1952 eingeleitet wurde und 1955 mit der erneuten Anstellung als ordentlicher Pfarrer in Bremen zum Abschluß kam¹⁹⁸.

Ebenso wie eine DC-Nachfolgeorganisation um den Pfarrer Ernst Stöckmann¹⁹⁹, bemühte sich auch Weidemann, erneut Fuß zu fassen. Im November 1945 wandte er sich aus dem Gefängnis an die Bremer Kirchenkanzlei und bezeichnete sich als ein vom NS-Regime verfolgter Kirchenführer: Er sei im guten Glauben der NSDAP beigetreten, wobei er sich auf Römer 13 berief, habe aber seit 1935 in ständigem Konflikt mit dem Gauleiter Röver gelegen. Auch nach der Wiederaufnahme in die NSDAP sei er „zwar Mitglied der Partei, aber doch und gerade darum ihr größter Feind“ gewesen²⁰⁰. Daraufhin beschloß der Kirchenausschuß die rückwirkende Entlassung Weidemanns aus dem Kirchendienst unter Verlust sämtlicher Ansprüche und Bezüge. Von einer erwogenen

¹⁹⁵ Vgl. Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen, Nr. 19 vom 14. 5. 1947.

¹⁹⁶ Crüsemann, Kirche, S. 17. Über die im Ruhestand befindlichen Pfarrer liegen keine Angaben vor.

¹⁹⁷ Ebenda, S. 18.

¹⁹⁸ Vgl. NA, RG 260, 6/57–1/12, Special Branch Investigation Report vom 21. 10. 1947; Crüsemann, Kirche, S. 18.

¹⁹⁹ Vgl. Besier, Selbstreinigung, S. 55 ff.; Crüsemann, Kirche, S. 24 ff.

²⁰⁰ Rechtfertigungsschrift vom 1. 11. 1945. Zit. nach Crüsemann, Kirche, S. 19.

Klage wegen Untreue, Störung des Gottesdienstes und anderer Delikte wurde abgesehen, da Weidemann in einem gerichtsmedizinischen Gutachten für partiell unzurechnungsfähig erklärt worden war. Nach seiner Entlassung aus dem Zuchthaus im Juli 1947 wandte sich Weidemann an die Militärregierung, um die Aufhebung seiner Verurteilung zu erreichen, damit er wieder als Landesbischof amtieren könne. Seine illusionären Ambitionen beunruhigten die Kirchenleitung in solchem Maße, daß sie die Militärregierung ersuchte, „ihn zum Schweigen zu bringen“²⁰¹, da die Gefahr einer neuen Sektenbildung bestehe. Einer öffentlichen Auseinandersetzung mit der eigenen Vergangenheit – in Gestalt des ehemaligen Landesbischofs – ging man jedoch aus dem Wege. Im November 1949 wurde Weidemann von der Spruchkammer als „Hauptschuldiger“ zu vier Jahren Arbeitslager verurteilt. Das Urteil konnte nicht vollstreckt werden, da Weidemann anschließend untertauchte. 1952 erfolgte seine Begnadigung zum harmlosen Mitläufer. Der ehemalige Kirchenpräsident und SS-Obersturmführer Heider, der es im Dritten Reich noch bis zum Bürgermeister Bremens gebracht hatte, wurde 1950 als „minderbelastet“ eingestuft²⁰².

²⁰¹ Crüsemann, Kirche, S. 22.

²⁰² Vgl. Meier-Zollitsch, Nationalsozialismus, S. 328 f.